

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0845/2019/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 26.08.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	04.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2019	öffentlich

**Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet östlich der Hauptstraße (B431),
nördlich der Schulstraße und südlich der Straße Im Winkel, hier:
Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 15.07.2019 bis 12.08.2019. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses vorgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung rät, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens werden gemäß des städtebaulichen Vertrages vom 15.01.2019 von dem Investor getragen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet östlich der Hauptstraße (B431), nördlich der Schulstraße und südlich der Straße Im Winkel abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß anliegender Auswertung (Abwägung), die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet östlich der Hauptstraße (B431), nördlich der Schulstraße und südlich der Straße Im Winkel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

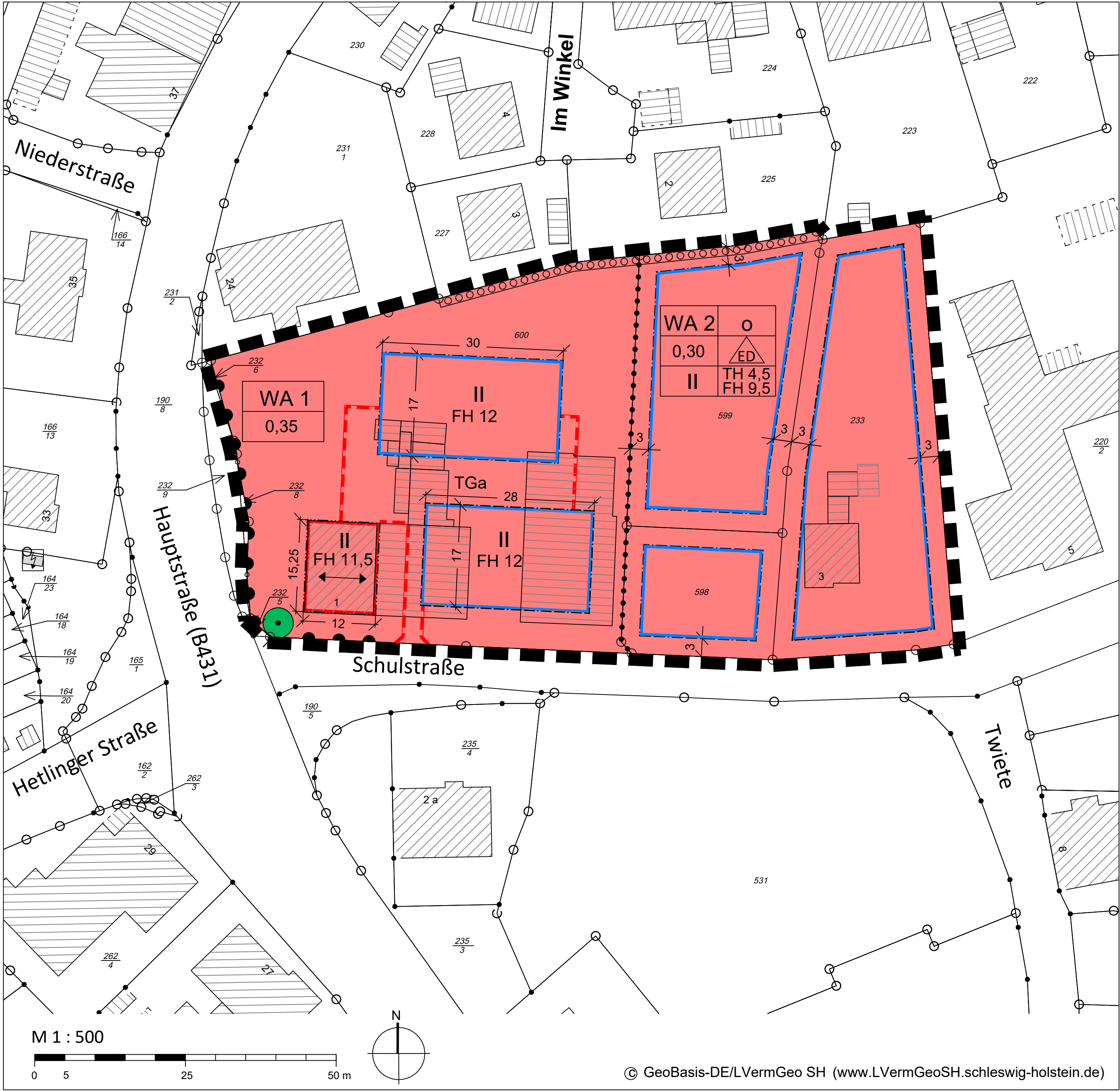
Hüttner

Anlagen:

Planzeichnung, Begründung, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 4. Mai 2017

Art der baulichen Nutzung

z.B. WA 1 Allgemeines Wohngebiet, mit Nummerierung (s. textliche Festsetzung 1.1)

Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,35 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (s. textliche Festsetzung 1.3)

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. FH 9,5 Firsthöhe als Höchstmaß, in Metern
Bezugspunkt der Höhenmessung ist Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss
TH 4,5 Traufhöhe als Höchstmaß, in Metern
Bezugspunkt der Höhenmessung ist Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O Offene Bauweise

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baulinie

Baugrenze (s. textliche Festsetzung 1.4)

Firststrichung des Hauptdaches

Verkehrsflächen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. textliche Festsetzung 1.10)

Erhaltung von Bäumen (s. textliche Festsetzung 1.12)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (s. textliche Festsetzung 1.8)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Bemaßung in Meter

Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulassungsfähigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

1.2 Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf maximal 40 cm höher hergestellt werden als die mittlere Höhe der zugehörigen Geländeoberfläche.

1.3 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1) kann die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) für die Anlage von oberirdischen Stellplätzen und ihre Zufahrten und für die Anlage von Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

1.4 Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien kann durch Treppenhäuser, Erker, Loggien und Balkone bis zu 2 m und durch ebenerdige Terrassen bis zu 2,5 m zugelassen werden. Eine Überschreitung in den Wurzel- und Kronenbereich des zum Erhalt festgesetzten Baumes ist nicht zulässig.

Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

1.5 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 2 (WA 2) sind je Einzelhaus mindestens 500 m² Grundstücksfläche und je Doppelhaushälfte mindestens 300 m² Grundstücksfläche erforderlich.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6)

1.6 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 2 (WA 2) sind je Einzelhaus maximal 2 Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12, 14 BauNVO)

1.7 Es sind mindestens 1 Stellplatz je Ein- bis Zwei-Zimmer-Wohnung, 1,5 Stellplätze je Drei-Zimmer-Wohnung und 2 Stellplätze je Vier- und Mehr-Zimmer-Wohnung auf dem Grundstück herzustellen.

1.8 Die Oberkante von Tiefgaragen muss vollständig unter Gelände liegen. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1) sind oberirdische Garagen nicht zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.9 Je 500 m² Grundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 20 m² herzustellen, damit sich der Baum entsprechend seines arttypischen Habitus entwickeln kann.

1.10 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Hecke aus heimischen Laubgehölzen (Qualität 3 x verpflanzt, Arten gemäß nebenstehender Pflanzliste) anzupflanzen und so zu unterhalten, dass der Charakter einer geschlossenen Heckenpflanzung gewahrt bleibt.

1.11 Stellplätze und befestigte Wege und Flächen auf Privatgrundstücken (z. B. Stellplätze, Grundstückszufahrten) sind mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen (z. B. breittufiges Pflaster, Öko-Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterterrassen o. ä.).

1.12 Die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb des Plangebietes zu ersetzen (in der gleichen Art, Qualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe über Erdboden).

1.13 Nicht überbaute Tiefgaragen sind mit einem mindestens 30 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind die erforderlichen Flächen für Stellplätze, Wege, Terrassen, Feuerwehrzufahrten und Kleinkinderspielflächen.

1.14 Müllbehälterstandorte sind durch Hecken zu begrünen und/oder durch andere geeignete Maßnahmen gegen Einsicht abzuschirmen.

1.15 Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken durch ein Mulden- und / oder Rigolensystem zurückzuhalten und gedrosselt in den Regenwasserkanal abzugeben. Die Rückhaltekapazität ist so zu bemessen, dass sich der Regenwasserabfluss nicht erhöht.

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.16 Die Luftschalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen ist nach Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-01, Teil 1 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 in der nebenstehenden Abbildung 1 für schutzbedürftige Räume und in der nebenstehenden Abbildung 2 für die Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, festgesetzt.
 $R_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$ (Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-01)
Dabei ist
 $K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen,
 $K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches;
 L_a der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01

1.17 Zum Schutz der Nachtruhe für Schlaf- und Kinderzimmer sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeigneten Weise sichergestellt werden kann.

1.18 Von den Festsetzungen 1.16 und 1.17 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

2. Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

Fassaden

2.1 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1) sind die Fassaden in Sichtmauerwerk in den Farben rot bis rotbraun, braun oder dunkelgrau herzustellen.

2.2 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1) sind Fenster stehend rechteckig auszuführen. Dies gilt nicht für einzelne Öffnungen in Obergeschossen, wenn deren Größe jeweils 1 m² nicht überschreitet.

Dachgestaltung

2.3 Zur Dacheindeckung der Hauptgebäude ist Pfannendeckung in den Farben Rot bis Rotbraun (vergleichbar RAL 2001, 3000-3011, 8001-8004), Grau (vergleichbar RAL 7001, 7037 oder 7042) oder Anthrazit (vergleichbar RAL 7015, 7016) zulässig. Hochglänzende Dacheindeckungen sind unzulässig, engobierte Dachpfannen sind zulässig. Dachbegrünungen, weiche Dacheindeckungen (Reetdach) und Solaranlagen sind zulässig. Solaranlagen auf Dächern sind im gleichen Neigungswinkel anzubringen wie die übrige Dachfläche.

2.4 Die Hauptdächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von mindestens 30 Grad auszuführen.

2.5 Die Gesamtlänge von Dachgauben und Dacheinschnitten darf je Dachseite insgesamt nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge der Dachseite betragen. Die Seitenwände der Dachgauben und Dacheinschnitte müssen von den freien Giebeln mindestens 2 m entfernt bleiben.

Grundstückseinfriedungen

2.6 Als Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Hecken aus heimischen Laubgehölzen (Arten gemäß nebenstehender Pflanzliste) zulässig. Zäune sind nur in Kombination mit Hecken auf den Grundstückseinschnitten zulässig. Die Zäune dürfen die Hecke nicht überragen.



Abbildung 1: Außenlärmpegel für Räume, die nicht überwiegend zum Schlafen genutzt werden können
Lärmkontor GmbH, Hamburg, M 1:1000



Abbildung 2: Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können
Lärmkontor GmbH, Hamburg, M 1:1000

Legende

	Gebietsgrenze
	Gebäude
	Baugrenze
	Baulinie
	Straße
	Hilfslinie
	Isophone in dB(A)
	Lichtsignalanlage
	Maßgeblicher Außenlärmpegel
	≤ 55 dB(A)
	> 55 - 60 dB(A)
	> 60 - 65 dB(A)
	> 65 - 70 dB(A)
	> 70 - 75 dB(A)
	> 75 - 80 dB(A)
	> 80 dB(A)

Pflanzliste für geschnittene Hecken

Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Hinweise

Artenschutz

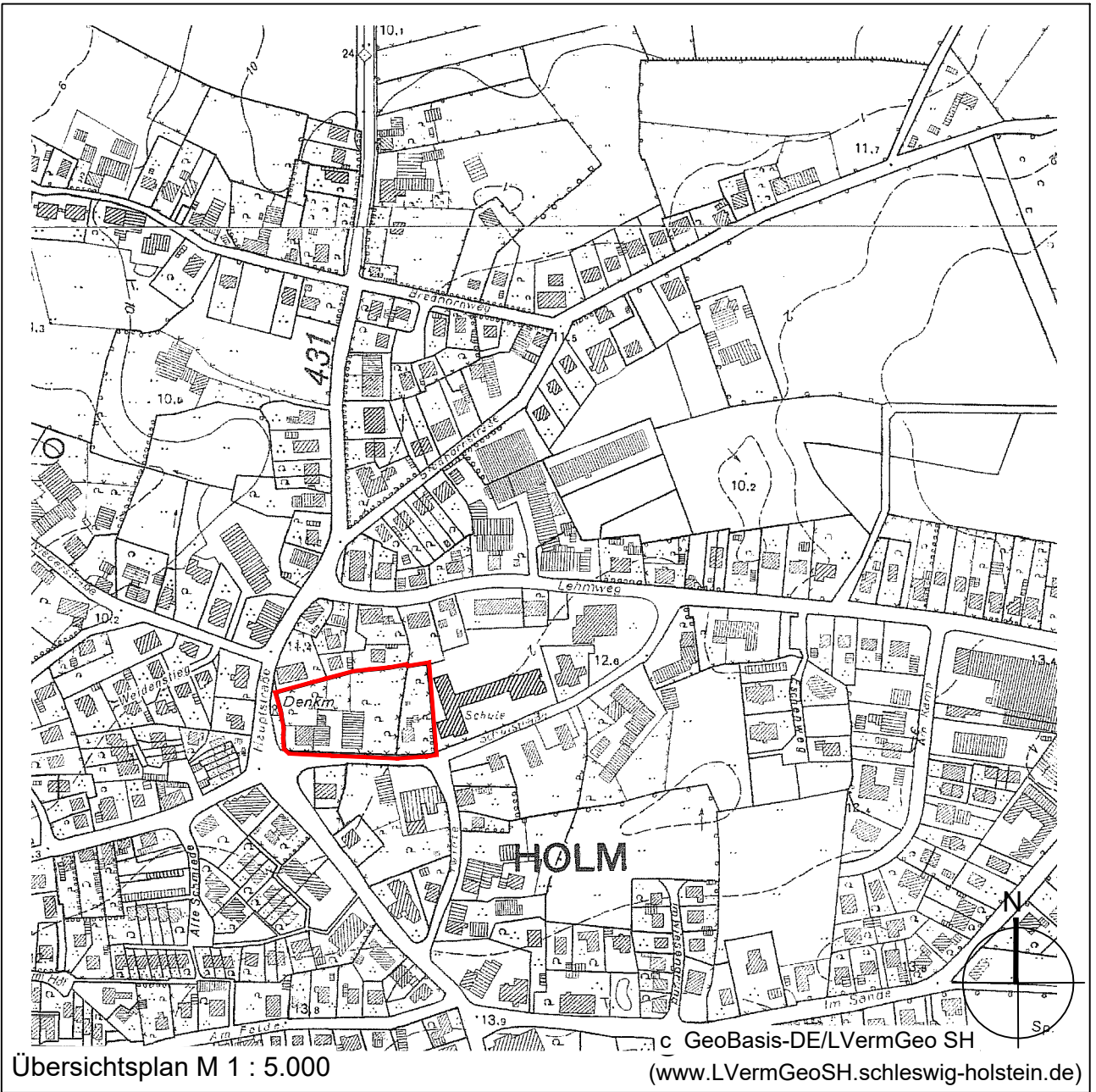
1. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.
Zum Schutz der Brutvögel sind in diesem Fall die Baufeldräumung und die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln zulässig (Brutzeitraum liegt zwischen dem 01.03. und dem 30.09.) oder zu anderen Zeiten, wenn nach fachkundiger Kontrolle sichergestellt wurde, dass keine besetzten Brutstätten vorhanden sind. Abriss- und Umbauarbeiten am Gebäudebestand sind ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig oder zu anderen Zeiten, wenn nach fachkundiger Kontrolle sichergestellt wurde, dass keine besetzten Brutstätten vorhanden sind.
Zum Schutz der Fledermäuse sind in diesem Fall Abrissarbeiten am Gebäudebestand nur möglich nach fachkundigem Nachweis, dass keine Tiere in den Quartieren getötet werden. Baumfällung sind von Dezember bis Februar möglich, weil keine Winterquartiere zu erwarten sind. Bei nachgewiesenen Wochenstuben oder Winterquartieren sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. (Näheres siehe Begründung, Kapitel "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag").

Auffälligkeiten im Untergrund

2. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, sind die Erdarbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Zugrundeliegende Vorschriften

3. Die genannten DIN-Vorschriften können bei der Amtverwaltung Moorrege eingesehen werden.



Satzung der Gemeinde Holm über den Bebauungsplan Nr. 28 "Schulstraße"

Für das Gebiet östlich der Hauptstraße (Bundesstraße 431), nördlich der Schulstraße und südlich der Straße Im Winkel

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 21.08.2019

ELBBERG
STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbburg.de, www.elbburg.de

HAUPTSTRASSE

SCHULSTRASSE

BV SCHULSTRASSE 1, HOLM
Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit 26 WE

LAGEPLAN
M 1/300



Gemeinde Holm

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 28

„Schulstraße“

Für das Gebiet östlich der Hauptstraße (Bundesstraße 431), nördlich der Schulstraße und südlich der Straße Im Winkel

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 29.08.2019

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Volker Rathje

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

M.Sc. Sara Lukac

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Planungsanlass.....	4
1.2	Planverfahren.....	4
1.3	Lage des Plangebietes / Bestand	4
2	Planungsvorgaben.....	6
2.1	Regionalplan	6
2.2	Flächennutzungsplan	6
2.3	Landschaftsplan	8
2.4	Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch	8
2.5	Vorhandene Bebauungspläne.....	8
3	Städtebauliches Konzept.....	8
3.1	Art der baulichen Nutzung.....	9
3.2	Maß der baulichen Nutzung	10
3.3	Bauweise	12
3.4	Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise.....	13
3.5	Beschränkung der Zahl der Wohnungen und Mindestgrundstücksgröße	14
3.6	Grünordnerische Festsetzungen	14
3.7	Gestaltung.....	16
4	Erschließung.....	18
4.1	Stellplätze.....	19
4.2	ÖPNV-Anschluss.....	20
5	Ver- und Entsorgung	20
6	Altlasten	21
7	Immissionsschutz	21
7.1	Straßenverkehr	21
7.2	Festsetzungen zum Schallschutz.....	23
7.3	Freizeitlärm	24
8	Naturschutz und Landschaftspflege.....	25
8.1	Einleitung	25
8.2	Bestandsbeschreibung.....	25
9	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	28
9.1	Einleitung	28
9.2	Rechtliche Grundlagen.....	28
9.3	Vorhaben und Wirkfaktoren	31
9.4	Europäische Vogelarten	31

9.5 Fledermäuse	35
9.6 Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	38
9.7 Fazit.....	38
9.8 Quellen.....	40
10 Flächen und Kosten	40

Anlage

- Städtebauliches Konzept – Lageplan mit Grundrissen

Gutachten zu umweltrelevanten Untersuchungsbedarfen

- Schalltechnische Untersuchung, Lärmkontor, Hamburg, April 2019
- Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, 1. Bericht vom 04.04.2019, Eickhoff und Partner, Rellingen, April 2019
- Stellungnahme zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG); Büro für Umweltkartierung - Informationsverarbeitung - Naturbewertung, Holger Reimers), August 2019

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist die Neustrukturierung eines innerörtlich gelegenen ehemaligen landwirtschaftlichen Hofgeländes nördlich des Schulweges. Die Nutzung der ehemaligen Hofflächen und -gebäude wurde aufgegeben. Eine Wiedernutzung dieses innerörtlich gelegenen und gut erschlossenen Areals durch die Entwicklung zu einem neuen Wohnstandort und die damit verbundene bauliche Nachverdichtung sind aus städtebaulicher Sicht sinnvoll.

Die Gemeinde Holm möchte durch die Schaffung von neuer Wohnbebauung dazu beitragen, Spannungen auf dem Immobilienmarkt zu mindern und der eigenen Bevölkerung ein attraktives Wohnraumangebot ermöglichen. Zur Umsetzung dieses Planungsziels sollen die Entwicklungspotentiale einer gebietsverträglichen Nachverdichtung genutzt werden. Es soll eine Realisierung von Wohnbebauung mit unterschiedlichen Häusertypologien (Mehrfamilienhäuser, Einzel- und Doppelhäuser) erfolgen.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die zukünftige Bebauung bauleitplanerisch gesteuert werden.

1.2 Planverfahren

Die Gemeinde Holm hat in ihrer Sitzung am 20.09.2018 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28 gefasst.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB sowie ohne Anwendung der Eingriffsregelung durchgeführt werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen für dieses Verfahren liegen hier vor, weil die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Fauna-Flora-Habitat- und EU-Vogelschutzgebieten oder sonstigen Schutzgebieten bestehen.

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist am 06.11.2018 in Form einer Diskussionsveranstaltung durchgeführt worden.

1.3 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt zentral in der Ortsmitte der Gemeinde Holm nordöstlich des Kreisverkehrs in der Hauptstraße / Schulstraße. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7.200 m² und umfasst das Areal einer ehem. landwirtschaftlichen Hofstelle (Schulstraße Nr. 1) und des östlich angrenzenden Grundstückes (Schulstraße Nr. 3) mit den Flurstücken 598, 599, 600 und 233 der Gemarkung Holm.

Im Westen grenzt das Plangebiet an die Hauptstraße (B 431), im Süden an die Schulstraße und nördlich an die Wohngrundstücke Im Winkel und an der Hauptstraße (Nr. 24). Im Osten schließt sich das Gelände der Schule an.



Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 28, ohne Maßstab,
Quelle: Google Earth, © 2009 GeoBasis-DE/BKG

Umgeben ist das Plangebiet von heterogenen städtebaulichen Strukturen. Im Norden, Westen und Süden befinden sich überwiegend Wohngebäude. Diese stellen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und Gebäudetypologien (Reetdachgebäude, Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Geschosswohnungsbauten, Klinker- und Putzfassaden), der Bauhöhen (ein- bis zweigeschossig plus Dachgeschoss) und Gebäudealter höchst unterschiedlich dar.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im westlichen Teil die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit einem Wohn- und Stallgebäude mit alter Klinkerfassade im Südwesten und weiteren angrenzenden Stall- und Nebengebäuden. Die Zufahrt erfolgt von der Schulstraße aus. Im rückwärtigen Grundstücksbereich befinden sich eine Wiese mit Obstbäumen sowie ein Hausgarten entlang der Grenze zur Hauptstraße. Parallel zur Haupt- und Schulstraße stehen insgesamt 5 größere Bäume, davon befinden sich 3 außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Im östlichen Teil des Plangebietes ist an der Schulstraße jüngst ein Einfamilienhaus in eingeschossiger Bauweise mit Satteldach neu errichtet worden. Östlich angrenzend schließt sich ein weiteres Grundstück an auf dem ein Wohngebäude in Form eines eingeschossigen Gebäudes mit Quergiebel und Krüppelwalmdach steht.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist der Bereich des Plangebietes als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Die mit diesem Bebauungsplan getroffene Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (WA) steht den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

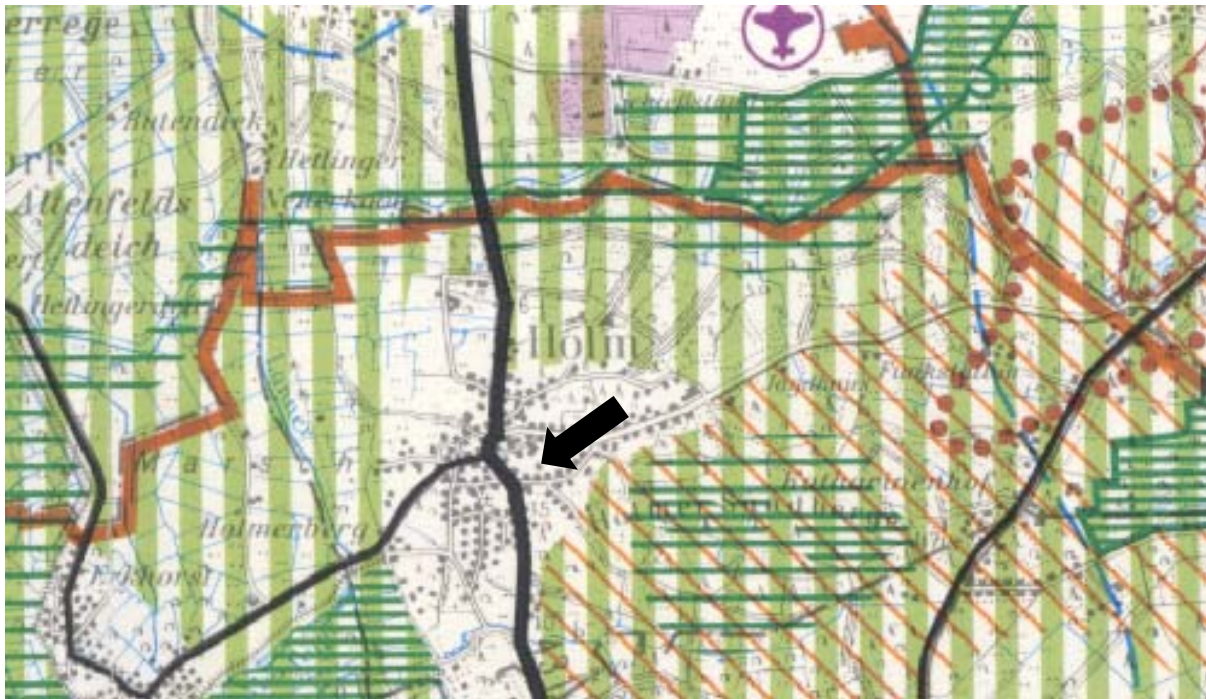


Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan M. ca. 1:50.000 mit Kennzeichnung des Plangebietes (Pfeil)

2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm als Dorfgebiet (MD) dargestellt (siehe Abb. 3).

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von der Darstellung des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan muss hierzu nicht in einem gesonderten Bauleitplanverfahren geändert werden, sondern wird im Wege der Berichtigung den Festsetzungen dieses Bebauungsplans angepasst.

Der Flächennutzungsplan wird zukünftig allgemeines Wohngebiet (WA) statt Dorfgebiet zeigen. Die zu berichtigende Darstellung des Flächennutzungsplans ist in Abb. 4 dargestellt.

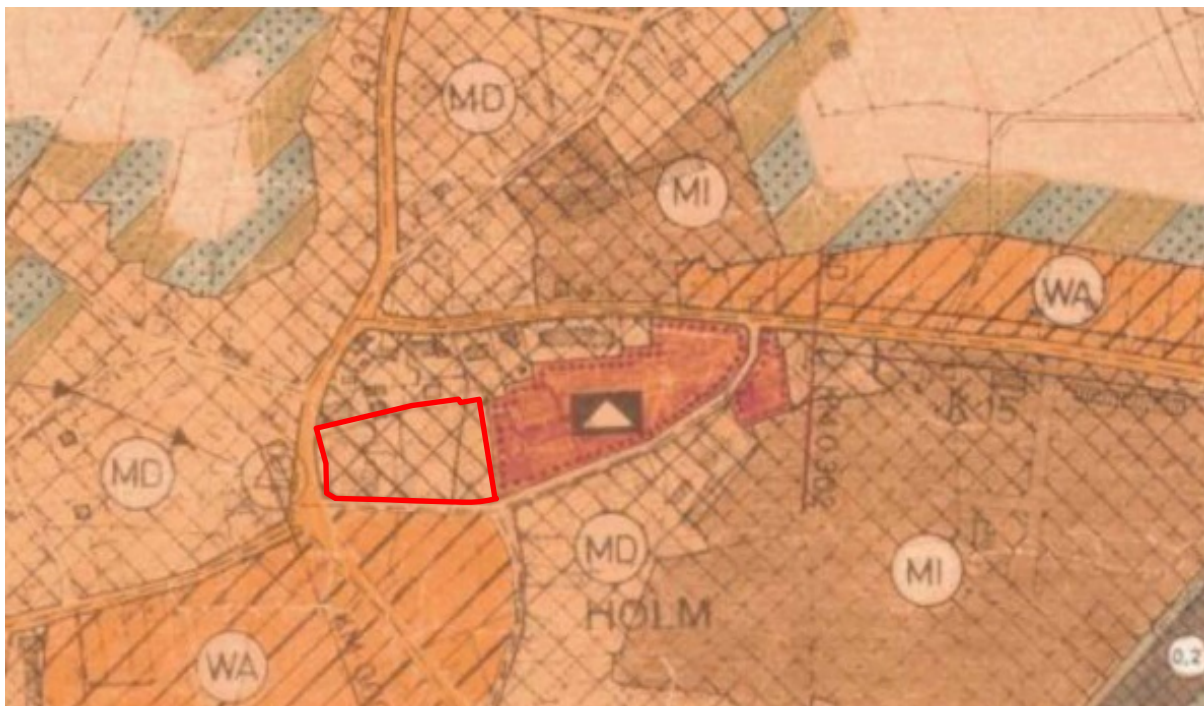


Abb.3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm mit Kennzeichnung des Plangebietes des Bebauungsplans (rote Linie), ohne Maßstab



Abb.4: Vorgesehene Berichtigung des Flächennutzungsplans, ohne Maßstab

2.3 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Holm ist das Plangebiet überwiegend als gemischte Baufläche im Bestand (M) dargestellt. Eine Änderung des Landschaftsplans ist nicht erforderlich, da durch die Festsetzung des Bebauungsplans als allgemeines Wohngebiet die Entwicklungsziele des Landschaftsplans nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebietes Haseldorfer Marsch.

Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial Bauschutt) ist in Wasserschutzgebieten teilweise verboten. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Es darf nur Material verwendet werden, dass mindestens der Bodenklasse Z 1.1 entspricht.

Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.

Für Baumaßnahmen an Straßen ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2002)“ einzuhalten.

Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

2.5 Vorhandene Bebauungspläne

Für das Plangebiet bestehen keine Bebauungspläne. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich bisher nach den Vorschriften des § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich).

3 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Ziel ist es, die zentral innerörtlich gelegenen Flächen zwischen Hauptstraße und Schulstraße zu einem Wohngebiet zu entwickeln. Durch Ausschöpfung von Nachverdichtungspotenzialen auf der zentral gelegenen ehemaligen Hofstelle soll ein Wohngebiet mit unterschiedlichen Gebäudetypologien in Form von Mehrfamilienhäusern, Einzel- und Doppelhäusern entwickelt werden. Die Wiedernutzung und Verdichtung des innerörtlichen Areals ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll und im Rahmen der Vermeidung der Inanspruchnahme bisher unbebauter Freiflächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Der Zielsetzung des Baugesetzbuches zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch diese Nachverdichtung im Siedlungsbestand entsprochen.

Im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan wurde ein städtebauliches Konzept für die Flächen der ehemaligen Hofstelle entwickelt und abgestimmt (siehe Anlage). Das Konzept sieht im westlichen Teil eine Bebauung in Form von drei Mehrfamilienhäusern in zweigeschossiger Bauweise plus Dachgeschoss vor, die zusammen ein Gebäudeensemble bilden. Das im Südwesten geplante Gebäude

(Haus 2) wird als Neubau in Lage und Größe dem Altbau nachempfunden. Der Neubau soll mit den Verblendsteinen des Altbaus erfolgen und Stilelemente wie Fenster, Gesimse und Gebäudehöhe erhalten und aufgewertet werden. Der Neubau erfüllt heutige Gebäudeansprüche hinsichtlich Dämmung, Lüftung und Wohnkomfort, bleibt aber optisch ein Altbau.

Im östlichen Teil des Plangebietes sind nördlich des kürzlich errichteten Einfamilienhauses an der Schulstraße zwei Doppelhäuser geplant. Die Erschließung der neuen Gebäude im Bereich der ehemaligen Hofstelle erfolgt über eine gemeinsame Zufahrt von der Schulstraße aus. Eine Kleinkinderspielfläche ist im westlichen Bereich auf dem Flurstück 600 vorgesehen.

Die unterschiedlichen Gebäudetypologien sorgen dafür, dass ein Wohnungsangebot für unterschiedliche Bedürfnisse der Bewohner zur Verfügung gestellt werden kann. Das städtebauliche Konzept geht von ca. 30 neuen Wohneinheiten im Bereich der Neubebauung auf der ehemaligen Hofstelle aus, davon ca. 26 im Geschosswohnungsbau und die 4 in Doppelhäusern. Die Wohnungen werden - bis auf zwei Wohnungen im Obergeschoss des im Südwesten geplanten Gebäudes (Haus 2 hat keinen Aufzug) - barrierefrei erreichbar sein.

Weitere neue Wohneinheiten sind im Bereich der möglichen rückwärtigen Bebauung eines Einzel- oder Doppelhauses auf dem östlichen Flurstück 233 (Schulstraße Nr. 3) möglich.

Zur Unterbringung der Stellplätze der Geschosswohnungsbauten ist die Anlage einer Tiefgarage vorgesehen, in dem der überwiegende Teil der Stellplätze untergebracht werden. Die Zufahrt erfolgt von der Schulstraße aus. Insgesamt sind ca. 38 Stellplätze für die Geschosswohnungsbauten geplant, davon ca. 24 in der Tiefgarage und ca. 14 oberirdisch. Die Stellplätze für die Einzel- und Doppelhäuser sind auf den eigenen Grundstücken vorgesehen. Außerdem sind 4 Parkplätze für Besucher auf dem privaten Grundstück im Bereich der Zufahrt vorgesehen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden auf Grundlage des abgestimmten städtebaulichen Konzepts sowie der bereits vorhandenen Wohnbebauung im östlichen Teil getroffen.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Um die vorgesehene und städtebaulich gewünschte Nutzung „Wohnen“ zu ermöglichen, setzt der Bebauungsplan das geplante Wohngebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Damit soll entsprechend dem Planungsziel ein neues Wohnungsangebot an dem gut erschlossenen Standort zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet wird sichergestellt, dass das Wohnen die Hauptnutzung bildet. Zugleich bietet das Baugebiet aber auch Spielräume für eine wohngebietsverträgliche Form der Funktionsmischung, indem das Wohnen z.B. durch kulturelle und soziale Einrichtungen ergänzt werden kann, sofern der Bedarf bzw. eine entsprechende Nachfrage dafür besteht. Dies gilt auch für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets schließt zudem nicht aus, dass einzelne Räume in Wohnungen gewerblich bzw. freiberuflich genutzt werden. Grundsätzlich sind freie Berufe, die im häuslichen Arbeitszimmer (zum Beispiel als Telearbeitsplatz) ausgeübt werden, im Sinne einer Nutzungsmischung denkbar. Somit kann der wachsenden Bedeutung von Dienstleistungen, die in enger Verzahnung mit der Wohnnutzung ausgeübt werden können (z.B. Grafikdesign, Mediation, Coaching etc.) sowie von Telearbeitsplätzen, mit denen

Unternehmen es ihren Mitarbeitern ermöglichen, ihre Arbeit vollständig oder zeitweise von zu Hause zu erledigen, Rechnung getragen werden. Die freiberufliche Nutzung ist jedoch auf einzelne Räume innerhalb einer Wohnung beschränkt.

Um das abgestimmte städtebauliche Konzept zweifelsfrei planungsrechtlich abzusichern und um Fehlentwicklungen zu verhindern, werden aus dem in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungsspektrums die Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen (s. textliche Festsetzung Nr. 1.1). Diese Nutzungen werden hier ausgeschlossen, da sie den Charakter des Wohngebietes stören könnten, durch Zu- und Abfahrtsverkehr das Wohngebiet beeinträchtigen bzw. durch ihre Flächeninanspruchnahme den Wohnflächenanteil in dieser zentralen Lage stark verringern könnten und damit städtebaulich nicht oder nur schwer in ein Wohnquartier integrationsfähig sind.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung im allgemeinen Wohngebiet wird bestimmt durch die Grundflächenzahlen (GRZ), die Zahl der zulässigen Vollgeschosse sowie maximaler Firsthöhen. Das vorgesehene Bebauungskonzept mit Mehrfamilienhäusern im westlichen Teil des Plangebietes soll durch Baukörperausweisungen mit Baugrenzen und Baulinien im Zusammenspiel mit der Festsetzung der als Höchstmaß zulässigen Zahl der Geschosse sowie Firsthöhenfestsetzungen gesichert werden.

Es ist Ziel des Bebauungsplans, ein Wohnquartier zu entwickeln. Die Lagegunst des Plangebiets soll dem benötigten Wohnraumbedarf entsprechend ausgenutzt werden. Die festgesetzte Dichte ist städtebaulich gerechtfertigt, um mit der Konzentration der Baukörper eine möglichst flächensparsame Bebauung zu bewirken, die auch aus gesamtgemeindlicher Sicht erstrebenswert ist, um die bauliche Nutzung weiterer Freiflächen zu begrenzen. Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind für ein innerörtliches Wohnquartier städtebaulich angemessen.

Im Plangebiet werden differenzierte Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung für einzelne Bauflächen getroffen. Dafür werden die Wohngebietsflächen nummeriert (WA 1 und WA 2).

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gibt an, welcher rechnerische Anteil eines Baugrundstückes mit Anlagen einer Hauptnutzung und Flächen von Nebenanlagen einschließlich der Anlagen, mit denen das Baugrundstück unterbaut wird, versiegelt werden darf.

Für die beiden Wohngebiete werden leicht unterschiedliche maximal zulässige Grundflächenzahlen festgesetzt, da sich die Art der Bebauung unterscheidet. Im westlich gelegenen WA 1 wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,35, im östlich gelegenen WA 2 von 0,3 festgesetzt. Die Festsetzungen bleiben damit unterhalb der nach § 17 BauNVO definierten Obergrenze für Wohngebiete von 0,4.

Durch die festgelegte GRZ von 0,35 wird im WA 1 eine dichtere Bebauung in Form von Geschosswohnungsbau ermöglicht aber gleichzeitig auch ausreichende Freiflächen gesichert. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,3 im WA 2 wird eine aufgelockerte Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern ermöglicht und der Bestand gesichert. Im rückwärtigen Grundstücksbereich des östlich gelegenen Flurstückes 233 werden dadurch Erweiterungsmöglichkeiten gesichert.

Gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (z.B. Tiefgaragen) bis zu 50 vom Hundert (höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8) überschritten werden.

Für das WA 1 wird im Bebauungsplan eine besondere Regelung für die Überschreitung der Grundflächenzahl für die Anlage von oberirdischen Stellplätzen und ihre Zufahrten und für die Anlage von Tiefgaragen getroffen. Die festgesetzte Grundflächenzahl kann dafür hier bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden (vgl. textliche Festsetzung 1.3). Mit der Festsetzung wird der Zielsetzung für die Entwicklung des Plangebietes, im Sinne eines flächensparenden Städtebaus in zentraler Lage zu entwickeln, entsprochen und die Umsetzung des zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzeptes gesichert. Damit kann auch dem Gebot nach § 1a Absatz 2 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zur „Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung“ nachgekommen werden. Mit der Festsetzung wird der Anforderung nach einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen nachgekommen. Innerhalb des Plangebietes bleiben jedoch ausreichend Grünflächen sowie Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität erhalten. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt.

Für das WA 2 gilt die allgemeine Überschreitungsregelung gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO von 50 %. Das bedeutet die festgesetzte Grundflächenzahl darf hier bis zu einer GRZ von 0,45 durch die in § 19 Absatz 4 BauNVO genannten Anlagen überschritten werden. Die Überschreitungsmöglichkeit der Grundflächenzahl bleibt damit hier unterhalb der für allgemeine Wohngebiete nach BauNVO vorgesehenen Obergrenze (bei einer von GRZ 0,40 mit 50% Überschreitung ergibt sich eine GRZ von 0,60).

Zahl der zulässigen Vollgeschosse / First- und Traufhöhen

Zur Steuerung der Höhenentwicklung der Gebäude wird eine Beschränkung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse getroffen. Da die Höhe einzelner Geschosse nicht beschränkt ist, wird auch eine maximale Firsthöhe festgesetzt.

Im WA 1 sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig, um die geplante Geschosswohnungsbauten zu ermöglichen. Neben der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse sind weitere Geschosse nur zulässig, wenn ihre Grundfläche bei einer lichten Höhe von mindestens 2,3 m unter drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt (§ 2 Abs. 8 Landesbauordnung). Um die Höhe der Gebäude insgesamt zu begrenzen und einer ungewollte Höhenentwicklung durch Dach- bzw. Nicht-vollgeschosse entgegen zu wirken, werden zusätzlich maximale Firsthöhen bestimmt.

Im WA 2 soll eine niedrigere Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern erfolgen. Es werden jedoch auch hier maximal zwei Vollgeschosse zugelassen, damit auf beiden Seiten des Hauses eine Gaube entstehen kann und damit das bauordnungsrechtliche Maß von drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses überschritten werden kann. Damit eine Beeinträchtigung für die Nachbargrundstücke minimiert wird, sind im WA 2 zusätzlich maximale First- und Traufhöhen festgesetzt.

Für die maximal zulässigen Firsthöhen werden für die einzelnen Baufelder differenzierte Festsetzungen getroffen. Für die Gebäude im WA 1, die in Geschossbauweise geplant sind, darf eine Firsthöhe von 12 m nicht überschritten werden. Für das wiederaufzubauende Gebäude im Südosten wird in Anlehnung an den jetzigen Bestand eine Firsthöhe von 11,5 m festgesetzt. Im WA 2 gilt für die hier

zulässigen Einzel- und Doppelhäuser eine maximale Firsthöhe von 9,5. Zusätzliche wird hier eine maximale Traufhöhe von 4,5 m festgesetzt, da hier Gebäude mit geneigten Dächern entstehen sollen, in Anlehnung an die nachbarschaftliche Bebauung. Bezugspunkt der Höhenmessung für die Firsthöhen ist die Oberkante des jeweiligen fertigen Fußbodens im Erdgeschoss.

Durch die getroffenen Festsetzungen zur Höhensteuerung wird im Zusammenspiel mit den festgelegten Grundflächenzahlen eine für die Wohngebiete angemessene Ausnutzung ermöglicht. Die ermöglichte Dichte und Höhe für die Bebauung der Grundstücke wird in dieser zentralen Ortslage städtebaulich für sinnvoll und verträglich gehalten.

Oberkante des Erdgeschossfußbodens

Zur Verhinderung von weit aus dem Erdreich herausragenden Sockelbauten wird die Oberkante des Erdgeschossfußbodens beschränkt und darf maximal 40 cm höher als die mittlere Höhe der zugehörigen Geländeoberfläche hergestellt werden (vgl. textliche Festsetzung 1.2).

Geschossflächenzahl

Es wird keine Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt, diese ergibt sich indirekt aus der Grundflächenzahl bzw. der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit der festgesetzten Anzahl der zulässigen Vollgeschosse.

Im Plangebiet wird die für allgemeine Wohngebiete definierte Grenze der Geschossflächenzahl von 1,2 gemäß § 17 BauNVO hier deutlich unterschritten.

3.3 Bauweise

Im WA 1 wird auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet. Eine Regelung ist hier nicht erforderlich, da die städtebauliche Struktur durch die baukörperbezogene Festsetzung mit Baugrenze und Baulinien hinreichend geregelt wird. Ein Verzicht auf die Festsetzung einer Bauweise hat zur Folge, dass der Durchführende selbst die Bauweise unter Berücksichtigung des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen wählen kann.

Im WA 2 wird insgesamt eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Bei der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Abstand zur Grundstücksgrenze zu errichten. Soweit der Bebauungsplan keine andere Festsetzung zu Abständen trifft, gelten die bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Die Länge der Gebäude darf bei der offenen Bauweise 50 m nicht überschreiten.

Um das planerisch angestrebte städtebauliche Ziel zu erreichen, werden im WA 2 bestimmte Hausformen festgesetzt. Hier sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, in Anlehnung an die bestehende Bebauung und um die Neubebauung in den rückwärtigen Bereichen in ihrer Struktur dem Erscheinungsbild anzupassen. Ein Einzelhaus ist definiert als ein allseitig freistehender Baukörper mit Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen und einer maximalen Länge von 50 m. Da die Anzahl der Hauseingänge, Geschosse oder Wohnungen dabei unerheblich ist, werden zusätzliche Festsetzungen zur Beschränkung der Gebäudehöhe (Zahl der Vollgeschosse, First- und Sockelhöhe) sowie zur Anzahl der Wohnungen getroffen (vgl. Kap. 3.2 und 3.5), um hier Geschosswohnungsbauten auszuschließen.

Firstrichtung

Im WA 1 wird für das wiederaufzubauende Gebäude im Südwesten die Firstrichtung des Hauptdaches festgesetzt. Die Festsetzung sorgt im Zusammenspiel mit der Festsetzung zur Firsthöhe und der Baulinie dafür, dass die Bebauung wie im Bestand am Standort neu errichtet wird.

3.4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Überbaubare Grundstücksfläche

Im WA 1 wird durch die baukörperbezogenen Festsetzungen der überbaubaren Flächen die geplante Grundkonzeption des städtebaulichen Konzeptes gesichert. Die Lagen und Abmessungen der beiden geplanten Gebäude für den Geschosswohnungsbau werden durch Baugrenzen bestimmt, die mit geringem Abstand um die Baukörper (Baukörperausweisung) festgesetzt sind. Durch die Baugrenzen wird die Anordnung der Baukörper auf dem Grundstück genau definiert und die freizuhaltenden Bereiche bereits festgelegt.

Im Südwesten wird das in Anlehnung an den Altbau neu entstehende Gebäude durch die Festsetzung einer allseitigen Baulinie an dem Standort, in der Gebäudeflucht und in seiner Abmessung genau bestimmt. Zusammen mit weiteren Festsetzungen zur Höhe und zur Firstrichtung wird damit gewährleistet, dass der Neubau in Lage und Größe dem Altbau nachempfunden wird.

Die getroffenen Baukörperfestsetzungen für die neuen Gebäude im WA 1 entsprechen dem städtebaulichen Konzept und wurden im Hinblick auf bauordnungsrechtliche Abstände überprüft. Auch die abstandsrechtlichen Anforderungen der geplanten Neubebauung zum nördlich angrenzenden Reetdachgebäude (Hauptstraße 24) werden eingehalten. Die beabsichtigte Dichte ist städtebaulich vertretbar und dem innerörtlichen Standort angemessen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke wurden die Stellungen der Baukörper und die Abstände soweit wie möglich optimiert.

Im WA 2 werden die überbaubaren Flächen durch flächenhaft festgesetzte Baugrenzen bestimmt. Damit wird hier ein höheres Maß an Flexibilität bei der Bebauung und Aufteilung von neuen Grundstücken ermöglicht und Spielräume für die Anordnung und Form der Baukörper zugelassen. Die Baugrenzen halten einen Abstand von 3 m zu den Grundstücksgrenzen ein. In den flächenhaft festgesetzte Bauflächen bleibt es freigestellt, wie die Gebäude unter Beachtung des Maßes der baulichen Nutzung und der bauordnungsrechtlichen Vorschriften innerhalb der überbaubaren Flächen angeordnet werden.

Grundsätzlich müssen alle baulichen Anlagen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen. Bei Festsetzung einer Baulinie muss auf dieser gebaut werden. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann jedoch nach § 23 BauNVO zugelassen werden. Zur Klarstellung der Beurteilung über das Ausmaß der Überschreitungsmöglichkeiten für einzelne Bauteile wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Treppenhäuser, Erker, Loggien und Balkone bis zu 2 m und durch ebenerdige Terrassen bis zu 2,5 m zugelassen werden kann (s. textliche Festsetzung Nr. 1.4). Eine Überschreitung ist jedoch nicht zulässig, wenn in den Wurzel- und Kronenbereich des zum Erhalt festgesetzten Baumes eingegriffen wird.

Die Anlage von Vorbauten z.B. in Form von Treppenhäuser Erker und Loggien dient auch zur Gliederung der Fassade und soll trotz der Baukörperausweisungen ermöglicht werden. Daher kann dafür eine Überschreitung der Baugrenzen im festgesetzten begrenzten Umfang zugelassen werden. Die Wohnqualität wird maßgeblich durch die Möglichkeit zur Schaffung von wohnungsbezogenen Freiflächen mitbestimmt. Balkone und Terrassen sind zur Schaffung von Wohnungen nach heutigem Standard erforderlich. Daher sieht das städtebauliche Konzept für Erdgeschosswohnungen Terrassenanlagen und für Wohnungen in den Obergeschossen für jede Wohnung mindestens einen Balkon vor. Um die Schaffung solcher für die Bewohner gut nutzbarer, wohnungsbezogener Außenwohnbereiche in angemessener Größe zu ermöglichen, kann auch eine Überschreitung der Baugrenzen für Balkone und Terrassen im festgesetzten begrenzten Umfang zugelassen werden.

Außerhalb der Baugrenzen können gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sowie Garagen, Carports, Stellplätze und andere bauliche Anlagen, die nach Landesbauordnung in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen werden.

3.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen und Mindestgrundstücksgröße

In den Wohngebieten ist ein Mix aus unterschiedlichen Bauformen in Form von Geschosswohnungsbauten sowie Einzel- und Doppelhäusern geplant. Im östlich gelegenen WA 2 sind gemäß des städtebaulichen Konzeptes und in Anlehnung an den Bestand nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Da zu den Einzelhäusern auch auf einem Grundstück stehende mehrgeschossige Wohnblocks zählen, wird hier zusätzlich die Anzahl der Wohnungen beschränkt.

Es sind maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus und eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig (s. textliche Festsetzung Nr. 1.6). Hiermit wird gewährleistet, dass der Bestand gesichert wird und sich Neubebauungen in diesem Bereich hinsichtlich Dichte und Bebauungsstruktur in die Bestandsbebauung einfügen. In diesem Bereich sollen keine Geschosswohnungsbauten oder größere Mehrfamilienhäuser errichtet werden.

Zur Unterstützung der angestrebten aufgelockerten Einzel- und Doppelhausbebauung mit Anteilen von Gartenflächen im WA 2 wird festgelegt, dass je Einzelhaus mindestens 500 m² und je Doppelhaushälfte mindestens 300 m² Grundstücksfläche erforderlich sind (s. textliche Festsetzung Nr. 1.5).

3.6 Grünordnerische Festsetzungen

Innerhalb des Plangebietes werden differenzierte Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen.

Anpflanzung von Bäumen

Die Durchgrünung der allgemeinen Wohngebiete auf den jeweiligen Grundstücken wird festgesetzt, dass je 500 m² Grundstücksfläche ein standortheimischer Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist (s. textliche Festsetzung Nr. 1.9). Hierbei gilt, dass je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen ist. Die Festsetzung dient der Bereicherung der Biotopstrukturen und der Gewährleistung eines Mindestanteils an Begrünung

auf den Grundstücken. Eine Durchgrünung der Baugebiete gliedert und strukturiert deren Erscheinungsbilder und es wird eine verbesserte Einbindung in das Umfeld erzielt.

Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 20 m² herzustellen, damit sich der Baum entsprechend seines arttypischen Habitus entwickeln kann. Die Festsetzung dient außerdem dazu, ein Mindestmaß an durchwurzelbarem Boden für die Standsicherheit und Wasserverfügbarkeit und damit einen langfristigen Erhalt sicherzustellen.

Anpflanzung einer Hecke und begrünte Grundstücksflächen

An der nördlichen Grundstücksgrenze soll eine Hecke aus heimischen Laubgehölzen angepflanzt werden (s. textliche Festsetzungen Nr. 1.10). Die Heckenpflanzung wird für einen Bereich an der nördlichen Grenze des WA 1 und WA 2 festgesetzt, um Beeinträchtigungen für die nördlich des Plangebietes angrenzenden Grundstücke durch die Anlage von Stellplätze und Zufahrten nahe der Grundstücksgrenze zu minimieren. Durch eine geschlossene Heckenpflanzung werden eine Eingrünung des Wohngebietes und ein Sichtschutz zu den nördlich angrenzenden Grundstücken hergestellt.

Baumerhalt

Der innerhalb des Plangebietes im Südwesten vorhandene Laubbaum soll erhalten werden. Der Baum ist Teil einer Großbaumreihe entlang der der Hauptstraße, die übrigen Standorte befinden sich außerhalb des Plangebietes auf gemeindeeigenen Flurstücken. Der im Geltungsbereich gelegenen Baum wird mit einem Erhaltungsgebot versehen und sein dauerhafter Erhalt somit im Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert. Die bei Abgang festgesetzte Nachpflanzung innerhalb des Plangebietes mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm (gemessen in 1 m Höhe über Erdboden) in der gleichen Art stellt bereits nach kurzer Entwicklungszeit, einen ökologisch und visuell wirksamen Ersatz sicher (s. textliche Festsetzung Nr. 1.12).

Begrünung von Tiefgaragen

Nicht überbaute Tiefgaragen sind mit einem mindestens 30 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind die erforderlichen Flächen für Stellplätze, Wege, Terrassen, Feuerwehruzufahrten und Kleinkinderspielflächen (s. textliche Festsetzung Nr. 1.13).

Die Begrünung der Tiefgaragen mit Sträuchern, Stauden und Gräsern bindet die nicht mit Gebäuden überbauten Anteile in die umgebenden Freiräume ein. Die Aufenthaltsqualität und Nutzungsmöglichkeiten dieser Flächen werden durch die Begrünung für die künftigen Bewohner und Bewohnerinnen erheblich gesteigert. Die Andeckung mit Bodensubstraten ermöglicht die Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser und reduziert so dessen zügige Ableitung. Die Verdunstungswirkung hat zusammen mit dem Bewuchs positive Auswirkungen auf die Temperaturverhältnisse und das Kleinklima. Die Festsetzung einer Mindestandeckung für den Substrataufbau ist erforderlich, um Sträuchern, Stauden und Gräsern geeignete Wuchsbedingungen für eine langfristige Entwicklung bereitzustellen.

Durch die festgesetzte Tiefgaragenbegrünung sollen die erschließungstechnisch erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nicht verhindert werden, daher sind Flächen für Stellplätze, Wege, Terrassen, Feuerwehruzufahrten und Kleinkinderspielflächen von der Begrünung ausgenommen.

Begrünung von Müllstandplätzen

Da Mülltonnenstellplätze und Mülltonnenschränke Wirkungen in den öffentlichen Raum hinein entfalten, sind diese mit einer Heckenbepflanzung als Sichtschutz zu umgeben oder durch andere geeignete Maßnahmen gegen Einsicht abzuschirmen z.B. durch Integration in die Baukörper (s. textliche Festsetzung Nr. 1.14). Unterirdische Anlagen sind zulässig.

Befestigung mit versickerungsfähigen Materialien

Für private Wege und Stellplätze und Zufahrten innerhalb der Wohngebiete wird eine Befestigung mit versickerungsfähigen Materialien (z. B. breitfugiges Pflaster, Öko-Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen o. ä.) festgesetzt (s. textliche Festsetzung Nr. 1.11). Dies bedeutet, dass Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung, die die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich vermindern, unterbleiben. Mit dieser Festsetzung werden unterschiedliche Aspekte berücksichtigt: Sie dient der Sicherung des quantitativen Grundwasserhaushalts, begünstigt die Vegetation und das Lokalklima mit einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise (wassergebundene Oberflächen, Drainpflasterung) und vermindert den Oberflächenabfluss von Regenwasser. Die Herstellung mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau erhält auch auf befestigten Flächen weitgehend die Speicher- und Versickerungsfunktionen des Bodens für Niederschlagswasser. Die Festsetzung dient der Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes und die Verfügbarkeit des Bodenwassers insbesondere für den Baumbestand und Lebensräume für Pflanzen und Tiere bleibt bestehen.

3.7 Gestaltung

Nach § 84 der Landesbauordnung wurden einige Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude getroffen. Die Gestaltungsfestsetzungen betreffen Dach- und Fassadengestaltung und Grundstückseinfriedungen. Durch die Gestaltungsfestsetzungen werden optische Störungen vermieden und die Erhaltung eines einheitlichen und geschlossenen Erscheinungsbildes des Wohngebietes gewährleistet.

Fassaden

Innerhalb des WA 1 ist für die Herstellung der Fassaden Sichtmauerwerk zu verwenden. Die Farben werden auf Rot bis Rotbraun, Braun oder Dunkelgrau beschränkt (s. örtliche Bauvorschrift 2.1). Für den westlichen Teil des Plangebietes soll mit der Festlegung der zulässigen Materialien und Farben für Fassaden ein einheitliches Erscheinungsbild für die neue Geschosswohnungsbauten bestimmt und extrem hervorstechende Farben wie z.B. Weiß, Gelb oder Schwarz ausgeschlossen werden und z.B. ortuntypische Blockholzhäuser, Holz- oder Putzbauten an dieser von der Haupt- und Schulstraße gut sichtbaren Ortslage verhindert werden. Die Beschränkung auf Sichtmauerwerk erfolgt auch in Anlehnung auf die bestehenden Gebäude der ehemaligen Hofstelle.

Für das WA 2 werden keine Gestaltungsvorschriften zu Fassaden getroffen, da hier an der Schulstraße bereits zwei Gebäude stehen und für die im rückwärtigen Bereich zulässigen Einzel- und Doppelhäuser ein Spielraum für die individuelle Gestaltung offen gelassen werden soll. Die rückwärtig möglichen neu entstehenden Gebäude sind von der Haupt- und Schulstraße nicht unmittelbar sichtbar, so

dass die Fassadengestaltung sich hier nicht negativ auf das Gesamterscheinungsbild des Wohngebietes auswirkt.

Für das WA 1 wird weiter festgelegt, dass die Fenster stehend rechteckig auszuführen sind. Dies gilt nicht für einzelne Öffnungen in Obergeschossen, wenn deren Größe jeweils 1 m² nicht überschreitet (s. örtliche Bauvorschrift 2.2). Mit dieser Vorschrift sollen für die im WA 1 geplanten Geschosswohnungsbauten historische Fensterteilungen und –proportionen gefördert und großflächige ungeteilte Fensterformate vermieden werden.

Dachgestaltung

Für das gesamte Plangebiet werden Festsetzungen für Farben und Eindeckungen von Dächern der Hauptgebäude festgesetzt, um eine möglichst einheitliche Dachlandschaft innerhalb des neuen Wohngebietes zu erhalten. Für die Dächer von Gebäuden soll durch die Vorgabe eines Farbspektrums für Pfannendeckungen zwischen Anthrazit, Grau oder Rot bis Rotbraun ein Rahmen entstehen, welcher einerseits noch Spielraum für die individuelle Gestaltung lässt und andererseits die Qualität des Ortsbildes sichert.

Für Dacheindeckungen sind hochglänzende Oberflächen ausgeschlossen aber engobiierte Dachpfannen zulässig. Um Möglichkeiten der Energiegewinnung bzw. –einsparung durch Solarzellen bzw. Solarkollektoren nicht zu behindern, ist die Errichtung von Solaranlagen auf Dächern zulässig. Ebenso sind weiche Dacheindeckungen (Reetdach) sowie Dachbegrünungen aus ökologischen Gründen gewünscht und werden daher zugelassen.

Um eine zu große Unruhe in den Dachflächen zu vermeiden, sind Solaranlagen auf Dächern im gleichen Neigungswinkel anzubringen wie die übrige Dachfläche (s. örtliche Bauvorschrift 2.3).

Es wird ein Mindestmaß von 30 Grad für die Dachneigung von Hauptgebäuden festgesetzt. (s. örtliche Bauvorschrift 2.4). Die Einhaltung einer Mindestdachneigung ist für die Erhaltung des Ortsbildes wesentlich. Die Errichtung von sog. Toskanahäusern oder Gebäuden mit flachem Pultdach und Staffelgeschoss soll dadurch verhindert werden.

Weiterhin wird zur Vermeidung störender Dachformen die Gesamtlänge von Dachgauben und Dacheinschnitten beschränkt. Die Gesamtlänge von Dachgauben und Dacheinschnitten darf je Dachseite insgesamt nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge der Dachseite betragen. Die Seitenwände der Dachgauben und Dacheinschnitte müssen von den freien Giebeln mindestens 2 m entfernt bleiben. (s. örtliche Bauvorschrift 2.5). Diese Regelungen sollen verhindern, dass bei zu großen Dachgauben oder –einschnitten der Charakter des geeigneten Hauptdaches verloren geht.

Grundstückseinfriedungen

Für den Gesamteindruck des Gebietes ist die Ausführung der Einfriedungen von Bedeutung. Als Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind daher ausschließlich Hecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Zäune sind nur in Kombination mit einer Hecke auf den Grundstückseinfriedungen und dürfen die Hecke nicht überragen (s. örtliche Bauvorschrift 2.6). Als geeignet für geschnittene Hecken werden folgende Arten aufgeführt:

- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)

- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Die Verwendung heimischer Laubgehölze sichert eine langfristige Erhaltung einer Vegetation mit gebietstypischem Charakter. Die auf die örtlichen Standortbedingungen angepassten Laubgehölze bieten einen Lebensraum für heimische Tierarten. Im Verlauf einer langen Anpassung haben sich viele Tierarten auf einheimische Pflanzen spezialisiert und sind nun auf sie angewiesen, insbesondere viele Insektenarten. Einheimische Laubgehölze benötigen darüber hinaus einen geringen Pflegeaufwand. Sie sind an das Klima angepasst und brauchen demnach keinen Winterschutz, zudem gibt es kaum Ausfall bei neu gesetzten Pflanzen.

4 Erschließung

Die überörtliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die westlich verlaufende Hauptstraße (B 431). Von dem unmittelbar südwestlich gelegenen Kreisverkehr zweigt die Schulstraße ab.

Die verkehrliche Erschließung der neuen Wohngebietsflächen sowie die Anbindung an die technische Infrastruktur sollen von der Schulstraße aus erfolgen. Für die Erschließung der Geschosswohnungsbauten im WA 1 und der beiden im rückwärtigen Bereich des WA 2 geplanten Doppelhäuser ist die Anlage einer gemeinsamen Zufahrt geplant, die etwa mittig von der Schulstraße aus abzweigt. Die Fläche soll als private Zufahrt im Gemeinschaftseigentum bleiben. Eine Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge ist nicht vorgesehen.

Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt von der Schulstraße aus in der Lage zwischen den beiden an der Straße geplanten Geschosswohnungsbauten im WA 1.

Die Freihaltung von Sichtdreiecken und eine annähernd waagerechte Wartefläche zur Wahrnehmung des Fußgängerverkehrs auf dem privaten Grundstück vor dem Tiefgaragen-Rampenbeginn sind in der Planung zu berücksichtigen.

Für die beiden Bestandsgrundstücke an der Schulstraße (Flurstück 598 und 233) erfolgt die Erschließung direkt von der Schulstraße aus. Die rückwärtige Bebauungsmöglichkeit des östlich gelegenen Grundstückes (Flurstück 233) kann ebenfalls über eine Sticherschließung von der Schulstraße aus erfolgen.

Direkte Grundstückszufahrten von der Hauptstraße aus sollen nicht erfolgen. In der Planzeichnung wird entlang der Hauptstraße und im Einmündungsbereich der Schulstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Eine überschlägige Verkehrsermittlung hat ergeben, dass die sich aus der Neubebauung ergebene Verkehrszunahme über die Schulstraße abgewickelt werden kann. Dabei wurde von 51 neuen Stellplätzen insgesamt ausgegangen (39 für Geschosswohnungsbau, 12 für drei neue Doppelhäuser) und angenommenen durchschnittlichen 4 Fahrten pro Pkw pro Werktag. Die Verkehrsbelastung über den Tag wurde verteilt auf 25 % der Fahrten am Morgen (6:30h bis 8:30h), 40 % der Fahrten über den Tag (8:30h bis 16:30h), 25 % der Fahrten am Abend (16:30h bis 18:30h) und 10 % der Fahrten nach 18:30h. Daraus ergibt sich im Durchschnitt in der morgendlichen und abendlichen Spitzenzeit (6:30h -

8:30h / 16:30h - 18:30h) ein Fahrzeug alle 2,4 Minuten. Die Verkehre verteilen sich auf drei Zufahrten zur Schulstraße.

4.1 Stellplätze

Um das Ziel der Planung, die Schaffung eines möglichst hochwertigen Wohnumfelds, umzusetzen, ist eine möglichst vorteilhafte Unterbringung des ruhenden Verkehrs erforderlich.

Zur Unterbringung der Stellplätze der Geschosswohnungsbauten ist die Anlage einer Tiefgarage im WA 1 vorgesehen, in dem der überwiegende Teil der Stellplätze untergebracht werden. Die Zufahrt erfolgt von der Schulstraße aus. Insgesamt sind ca. 38 Stellplätze für die Geschosswohnungsbauten geplant, davon ca. 24 in der Tiefgarage und ca. 14 oberirdisch. Bei den projektierten 26 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau ergibt sich ein privater Stellplatzschlüssel von ca. 1,4 Stellplatz je Wohneinheit.

Die Stellplätze für die Einzel- und Doppelhäuser (im WA 2) sind auf den eigenen Grundstücken nachzuweisen.

Es wird festgesetzt, dass mindestens 1 Stellplatz je Ein- bis Zwei-Zimmer-Wohnung, 1,5 Stellplätze je Drei-Zimmer-Wohnung und 2 Stellplätze je Vier- und Mehr-Zimmer-Wohnung auf dem Grundstück herzustellen sind (s. textliche Festsetzung Nr. 1.7). Somit passt sich der Stellplatzschlüssel den unterschiedlichen Haushaltstypen (Senioren, Singles, Paare, Familien) an.

Die Unterbringung der Stellplätze ist überwiegend in Tiefgaragen vorgesehen, die unterhalb der Gebäudkörper und darüber hinaus unterhalb der inneren Freiflächen errichtet werden sollen. Da wirtschaftliche Tiefgaragengrundrisse eine mittige Fahrgasse mit beidseitigen Einstellmöglichkeiten erfordern und somit insbesondere im Vergleich zu den Wohngebäuden größere Gebäudetiefen aufweisen, ist eine Realisierung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche erforderlich.

Die Oberkante von Tiefgaragen muss vollständig unter Gelände liegen. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1) sind oberirdische Garagen nicht zulässig (s. textliche Festsetzung Nr. 1.8). Mit der getroffenen Festsetzung soll sichergestellt werden, dass die Freiflächen im WA 1 soweit wie möglich freigehalten und nicht durch weitere einzeln stehende Garagen überbaut werden, die das städtebauliche Erscheinungsbild des Wohngebietes negativ beeinflussen.

Es sind außerdem 4 Parkplätze für Besucher auf dem privaten Grundstück im Bereich der Zufahrt vorgesehen.

Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sollen in der Tiefgarage geschaffen werden. An den Hauseingängen werden Abstellflächen für das kurzfristige Abstellen von Fahrrädern vorgehalten.

Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger für die Bebauung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofffläche einen städtebaulichen Vertrag schließen und dort die Regelungen zur Herstellung von Besucherparkplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder aufnehmen.

4.2 ÖPNV-Anschluss

Das Plangebiet ist durch die im Rahmen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) betriebenen Buslinien 594 Schulau Fähre – Bf. Pinneberg- Norderstedt Mitte (Bedienung Mo-So ganztätig und ganztätig im 60-Min.-Takt) und 589 Bf. Wedel - Uetersen (Bedienung Mo-So ganztätig und ganztätig im 60-Min.-Takt) an das ÖPNV-Netz des Kreises Pinneberg bzw. des Großraums Hamburgs angeschlossen. Außerdem ist das Plangebiet durch die Buslinie 489 der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH Wedel – Bf. Elmshorn (Bedienung Mo-So ganztätig und ganztätig im 30 bis 60-Min.-Takt) angeschlossen.

Die Haltestelle Holm, Schulstraße befindet sich unmittelbar südwestlich des Plangebietes. Die bediente Bushaltestelle liegt damit innerhalb der definierten Einzugsbereiche für Bus-ÖPNV (400 Meter Luftlinie) und gewährleistet damit die ÖPNV-Erschließung.

5 Ver- und Entsorgung

Strom-, Wasser- und Gasversorgung sowie Abwasserentsorgung

Die Versorgung (Strom, Gas, Trinkwasser) und Entsorgung (Abwasser) des neuen Wohngebietes kann durch Anschluss an die bestehenden Leitungen in der Schulstraße sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen. Im Zuge der konkreten Erschließungsplanung wird über den konkreten Ausbau der Ver- und Entsorgungsleitungen entschieden und mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt.

Niederschlagswasser

Um die Einleitungskapazität der Bestandskanäle nicht zu überlasten, ist das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken Mulden- und/oder Rigolensystem zurückzuhalten und gedrosselt in den Regenwasserkanal abzugeben (s. textliche Festsetzung Nr. 1.15).

Durch ein Bodengutachten wurde belegt, dass die vorgefundenen Böden nur im oberen Meter versickerungsfähig sind. Die Rückhaltung ist daher durch Maßnahmen wie ein Mulden- und/oder Rigolensystem zu unterstützen.

Die Rückhaltekapazität ist dabei so zu bemessen, dass sich der Regenwasserabfluss nicht erhöht. Damit ist sichergestellt, dass sich die an den Bestandskanal abgegebene Regenwasserkapazität gegenüber dem jetzigen Zustand nicht erhöht.

Müllentsorgung

Für die Baufelder erfolgt die Müllabfuhr direkt von der Schulstraße aus. Eine Befahrbarkeit des Grundstückes durch Müllfahrzeuge ist nicht vorgesehen.

Die Müllabfuhr erfolgt im Plangebiet nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Die Standplätze für Abfallbehälter sind auf den jeweiligen Grundstücken an geeigneter Stelle vorzusehen und am Abfuhrtag an die Schulstraße zu stellen.

6 Altlasten

Für den Geltungsbereich liegen keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastenverdächtige Standorte vor.

Der Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg – Untere Bodenschutzbehörde – ist gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen, falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten. Die Erdarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

Falls während der Erdarbeiten bislang nicht bekannter auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub anfällt, ist dieser bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container, zu schützen. Die Entsorgung ist mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

7 Immissionsschutz

Das Plangebiet befindet sich im Einflussbereich der Hauptstraße (B431). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und auf Grundlage des städtebaulichen Konzeptes wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den Auswirkungen des Verkehrslärms erarbeitet (Lärmkontor, April 2019).

Die schalltechnische Untersuchung hat gezeigt, dass im Plangebiet gesunde Wohnverhältnisse erzielt werden können, wenn besondere Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden, die im Folgenden näher erläutert werden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass gegenüber der Planung aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken bestehen. Die in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen zum Lärmschutz an Gebäuden werden im Bebauungsplan festgesetzt.

7.1 Straßenverkehr

Die schalltechnischen Auswirkungen durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen (Hauptstraße und Schulstraße) wurden in einer schalltechnischen Untersuchung (Lärmkontor, Hamburg, April 2019) geprüft.

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen im Plangebiet durch den Straßenverkehr erfolgt auf Grundlage der DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung und DIN 18005-1 vom Juli 2002, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V. zu beziehen über Beuth Verlag GmbH) sowie der 16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“ (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269).

Idealerweise ist die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 anzustreben. Diese liegen für allgemeine Wohngebiete bei 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Aus Sicht des Schallschutzes

im Städtebau handelt es sich hierbei um anzustrebende Zielwerte, jedoch nicht um Grenzwerte. Der Planaufsteller verfügt über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Schwelle des Einsetzens einer unzumutbaren Beeinträchtigung durch Verkehrslärm. Nach geltender Rechtsauffassung werden in der Regel die Grenzwerte der 16. BImSchV als Obergrenze dieses Ermessensspielraums herangezogen, die im Rahmen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung von Straßen- und Schienenwegen anzuwenden sind. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete liegt bei 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht.

Nach derzeitigem Wissensstand kann zudem davon ausgegangen werden, dass Lärmbelastungen durch Straßenverkehr oberhalb von 65 dB(A) (Mittelungspegel, tags) mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Risikoerhöhung für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bewirken. Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung ist oberhalb der Grenze von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts für die Bauleitplanung nach geltender Rechtsauffassung erreicht.

Die Verkehrsmengen der Hauptstraße und der Schulstraße stammen aus der Messung der Geschwindigkeitsverteilung, die vom Amt Geest und Marsch Südholstein für die Schulstraße im Februar 2019 und für die Hauptstraße im März 2019 durchgeführt wurde. Für die Ermittlung der Lkw-Anteile wurde auf die Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein 2015 des LBV-SH zurückgegriffen. Bei der Schulstraße ist die Zufahrt von der Hauptstraße aus nur für Anlieger erlaubt weshalb hier keine Lkw zu erwarten sind.

Die hieraus ausgewerteten durchschnittlichen Werktagsbelastungen wurden näherungsweise als durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) herangezogen und auch für die Prognose übernommen, da keine relevante Verkehrssteigerungen zu erwarten sind.

Es ergibt sich eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke für die Hauptstraße von 6.453 Kfz/Tag mit einem Lkw-Anteil von 2,6% und für die Schulstraße von 720 Kfz/Tag mit einem Lkw-Anteil von 0%.

Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung

Tagzeitraum

Das Ergebnis der Schalluntersuchung zeigt, dass im Tagzeitraum der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete sowie die dazugehörigen Außenwohnbereiche von 55 dB(A) im mittleren und östlichen Teil des Plangebiets ab einem Abstand von ca. 40 m senkrecht zur westlichen Plangebietsgrenze eingehalten wird. Im Nahbereich zur Hauptstraße (B431) wird dieser Wert etwa um bis zu 9 dB überschritten.

Der zur Beurteilung der Erheblichkeit der Lärmbelastung orientierungsweise herangezogene Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) für allgemeine Wohngebiete wird am Tag ab einem Abstand von ca. 18 m zur westlichen Plangebietsgrenze eingehalten. Im Nahbereich zur Hauptstraße (B431) werden Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) ermittelt. Somit wird hier der Immissionsgrenzwert um bis zu 5 dB überschritten. Jedoch wird an den Baugrenzen der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) eingehalten.

Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 65 bzw. 70 dB(A) wird im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 28 nicht erreicht oder überschritten.

Nachtzeitraum

Der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) wird im nordöstlichen Bereich des Plangebietes eingehalten. In den übrigen Bereichen wird der Orientierungswert um bis zu 12 dB überschritten.

Der zur Beurteilung der Erheblichkeit der Lärmbelastung orientierungsweise herangezogene Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 49 dB(A) für allgemeine Wohngebiete wird nachts ab einem Abstand von ca. 30 m von der westlichen Plangebietsgrenze eingehalten. Innerhalb dieses Abstandes ergeben sich Überschreitungen des Grenzwertes der 16. BImSchV. Hier werden Beurteilungspegel von bis zu 57 dB(A) ermittelt. Jedoch wird an den Baugrenzen der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete von 54 dB(A) fast ausschließlich eingehalten.

Die in der Rechtsprechung anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) in der Nacht wird im gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 28 nicht erreicht oder überschritten.

7.2 Festsetzungen zum Schallschutz

Sowohl in der Tag- als auch in der Nachtzeit werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete der DIN 18005 in weiten Bereichen des Plangebietes eingehalten. Dennoch zeigen die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung, dass für das geplante allgemeine Wohngebiet (WA 1) insbesondere im Nachtzeitraum im Nahbereich zur Hauptstraße (B431) schalltechnische Konflikte im Sinne DIN 18005 durch den Straßenverkehrslärm entstehen. Der Lärmkonflikt ist im Bauleitplanverfahren zu lösen, indem ein geeignetes Schallschutzkonzept erarbeitet wird und Maßnahmen zum Schallschutz abzuwägen sind.

Das Abstandsgebot gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sowie eine konfliktvermeidende Nutzungsanordnung nach BauNVO kommen hier nicht in Frage, da im betroffenen Südwesten des Plangebiets durch Festsetzung einer Baulinie vorgesehen ist, durch einen Neubau an gleicher Stelle und in gleicher Kubatur und Ausrichtung den bestehenden Altbau nachzuempfinden. Somit handelt es sich um eine Überplanung der Bestandsnutzung, wodurch ein erweiterter Abstand ausgeschlossen ist. Außerdem steht die planerisch beabsichtigte bauliche Nachverdichtung dieses innerörtlich gelegenen und gut erschlossenen Areals einer Freihaltung größerer Abstände zur Hauptstraße entgegen. Auch die Zuordnung geeigneter, weniger empfindlicher Nutzungen nach Baunutzungsverordnung (z.B. Mischgebiete) steht der städtebaulichen Zielsetzung, Wohnraum zu schaffen, entgegen.

Ein Schutz vor Verkehrslärm mit Hilfe von aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden / -wällen stellt aufgrund der geplanten Mehrgeschossigkeit der Wohnbebauung und der örtlichen Gegebenheiten kein geeignetes Mittel zum Schallschutz dar und ist zudem städtebaulich an dieser Innerortslage nicht vertretbar. Ein aktiver Schallschutz in Form einer Wand entlang der B 431 und im Einmündungsbereich zur Schulstraße müsste eine Höhe von mehr als 2 m zum Schutz der Außenwohnbereich und 5 m zum Schutz der Schlafräume aufweisen. Dies ist auch hinsichtlich von Belangen der Verkehrssicherheit und der Verschattung nicht umsetzbar.

Da zumindest die zur Beurteilung der Erheblichkeit der Lärmbelastung orientierungsweise herangezogene Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete fast ausschließlich eingehalten werden, erscheint eine Wohnnutzung mit entsprechender Außennutzung aus schalltechnischen As-

pekten vertretbar. Die Schwellen der Gesundheitsgefährdung werden nicht erreicht. Eine grundrissorientierte Planung würde hier nur bedingt zur Konfliktvermeidung beitragen. Als geeignete passive Schallschutzmaßnahme für die betroffenen Plangebäude im westlichen Plangebiet (WA1) kommen vielmehr entsprechende Schalldämmungen der Fassaden und Fenster in Betracht. Dadurch kann der erforderliche Geräuschimmissionsschutz im Innenraum gewährleistet werden. Für betroffene Schlafräume sollten zusätzlich zur ausreichenden Luftschalldämmung der Außenbauteile mit Schallschutzfenstern ergänzend geeignete schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden. Unter dem Begriff „Schlafräume“ fallen damit auch Kinderzimmer und Ein-Zimmer-Wohnungen.

Zum Schutz gegen Außenlärm werden in der DIN 4109 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen festgesetzt (DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise vom Januar 2018, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag GmbH).

Die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile ($R_{w,ges}$) ergeben sich aus dem jeweiligen „maßgebliche Außenlärmpegel“ (L_a) und dem Zielwert bzw. Schutzanspruch für die beabsichtigte Raumnutzung im Inneren der Gebäude ($K_{Raumart}$), z.B. Aufenthaltsräume in Wohnungen oder Büroräume.

Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan für den Neubau und die Modernisierung von Wohngebäuden getroffen und durch nebenstehende Abbildungen ergänzt (s. textliche Festsetzungen 1.16 und 1.18 sowie die zugehörigen Abbildungen 1 und 2):

1.16 Die Luftschalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen ist nach Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-01, Teil 1 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 in der nebenstehenden Abbildung 1 für schutzbedürftige Räume und in der nebenstehenden Abbildung 2 für die Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, festgesetzt.

$$R_{w,ges} = L_a - K_{Raumart} \text{ (Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-01)}$$

Dabei ist

$$K_{Raumart} = 30 \text{ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen,}$$

$$K_{Raumart} = 35 \text{ dB für Büroräume und Ähnliches;}$$

$$L_a \quad \text{der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01}$$

1.17 Zum Schutz der Nachtruhe für Schlaf- und Kinderzimmer sind schallgedämpfte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeigneten Weise sichergestellt werden kann.

1.18 Von den Festsetzungen 1.16 und 1.17 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

7.3 Freizeitlärm

Durch das auf der Freifläche südlich der Schulstraße einmal jährlich stattfindende Dorffest ist keine zusätzliche Konfliktsituation mit der Neubebauung zu erwarten. Durch die geringe Häufigkeit der Veranstaltung und das Rücksichtnahmegebot auf die bereits bestehende angrenzende Wohnbebauung sind keine lärmtechnisch relevanten Maßnahmen an der Neubebauung erforderlich.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

8.1 Einleitung

Für die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist keine Umweltprüfung erforderlich, wenn durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Dies ist im vorliegenden Planverfahren nicht der Fall. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (FFH 2323-392) und „Holmer Sandberge und Buttermoor“ (FFH 2324-303) sind ca. 1 km südwestlich bzw. ca. 825 m östlich gelegen. Das nächste EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe bis Wedel“ (DE2323-401) befindet sich etwa 1,2 km südwestlich des Plangebietes. Die nächsten Naturschutzgebiete „Haseldorfer Binnenelbe“ (NSG Nr. 34), „Tävsmoor/Haselauer Moor“ (Nr. 161) und „Buttermoor/Butterbargsmoor“ (Nr. 147) sind etwa 3,5 km westlich, ca. 2,2 km nordöstlich und ca. 4 km östlich gelegen. Die Landschaftsschutzgebiete „Pinneberger Elbmarsch“ (LSG 04) und „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (LSG 05) befinden sich etwa 280 m westlich bzw. 770 m südlich vom Plangebiet. Das Plangebiet befindet sich zentral in dem Wasserschutzgebiet „Haseldorfer Marsch“ mit der Schutzzone IIIA.

Der Bebauungsplan bereitet keine Vorhaben vor, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es kann daher auf eine Umweltprüfung und auf eine Anwendung der Eingriffsregelung verzichtet werden. Unabhängig davon sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann eine Fällung von Gehölzen sowie der Abriss bzw. die Sanierung von Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind daher von vornherein nicht auszuschließen und werden im folgenden Abschnitt untersucht.

8.2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt weder innerhalb noch an der Grenze eines Schutzgebietes. Gewässertypen wie Seen und Flüsse befinden sich nicht im Plangebiet. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Am 01.04.2019 hat eine Begehung des Plangebietes stattgefunden, bei der sowohl die Flora als auch die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials zusammenfassend beurteilt wurden. Das Plangebiet wird zu allen Seiten von Siedlungsfläche begrenzt, westlich verläuft eine überörtliche Hauptverkehrsstraße und südlich verläuft die Schulstraße. Im Plangebiet befinden sich freistehende Einzelbäume wie Linden, Lärchen, Eichen und Fichten (*Tilia sp.*, *Larix sp.*, *Quercus sp.*, *Picea sp.*) mit Stammdurchmessern (BHD = Brusthöhendurchmesser auf Höhe 1,30 m) von ca. 10 cm bis ca. 60 cm sowie einen Scherrasen mit freistehenden Obstbäumen (*Malus sp.*, *Prunus sp.*) mit Stammdurchmes-

ser zwischen 5-10 cm. Entlang der Grenze zur Hauptstraße befindet sich ein Hausgarten mit Dominanz von Ziersträuchern wie Lorbeerkirsche und Rhododendron. Den östlichen Teil des Plangebietes bildet ein Grundstück mit einem Wohngebäude und mehreren Nebengebäuden. Das Grundstück wird durch einen Zaun mit Gehölz- und Strauchsaum nach Westen abgegrenzt.



Abb.5: Luftbild mit Lage des Plangebiets, ohne Maßstab (Kartendaten: © 2018 GeoBasis-DE/BKG / Google Earth)



Abb.6: Blick auf den Scherrasen mit Obstbäumen im Osten



Abb.7: Blick auf den Gehölz- und Strauchsaum in östlichen Teil des Gebietes



Abb.8: Landwirtschaftliche Hofstelle mit einem Wohn- und Stallgebäude

9 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

9.1 Einleitung

Zum jetzigen Zeitpunkt kann eine Fällung von Gehölzen sowie der Abriss bzw. die Sanierung von Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind daher von vornherein nicht auszuschließen und werden im folgenden Abschnitt untersucht.

9.2 Rechtliche Grundlagen

Auch im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gelten die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folglich ist eine artenschutzrechtliche Prüfung unentbehrlich.

Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1 Nr. 4).

Der § 44 des BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozoen und einiger „schädlicher“ Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, ist insbesondere § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Dort heißt es im Wortlaut:

„Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei der Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen,

liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Absatz 5 hat für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Eingriffsvorhaben entscheidende und weitreichende Konsequenzen, die im Folgenden kurz genannt werden:

- Die Verbotstatbestände sind zu prüfen in Bezug auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind. Bei Letzteren wird es sich um Arten handeln, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist. Eine entsprechende Rechtsverordnung ist jedoch bisher noch nicht erlassen worden.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur, soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch als CEF¹-Maßnahmen bezeichnet, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 44 Abs. 1 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten sofern die Maßnahme nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht sowie das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist und das Vorhaben auch durch Schutzmaßnahmen unvermeidbar ist.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Anhang IV – Arten sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

¹ Continuous Ecological Functionality

9.3 Vorhaben und Wirkfaktoren

Für die Realisierung des Bauvorhabens auf der ehemaligen Hoffläche sind das Entfernen der Bodenvegetation und die teilweise Beseitigung des Obstbaumbestandes notwendig. Der Laubbaum im Südwesten soll erhalten bleiben.

Wirkfaktoren sind definierte Merkmale der Planungen, die sich in spezifischer Weise auf die artenschutzrechtlichen Schutzbereiche auswirken können. Durch das Vorhaben ist im Wesentlichen mit den folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

- Durch das Fällen von Sträuchern und Bäumen sowie durch Abrissarbeiten an Gebäuden besteht ein unmittelbares Tötungsrisiko für die darin lebenden Individuen verschiedener Arten.
- Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern sowie durch Abrissarbeiten an Gebäuden entfällt deren Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, hier insbesondere für Vögel. Ebenso entfällt deren Funktion als Nahrungsquelle.
- Durch die Inanspruchnahme von Freiflächen werden potenzielle Aufenthaltsräume von Vögeln und Fledermäusen sowie Wuchsstandorte von Pflanzen überbaut.

Durch die Besiedlung des geplanten Wohngebietes wird es zwar zu einer Störwirkung auf verschiedene Tierarten kommen. Aufgrund der bereits seit Jahren direkt an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung, der regelmäßigen Mahd ist jedoch nicht mit einer Anwesenheit von besonders störempfindlichen Arten zu rechnen, so dass sich dieser Faktor nicht erheblich auswirken wird und daher nicht als relevant im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt.

9.4 Europäische Vogelarten

Auf Basis der Habitatbedingungen im Plangebiet werden im Folgenden potenziell vorkommende europäische Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus tabellarisch dargestellt. Mögliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben werden auf der Ebene von Brutgilden nach Südbeck (2005) betrachtet.

In den Gehölzstrukturen können verschiedene Gehölzfreibrüter wie z.B. Amsel, Grünfink, Elster, Buchfink oder Heckenbraunelle vorkommen. Gehölzhöhlenbrüter, welche Baumhöhlen des älteren Baumbestandes beziehen könnten, sind z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer oder Feldsperling. Ebenfalls möglich ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie Zilpzalp, Rotkehlchen, Fitis oder Zaunkönig.

An und in den Gebäuden ist das Vorkommen von Nischen bewohnenden Gebäudebrütern nicht auszuschließen. Schwalben (*Hirundinidae*) nutzen Gebäude als Lebens- bzw. Niststätten (Berndt et al. 2003). Darüber hinaus nutzen auch andere Vogelarten fakultativ bestimmte Gebäudestrukturen für die Anlage des Nistplatzes. Hierzu gehören z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Haussperling (*Passer domesticus*). Nester unter den Dachvorsprüngen wurden bei der Ortsbegehung nicht gesichtet. In dem Stallgebäude sind zwei aufgegebene Nester von Rauchschwalben vorhanden. Diese können nicht mehr genutzt werden, weil nach Aufgabe der Rinderhaltung im Stall keine Einflugmöglichkeiten mehr bestehen.

Von einer Betroffenheit bodenbrütender Arten des Offenlandes ist nicht auszugehen. Aufgrund der starken Nutzungsintensität und der Nachbarschaft zum Siedlungsgebiet ist auch ein Brutvorkommen von anpassungsfähigeren Wiesenvögeln wie Goldammer oder Feldlerche nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Vogelarten im Plangebiet.

Artname	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	nutzt Gebäudestrukturen, Nest auch am Boden und auf Bäumen (Halbhöhlen)
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Bäume, Nahrungsgast
Dohle <i>Corvus monedula</i>	V	Gebäude-/ Nischenbrüter	nutzt Nischen und Löcher im Siedlungsbereich, Spechthöhlen
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster <i>Pica pica</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt Gehölzstrukturen und Nistkästen
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	Bodenbrüter	Nest fast ausnahmslos direkt am Boden in dichtem Bewuchs
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Bäume
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	Halbhöhlen-/ Gehölzfrei-/ Nischenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Grauschnäpper <i>Muscicapa arquata</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen

Artname	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	Gebäude- / Nischenbrüter	Nest in Nischen, Halbhöhlen und auf Sims von Stein-, Holz- und Stahlbauten
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	*	Gebäude- / Höhlenbrüter	Nest in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen an Gebäuden
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	Höhlenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Mauersegler <i>Apus apus</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	*	Fels- bzw. Gebäudebrüter	nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen, Kunstnester
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen, halboffene Bereiche
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia aticapilla</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitate
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	*	Nischenbrüter	nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitate
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	vorw. Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	V	Halbhöhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen, Nisthilfen
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	Gehölzfrei-/ Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	*	Höhlenbrüter	Gehölz- und Offenlandstrukturen

Artname	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	n.b.	Halhöhlen/Gebäudebrüter	nutzt Gehölz- und Gebäudestrukturen
Türلентаube <i>Streptopelia decaocto</i>	*	Baumbrüter	nutzt Gehölzstrukturen
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
RL SH: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist bekannt, dass im Zuge der Baumaßnahmen die vorhandenen Gehölzstrukturen entfernt werden könnten. Falls es zu Fällmaßnahmen innerhalb des Frühjahrs und Sommers kommt, besteht die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden und hudernden Altvögel, weil diese die Gehölze als Bruthabitate nutzen. Bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben. Für Altvögel, die fliehen können, besteht die Gefahr nicht. Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist somit nur zu vermeiden durch eine Fällung der Bäume und Strauchbestände außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 01. März bis 30. September². Innerhalb dieser Periode ist eine Fällung der Gehölze nur nach einer Kontrolle auf Besatz durch eine fachkundige Person zulässig. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die potenziell vorkommenden Vogelarten sind verbreitete und ungefährdete Arten, die auch in Siedlungsbereichen brüten, soweit geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Aufgrund der Lage innerhalb einer dichten Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass es sich überwiegend um störungsunempfindliche, ungefährdete Arten des Siedlungsraums handelt. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden daher keine erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Lokalpopulationen erwartet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

² Zur Definition der Brutzeit ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG heranzuziehen, hierin wird die Zeit, in der keine Bäume oder Gebüsche entfernt werden dürfen, auf die Periode 01. März bis 30. September festgelegt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Brutvögel sind Nistplätze an Gebäuden oder Bäumen anzusehen. Die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzbestände und die Sträucher stellen für die Gehölz- und Bodenbrüter des Geltungsbereiches potenziell geeignete Habitatstrukturen dar. Im Rahmen der Baufeldräumung lässt sich die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermeiden. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht verbotsrelevant, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Der Verlust einzelner Gehölzstrukturen in einer siedlungsgeprägten Umgebung mit hohem Ausweichpotenzial kann generell als ein Eingriff verstanden werden, der die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.

9.5 Fledermäuse

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und demzufolge streng geschützt. Von den heimischen Fledermäusen werden als Sommerquartiere Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Rinde an alten oder toten Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten (Mauerspalten, Verkleidungen, Fensterläden u.a.) oder große Dachstühle sowie Fledermauskästen genutzt. Als Winterquartiere werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, feuchte, frostsichere Keller, Stollen etc. sowie natürliche Höhlen genutzt. Im Folgenden werden die potenziell vorkommenden Fledermausarten in Bezug auf die nach Artenschutzrecht möglichen Verbotstatbestände betrachtet und soweit erforderlich nötige Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich dargestellt.

Bauliche Anlagen, die für Quartiere dienen könnten, sind im Plangebiet vorzufinden. Die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit einem Wohn- und Stallgebäude im Südwesten und weitere angrenzende Stall- und Nebengebäude bieten Möglichkeiten für Sommer- und Winterquartiere sowie Tagesverstecke. Potenziell vorkommende Arten, die Gebäudestrukturen als Quartiere nutzen, wie die Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus, wären durch die Planungen somit direkt betroffen.

Die Fläche und insbesondere Gehölzstrukturen können als Jagd- und Durchflugsgebiet genutzt werden. Eine besondere Bedeutung als Jagdgebiet hat die Fläche aufgrund der gegebenen Habitatstruktur jedoch nicht. Quartiere in Baumhöhlen (z.B. Faullöcher) innerhalb des Plangebietes sind hingegen denkbar. Eine Nutzung als Wochenstube ist ab einem Stammdurchmesser von 30 cm möglich. Eine Nutzung als Winterquartier ist in Norddeutschland in der Regel ab einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm möglich. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Fledermaus-Flachkasten, der als Sommerquartier geeignet ist.

In Tabelle 2 sind die potenziell vorkommenden Arten aufgeführt. Es werden die Arten in Bezug auf die nach Artenschutzrecht möglichen Verbotstatbestände betrachtet und bei Erforderlichkeit nötige Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich dargestellt. Sollten ein oder mehrere Verbotstatbestände nicht vermeidbar sein, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Plangebiet.

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	Dachboden (SQ) Außenfassade (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in vorhandener Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Bevorzugt Wälder, Parks, seltener in Siedlungen, Vorkommen von Quartieren jedoch möglich.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Gebäudeart, an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, Vorkommen eher unwahrscheinlich, Daten defizitär, wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ) Mauerspalt (WQ)	Bevorzugt Wälder, Parks, seltener in Siedlungen, Vorkommen von Quartieren jedoch möglich.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	Baumhöhlen (SQ) Dachboden (SQ) Höhlen, Keller (WQ)	Bevorzugt Wälder und Parks mit Teichen und Seen, eine der häufigsten Arten, Vorkommen von Quartieren aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich, Transferflüge aber nicht auszuschließen.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in vorhandener Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen.
RL SH: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2014): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt; (SQ): Sommerquartier; (WQ): Winterquartier.			

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Falle einer Quartiersnutzung durch Fledermäuse bergen der Abriss, aber auch Umbau von Gebäuden die Gefahr, Individuen zu töten oder zu verletzen. Sommerquartiere und Tagesverstecke können bei allen Gebäuden auf Grund geeigneter Einfluglöcher und Spalten nicht ausgeschlossen werden. In Stallgebäude und Nebengebäuden können Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden. Hingegen sind die geplanten Mehrfamilienhäuser, Einzel- und Doppelhäuser ungeeignet für Winterquartiere.

Wochenstuben von anspruchslosen Arten wie z.B. der Zwergfledermaus sind nicht mit Sicherheit auszuschließen. Demnach würde der Abriss oder Umbau von Gebäuden während der Wochenstubenzeit die Gefahr bergen, einen Verbotstatbestand auszulösen. Die Wochenstubenzeit liegt zwischen dem 01.03. und dem 30.09. Zu dieser Zeit ist der Abriss oder Umbau von Gebäuden nur nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch einen Fachkundigen und entsprechender Maßnahmen zulässig. Bei Abriss oder Umbau innerhalb der Überwinterungszeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben, da Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden können. Der Kernzeitraum der Winterruhe umfasst die Periode vom 1. Dezember bis 28. Februar (LBV 2011). In diesem Zeitraum besteht die Gefahr, einen Verbotstatbestand auszulösen. Da auch Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden können, ergibt sich kein Zeitfenster, in dem die

Tötung von Individuen bei Abriss oder Umbau der Gebäude ohne genauere Untersuchungen ausgeschlossen werden kann. Daher wird empfohlen, vor der Abrissmaßnahme eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durch eine fachkundige Person durchzuführen und im Zuge dessen die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.

Im Zuge des Bauvorhabens sind Baumfällungen geplant. Für potenzielle Quartiere in Gehölzen mit einem Stammdurchmesser unter 50 cm kann eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden. Gehölze dieses Umfangs können aber als Wochenstube und Tagesversteck genutzt werden. Dies gilt auch für einen Fledermaus-Flachkasten im Osten des Geltungsbereichs. Aufgrund der nördlichen Lage Schleswig-Holsteins ist eine Fällung dieser Bäume im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar im Regelfall möglich. Der einzige Baum mit einem Stammdurchmesser über 50 cm ist zum Erhalt vorgesehen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, wenn die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Bauzeitenregelung berücksichtigt werden bzw. andernfalls eine fachkundige Kontrolle der Baumhöhlen und Fledermauskästen vor der Baumfällung stattfindet.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. Temporäre Störungen durch Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die jedoch auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt bleiben. Anlagebedingt können Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren bzw. zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Auch kann für die aktuelle Planung nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Jagdgebieten kommt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche und in Anbetracht der umliegenden Wohnbebauung wird jedoch kein Konfliktniveau erreicht, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die aktuelle Planung beabsichtigt den Abriss den aktuellen Gebäudebestands. Sommerquartiere und Tagesverstecke (Ruhestätten) können am Wohn- und Stallgebäude und weiteren angrenzenden Stall- und Nebengebäuden nicht ausgeschlossen werden. Tagesverstecke und Zwischenquartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden und daher verbreiteter als Wochenstuben und Winterquartiere. Der Verlust von einzelnen Tagesverstecken oder Zwischenquartieren schränkt in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Sommer- und/oder Winterquartieren würde den Verbotstatbestand auslösen.

Werden bei den oben beschriebenen Kontrollen auf Fledermausbesatz Wochenstuben oder Winterquartiere gefunden, so sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) zu schaffen und zu erhalten. Schritte und Maßnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen durchzuführen. Gleiches gilt für die Baumfällungen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, wenn ggf. die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.

9.6 Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen und des darauf liegenden Nutzungsdrucks im Plangebiet ist mit Ausnahme von Fledermäusen (s.o.) ein Vorkommen von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten.

Die Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind auszuschließen, da sie wärmeliebend sind und ausgedehnte Magerbiotope benötigen. Ein Vorkommen der Blatthornkäferart Eremit kann aufgrund des Verbreitungsareals nahezu ausgeschlossen werden. Auch die Haselmaus kommt in der Region in der Regel nicht vor. Zudem benötigt die Haselmaus strukturreiche Wälder. In Gehölzen, Hecken oder Knicks kann sie nur vorkommen, wenn diese nicht isoliert vorkommen, sehr strukturreich sind und eine gewisse Breite aufweisen. Letzteres ist im Plangebiet nicht gegeben.

Die übrigen in der Region prinzipiell verbreiteten FFH-Arten sind an die Nähe von Feuchtbiotopen gebunden. Da sowohl im Geltungsbereich als auch angrenzend keine für anspruchsvolle Arten geeigneten Oberflächengewässer vorkommen, ist er als Lebensraum von wassergebundenen Säugetieren, Libellen, Amphibien, Wasserkäfern, Muscheln und Wasserschnecken der FFH-Richtlinie nicht geeignet.

Pflanzenarten

Biotopstrukturen, in denen sich anspruchsvolle Pflanzenarten etablieren können sind im Plangebiet nicht vorhanden. Entsprechend wurden bei der Begehung keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (Anhang IV FFH-Arten oder andere besonders geschützte Arten) gefunden.

Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

9.7 Fazit

Das Gebiet wurde am 01. April 2019 begangen und auf Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Arten abgesucht. Im Rahmen einer Relevanzprüfung konnten aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen mit Ausnahme von Fledermausarten und bestimmter Brutvogelarten Vorkommen von europarechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL von vornherein ausgeschlossen werden.

Von Eingriffen potenziell betroffen sind die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit einem Wohn- und Stallgebäude und angrenzende Stall- und Nebengebäude sowie einzelne Sträucher und der Baumbestand.

Aus Sicht des Artenschutzes ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind aus gutachtlicher Sicht nicht erforderlich.

In der folgenden Tabelle sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 3: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Arten- gruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebli- che Störung)	Abs. 1 Nr. 3 u. 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten / Entnahme von Pflanzen und Zerstörung ihrer Stand- orte)
Brutvögel	Vermeidung erforderlich: Baufeldräumung und Entfernung von Sträuchern und Hecken außer- halb der Brutzeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. (Brutzeit: 1.3. bis 30.9.); andernfalls fachkun- diger Nachweis, dass keine besetz- ten Nester gefährdet sind.	Verbotstatbestand nicht erfüllt	Verbotstatbestand nicht er- füllt
Fleder- mäuse	Vermeidung erforderlich: Abrissarbeiten und Fällarbeiten nur nach fachkundigem Nachweis, dass keine Tiere in den Quartieren getö- tet werden. Baumfällung von Dezember bis Februar ohne Kontrolle möglich.	Verbotstatbestand nicht erfüllt	Vermeidung erforderlich: Bei nachgewiesenen Wo- chenstuben oder Winterquar- tieren sind vorgezogene Aus- gleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) erforderlich.
Weitere Tierarten	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da kein Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie		
Pflanzen- arten	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da kein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten		

Am 27.08.2019 wurde eine fachkundige Begutachtung der abzureißenden Gebäude auf Fledermausquartiere durchgeführt (Büro für Umweltkartierung - Informationsverarbeitung – Naturbewertung, Holger Reimers). Bei der Nachsuche wurden weder Fledermäuse noch indirekte Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung gefunden. Es wurden keine Spuren einer Quartiernutzung von Fledermäusen entdeckt und auch potentiell gut geeignete Strukturen für Quartiere sind nirgends festgestellt worden. Die Dachränder und Fassaden der Gebäude sind

ansonsten ohne für Fledermäuse zugängliche Hohlräume aufgrund der weitgehend intakten abgedichteten Ausführung und Eindeckung.

Damit ergaben sich insgesamt keine konkreten Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung durch Fledermäuse.

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen ist durch den Abriss der Bauten unter der Voraussetzung, dass durch die Vermeidungsmaßnahme einer Kontrolle o.g. Bereiche kein Besatz festgestellt wird, nicht zu erwarten. Eine aktuelle Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kann dann ausgeschlossen werden, auch eine erhebliche Störung von Fortpflanzungsstätten im Umfeld ist durch die geplanten Maßnahmen nicht erkennbar. Verbotstatbestände des §44 BNatSchG treten durch den Rückbau der Gebäude aller Voraussicht nach nicht ein.

9.8 Quellen

- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Knief, W., Berndt, R.K., Hälterlein, Jeromin, K., Kieckbusch, J.J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste, 5. Fassung. - Herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, erarbeitet durch das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- Koop, B. & Berndt, R.K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas - Auswertung der Brutbestandsaufnahmen im Rahmen des bundesweiten Projektes ADEBAR von 2005 - 2009, - Neumünster
- Südbeck, P. Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel.

10 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 7.200 m². Es erfolgt eine Festsetzung insgesamt als allgemeines Wohngebiet (WA).

Städtebaulicher Vertrag / Kosten

Die Gemeinde Holm wird die Durchführung einem Vorhabensträger auf dessen Kosten übertragen. Dazu wird zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, in dem sich der Vorhabensträger zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

Dieser Vertrag ist nicht Regelungsgehalt dieses Bebauungsplans.

Holm, den

.....

Bürgermeister

Gemeinde Holm

Bebauungsplan Nr. 28 „Schulstraße“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 22. Oktober 2019

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Volker Rathje

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

 **ELBBURG**
STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbburg.de, www.elbburg.de

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit E-Mail vom 12.07.2019 mit Frist bis zum 12.08.2019 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung hat vom 15.07.2019 bis zum 12.08.2019 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange	3
1.1	Kreises Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 12.08.2019.....	3
1.2	Kreises Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung, 08.08.2019.....	9
1.3	Fachdienst Planen und Bauen, 09.08.2019	10
1.4	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 16.07.2019	11
1.5	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 29.07.2019.....	13
1.6	BUND, 22.07.2019	16
1.7	Nabu, 12.08.2019	17
1.8	Deutsche Telekom Technik GmbH, 18.07.2019	19
1.9	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 12.08.2019	21
2	Private	22
2.1	Bürger 1, Anwohner Wedeler Straße, 11.08.2019	22
2.2	Bürgerin 2, Anwohnerin Am Meierhof, 12.08.2019	25
2.3	Bürger 3, Anwohner Am Meierhof, 10.08.2019.....	29

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Sielverband Hetlingen, 16.07.2019
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Untere Forstbehörde, 17.07.2019
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, 15.07.2019
- Stadt Wedel, 18.07.2019
- Gemeinde Appen, 23.07.2019
- Gemeinde Heist, 23.07.2019
- Gemeinde Hetlingen, 23.07.2019

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreises Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 12.08.2019

Untere Bodenschutzbehörde

Kenntnisnahme.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den Plangeltungsbereich keine Informationen vor, die ein Untersuchungserfordernis an die Gemeinde Holm in Hinblick auf eine Gefahrerforschung begründen. Zu gegenwärtigen Kenntnisstand werden daher auch **keine Untersuchungen gefordert**.

Das Schutzgut Boden und die natürlichen Bodenfunktionen werden durch die Bebauung erheblich beeinträchtigt, aber in diesem Verfahren ist dafür **kein Kompensationsbedarf** vorgegeben.

Kenntnisnahme.

Aufgrund der Beschreibung des Baugrundgutachten und der durch die Tiefgarage „unterbauten Bodenfläche“ sind die Flächen für eine Versickerung und/oder Rückhaltung in Rigolensystemen sehr begrenzt. Gleichzeitig sind nach den Schichtenverzeichnissen auf den Flächen noch Auffüllungen mit verschiedenen Materialien vorhanden.

Der Gemeinde/ dem Projektentwickler wird empfohlen, frühzeitig ein **Bodenmanagement zu beauftragen**, so dass schon zum Abriss, Aushub, der Umlagerung von Boden, der Entsorgung von Auffüllungen, abfallrechtliche Fragestellungen, der Versickerung/ Bereich für Rigolen und die stoffliche Qualitätsanforderungen aufgrund von wasserschutzgebietsspezifischen Anforderungen geplant, ausgeschrieben, überwacht und dokumentiert werden können.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Bodenmanagement wird im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung rechtzeitig mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Untere Wasserbehörde:

Für die **Regenentwässerung wird eine offene Ableitung über Rinnen und Mulden** zu einem zentralen offenen Rückhaltebereich empfohlen. Der Ablauf sollte mit einer Tauchwand vor Verstopfung geschützt werden. Die Rinnen können mit anstehendem Lehm gedichtet werden. Das System ist günstiger und wartungsärmer als die vorgesehene Rigole. Ich bitte um eine Ausfertigung der Entwässerungsplanung. Auskunft erteilt: Frau Prantke Tel.: 04121/4502-2302

Untere Wasserbehörde – Wasserschutzgebiete

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Untere Wasserbehörde – Bodenschutzbehörde /Grundwasser Grundwasser

Gem. Begründung Kap. 5 und textl. Festsetzung 1.15 soll das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen, über ein Rigolensystem zurückgehalten, gedrosselt abgeleitet und versickert werden. Offen bleibt jedoch, wie diese Versickerung erfolgen soll und ob sie über-

Der Stellungnahme wird gefolgt.

- Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird mit der Unteren Wasserbehörde die Art der Entwässerung abgestimmt. Eine **Entwässerung mit Rückhalte mulden wird begrüßt. Eine gedrosselte Abgabe in den Regenwasserkanal** wird sichergestellt. Damit ist sichergestellt, dass sich die an den Bestandskanal abgegebene Regenwasserkapazität gegenüber dem jetzigen Zustand nicht erhöht.
- Durch ein Bodengutachten wurde belegt, dass die **vorgefundenen Böden nur im oberen Meter versickerungsfähig sind.**
- Im **Festsetzungs- und Begründungstext wird redaktionell ergänzt**, dass das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken durch ein **Mulden- und / oder Rigolensystem** zurückzuhalten und gedrosselt in den Regenwasserkanal abzugeben ist.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Siehe Abwägung oben zu Untere Wasserbehörde.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

hauptsächlich aufgrund der vorherrschenden Untergrundverhältnisse realisierbar ist. Hierzu müssten die entsprechenden Nachweise erbracht werden. **Ein offenes System scheint daher angebrachter zu sein.**

Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.

Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken.

Der **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist unzureichend, da er hinsichtlich möglicher Fledermausquartiere keine abschließenden Aussagen trifft.**

Es muss bereits im B-Plan Verfahren geklärt werden, ob es zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommt. Hierzu sind dann konkrete Aussagen zu treffen.

Eine Verlagerung der erforderlichen Untersuchungen bezüglich der potenziellen Fledermausquartiere auf die Phase des Bauabrisses ist nicht zulässig.

Die durch Quartierverlust erforderlichen CEF-Maßnahmen müssen im B-Plan verbindlich festgesetzt werden.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt:

- **Es ist möglich, verbindliche CEF-Maßnahmen bereits im Bebauungsplan festzusetzen, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.** Laut dem Verfahrenserlass zur Bauleitplanung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5.2.2019 gilt: *„Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind vor allem bei der Verwirklichung von Bauvorhaben anwendbar. Sie erfassen - wie bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope - im Regelfall nur die tatsächliche Vorhabenverwirklichung, nicht dagegen deren planerische Vorbereitung durch die Bauleitplanung.“*
- Auch wird im Verfahrenserlass gesagt: *„Die rechtlichen Mindestanforderungen an die Bauleitplanung bleiben hinter den Anforderungen des speziellen Artenschutzes im Baurecht zurück. Während im Baurecht im Grundsatz eine Ermittlung von Betroffenheiten auf Einzelartenniveau erforderlich ist, genügt auf der Ebene der Bauleitplanung für eine fehlerfreie Abwägung der Artenschutzbelange ein indikatorischer Ansatz.“*
- Im vorliegenden Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan wurde diesem indikatorischen Ansatz gefolgt und eine Analyse der potenziell vorkommenden Arten durchgeführt.
- **Am 27.08.2019 wurde eine fachkundige Begutachtung der abzulebenden Gebäude auf Fledermausquartiere durchgeführt** (Büro für Umweltkartierung - Informationsverarbeitung – Naturbewertung,

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Holger Reimers). Im Ergebnis ergaben sich **keine konkreten Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung durch Fledermäuse**.

Verbotstatbestände des §44 BNatSchG treten durch den Rückbau der Gebäude aller Voraussicht nach nicht ein.

Ich weise darüber hinaus auf folgendes hin:

Der Bebauungsplan sieht eine Substratauflage von mindestens 30 cm für die Bereiche der Tiefgarage vor, die begrünt werden sollen.

Begründet wird dies damit, dass die Festsetzung der Mindestandeckung für den Substrataufbau erforderlich ist, um Gehölzen geeignete Wuchsbedingungen für eine langfristige Entwicklung bereitzustellen.

Ein Substrataufbau von 30 cm ist jedoch keineswegs ausreichend für eine Gehölzbepflanzung, hierfür sind mindestens 60 cm erforderlich.

Entgegen der Darstellung in der Begründung zum B-Plan, bedürfen **Fällungen innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist** gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG immer einer **Befreiung** nach § 67 BNatSchG **durch die untere Naturschutzbehörde**.

Eine fachkundige Überprüfung ist nicht ausreichend.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

- **Für die Begrünung der Tiefgarage**, die zwischen den beiden Geschossbauten errichtet werden soll, sind **keine größeren Baumpflanzungen vorgesehen**.
- Zwischen den Gebäuden ist eine **extensive Bepflanzung mit Sträuchern, Stauden und Gräsern** vorgesehen. Hierfür ist ein Substrataufbau von 30 cm ausreichend.
- Das Wort „Gehölz“ wird in der Begründung (S. 15, vorletzter Absatz) ersetzt durch „Sträucher, Stauden und Gräser“.
- **Für die Anpflanzung von Bäumen** (gem. textlicher Festsetzung 1.9.) **verbleiben ausreichend Flächen mit gewachsenem Boden auf dem Grundstück**.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

- Bei den Fällungen handelt es sich um Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze. Die **Fällungen von Bäumen sind bei Beachtung des Artenschutzrechts des § 44 (1) BNatSchG auch innerhalb der Schutzfrist zulässig, weil es sich um Bäume handelt, die sich innerhalb von gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen** (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
- Ein privat genutzter Garten mit u.a. Scherrasen und Obstbäumen ist

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Für den **Schutz von nachtaktiven fliegenden Insekten**, ist eine Außenbeleuchtung vorzusehen, die das Orientierungsvermögen dieser Tiergruppe nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grunde sind für den Geltungsbereich des B-Plans **Natriumdampfhochdrucklampen als Außenbeleuchtung** vorzusehen. Dies begründet sich auch aus der bisherigen Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel.

Redaktioneller Hinweis

Bei den beiden Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um des LSG 04 „Pinneberger Elbmarsch“ und das LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorebereiche“.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

als gärtnerisch genutzte Grundfläche aufzufassen.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

- Die Regelung zur Außenbeleuchtung wird begrüßt. Natriumdampfhochdrucklampen werden jedoch inzwischen nicht mehr eingesetzt (z. T. verboten durch die ErP-Richtlinie*). **Stand der Technik sind LED-Lampen**, die sich als günstig für nachtaktive Tiere erwiesen haben. Deren Verwendung ist zu empfehlen.
- Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger für die Beleuchtung im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Hoffläche einen städtebaulichen Vertrag schließen eine entsprechende **Regelung zur Verwendung von LED-Lampen zur Außenbeleuchtung aufnehmen**.

**Richtlinie 2009/125/EG zur "Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte", kurz ErP-Richtlinie.*

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Nummer in der Bezeichnung der Landschaftsschutzgebiete wird korrigiert.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

In dem B-Plan ist **kein Spielplatz für Kleinkinder vorgesehen**. Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück ein ausreichend großer Spielplatz für noch nicht schulpflichtige Kinder (Kleinkinder) anzulegen, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss. Sollte in der fußläufigen Nähe ein derartiger Spielplatz vorhanden sein, so ist dies ausreichend. Es sollte aber in die Begründung zum B-Plan aufgenommen werden.

In dem B-Plan wird die Anzahl der Stellplätze für motorisierte KFZ geregelt. Ich empfehle, dass auch die **Mindestanzahl der Fahrradstellplätze** geregelt werden sollte.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

- Eine **Kleinkinderspielfläche wird im westlichen Bereich auf dem Grundstück nachgewiesen**.
- Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger für die Bebauung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hoffläche einen **städtebaulichen Vertrag** schließen und **darin die Herstellung der Kleinkinderspielfläche sichern**.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

- Der ruhende Verkehr einschließlich der **Fahrräder soll weitgehend in der Tiefgarage untergebracht** werden, um ein möglichst hochwertiges Wohnumfeld zu schaffen. An den **Hauseingängen werden Abstellflächen für das kurzfristige Abstellen von Fahrrädern** vorgehalten.
- Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger für die Bebauung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hoffläche einen **städtebaulichen Vertrag** schließen und dort **eine Regelung zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder aufnehmen**.

1.2 Kreises Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung, 08.08.2019

Zu dem angegebenen B-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 folgende Bedenken/ folgende Anregungen erhoben:

Wie unter Punkt 4.1 genannt, ist eine möglichst vorteilhafte Unterbringung des ruhenden Verkehrs erforderlich, um das Ziel ein möglichst hochwertiges Wohnumfeld zu schaffen.

Der gewählte **Stellplatzschlüssel von 1,4 Stellplätzen pro Wohneinheit erscheint dafür aber nicht ausreichend**, zumal Besucherparkplätze bisher unerwähnt bleiben.

Wir empfehlen daher grundsätzlich -2- Stellplätze pro WE und ggf. **weitere Stellplätze für Besucher**. Zumal die umliegenden Straßen keinen ruhenden Verkehr aufnehmen können.

Bei der **Herstellung der Zufahrten müssen ausreichend dimensionierte Sichtdreiecke** hergestellt und dauerhaft frei gehalten werden.

Dies gilt auch für ggf. geplante Anpflanzungen / Zäune / Mauern; diese sollten im Bereich der Sichtdreiecke eine Höhe von 0,7m nicht überschreiten.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

- Es wurde eine Festsetzung getroffen, nach der sich der **Stellplatzschlüssel den unterschiedlichen Haushaltstypen anpasst** (Senioren, Singles, Paare, Familien). Es wird festgesetzt, dass mindestens 1 Stellplatz je Ein- bis Zwei-Zimmer-Wohnung, 1,5 Stellplätze je Drei-Zimmer-Wohnung und 2 Stellplätze je Vier- und Mehr-Zimmer-Wohnung auf dem Grundstück herzustellen sind.
- In größeren Wohnungen sowie in den Einzel- und Doppelhäusern sind danach 2 Stellplätze nachzuweisen. Für kleinere Wohnungen werden hingegen keine zwingenden 2 Stellplätze für erforderlich gehalten. Dies würde außerdem zu zusätzlichen versiegelten Flächen auf den Grundstücken führen.
- Zusätzlich werden innerhalb des neuen Wohngebietes **4 Besucherparkplätze geschaffen**. Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger für die Bebauung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hoffläche einen städtebaulichen Vertrag schließen und dort **eine Regelung zur Herstellung der Besucherparkplätze aufnehmen**.
- Auf der gegenüberliegenden Seite der Schulstraße sind weitere Parkplätze vorhanden, die außerhalb der Schulzeit (Unterrichtszeit) nur wenig genutzt werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

- Die Anlage der Zufahrten wird im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abgestimmt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

- Die **Freihaltung von Sichtdreiecken und eine annähernd waagerechte Wartefläche zur Wahrnehmung des Fußgängerverkehrs auf dem privaten Grundstück vor dem Tiefgaragen-Rampenbeginn** sind in der Planung berücksichtigt.

1.3 Fachdienst Planen und Bauen, 09.08.2019

Das **Flurstück 599 liegt nicht an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche**. Es darf gemäß § 4 Abs. 2 LBO daher nur bebaut werden, wenn die Baugrundstücke eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche erhalten.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

- Für die Erschließung der Geschosswohnungsbauten im WA 1 und der beiden im rückwärtigen Bereich des WA 2 geplanten Doppelhäuser auf dem Flurstück 599 ist die **Anlage einer gemeinsamen Zufahrt geplant**, die etwa mittig von der Schulstraße aus abzweigt. Die Fläche soll als **private Zufahrt im Gemeinschaftseigentum** verbleiben.
- Eine Befahrbarkeit für die Feuerwehr und die Rettungsdienste wird sichergestellt, eine Einfahrt der Müllfahrzeuge ist nicht vorgesehen.

1.4 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 16.07.2019

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gern. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Holm liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt).

Merkblatt

Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig - Holstein das letzte "freie" Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca.1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu; dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beach-

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

ten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen.
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden, an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.

1.5 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 29.07.2019

Das ausgewiesene Plangebiet liegt östlich der **Bundesstraße 431 (Hauptstraße)** innerhalb einer nach § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgesetzten Ortsdurchfahr.

Gegen den vorgelegten Plan und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht **nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:**

01.

Alle Veränderungen an der Landesstraße 431 (Hauptstraße) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-.SH), Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen.

Außerdem dürfen dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße **keine zusätzlichen Kosten entstehen.**

02.

Zur Bundesstraße 431 (Hauptstraße) dürfen keine Zufahrten hergestellt werden. Die verkehrliche Erschließung des ausgewiesenen Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße Schulstraße.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

- Die verkehrliche Erschließung der neuen Wohngebietsflächen erfolgt von der Schulstraße aus. **Direkte Grundstückszufahrten von der Hauptstraße werden ausgeschlossen.**
- In der Planzeichnung wird entlang der Hauptstraße und im Einmündungsbereich der Schulstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
03. Die aus dem Plangebiet resultierenden verkehrlichen Auswirkungen auf den Kreisverkehrsplatz Bundesstraße 431 (Hauptstraße) / Schufstraße / Landesstraße 261 (Hetlinger Straße) sind durch eine <u>Verkehrstechnische Untersuchung</u> nachzuweisen.	Der Stellungnahme wird <u>nicht</u> gefolgt. ➤ Für die Schulstraße wurde in einer Verkehrsmessung im Februar 2019 eine Verkehrsstärke von 720 Fahrzeugen an einem Messtag ermittelt. ➤ Die sich aus der überschlägigen Verkehrsermittlung für die Neubebauung ergebenden zusätzlichen Fahrten können über die Schulstraße abgewickelt werden. Durchschnittliche Fahrten pro Tag (werktags), die sich aus der Neubebauung ergeben: (51 Stpl x 4 Fahrten/Tag) 204 Fahrten / Tag ➤ Nach fachlicher Klassifizierung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) kann eine <u>Wohnstraßen in der Regel</u> bis zu ca. 400 Fahrzeuge / Stunde problemlos aufzunehmen (entspricht ca. <u>4000 Fahrzeuge / Tag</u>). Ergänzende Verkehrsuntersuchungen werden erfahrungsgemäß erst veranlasst, wenn die Verkehrsstärke deutlich darüber liegt. ➤ Weitere Verkehrsuntersuchungen wurden für die Schulstraße daher nicht in Erwägung gezogen.
04. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen gehe ich davon aus, dass die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundesstraße 431 (Hauptstraße) berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Straßenbaulastträger der Bundesstraße 431	Der Stellungnahme wird gefolgt. ➤ Die schalltechnischen Auswirkungen durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen (Hauptstraße und Schulstraße) wurden in der schalltechnischen Untersuchung (Lärmkontor, Hamburg, April 2019) geprüft.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
nicht gefordert werden.	➤ Es werden Maßnahmen zum Schallschutz im Bebauungsplan festgesetzt. Als geeignete passive Schallschutzmaßnahme für die betroffenen Plangebäude im Plangebiet sind Schalldämmungen der Fassaden und Fenster vorzusehen (Näheres siehe Begründung Kap. 7).
Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.	Kenntnisnahme.

1.6 BUND, 22.07.2019

Wir sind **mit den Planungen grundsätzlich einverstanden**, haben aber zu den Festsetzungen noch folgende Anregungen:

3.6 Grünordnerische Festsetzungen

Das Neubaugebiets-Phänomen „Steinwüste“ gilt bereits als „hausgemachte Ursache für den zunehmenden rapiden Rückgang der Artenvielfalt“.

Derartige **Steingärten haben keinerlei ökologischen Nutzen**. Ein bepflanzter Garten hat hingegen viele Vorteile. Er ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Er generiert neues Grundwasser, denn Regen kann dort versickern und rauscht nicht in die Kanalisation. Er fördert, durch Schatten und Kühlung, das Kleinklima – Steinflächen hingegen heizen sich im Sommer stark auf, werden oftmals zum Untergrund mit Folie abgedichtet, die Steine werden regelmäßig mit Moos-, Algen- und Pilzvernichter begossen.

Daher sollte die Gemeinde sogenannte „Schottergärten“ mit einer Festsetzung gem. § 8 Abs. 1(2) LBO mit folgendem Formulierungsvorschlag ausschließen.

- Vorgärten sind vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahrten/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig.
- Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

- Die **Vermeidung sog. Steingärten** wird begrüßt.
- Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger für die Bebauung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hoffläche einen **städtebaulichen Vertrag** schließen und dort **eine Regelung zur Vermeidung von Steingärten wie vorgeschlagen aufnehmen**.
- Im Vertrag wird auch eine Auflage für die Weitergabe an den Rechtsnachfolger aufgenommen werden, um die Regelung auch u.a. auch auf die zukünftigen Eigentümer der Doppelhäuser zu übertragen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

4.1 Stellplätze

Aus Gründen des Klima- und Naturschutzes ist es notwendig Alternativen zum Autoverkehr aufzuzeigen und Anreize für den Fahrradverkehr zu schaffen. Dazu gehört auch die **Bereitstellung von Fahrradabstellanlagen**.

Daher empfehlen wir, im Baugebiet ebenerdig Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen, durch ausreichend dimensionierte und stabile Fahrradständer, am besten Fahrradbügel und überdacht, evtl. auch abschließbar (Sicherheitsbedürfnis). Es sollten die Richtlinien für die Planung von Fahrrad Abstellanlagen gelten (Technische Richtlinie TR 6102) vom ADFC (Allgemeiner deutscher FahrradClub).

1.7 Nabu, 12.08.2019

Gegen das Vorhaben auf dem ca. 7.200m² großen Plangeltungsbereich „östlich der Hauptstraße (Bundesstraße 431), nördlich der Schulstraße und südlich der Straße Im Winkel auf einem innerörtlich gelegenen ehemaligen landwirtschaftlichen Hofgelände nördlich des Schulweges im Rahmen einer baulichen Nachverdichtung mit unterkellerten Wohnhäusern, davon 3 Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage und 2 Doppelhäuser zu bebauen, **bestehen keine Bedenken** seitens des NABU Schleswig-Holstein.

Der NABU begrüßt auch den Erhalt des einzigen vorhandenen Laubbau-
mes. Dieser wird im Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert und mit einem Erhaltungsgebot versehen. Bei Abgang muss eine Nachpflanzung innerhalb des Plangebietes mit einem Mindeststamm-umfang von

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

- Der ruhende Verkehr einschließlich der Fahrräder soll weitgehend in der Tiefgarage untergebracht werden, um ein möglichst hochwertiges Wohnumfeld zu schaffen. **An den Hauseingängen werden Abstellflächen für das kurzfristige Abstellen von Fahrrädern vorgehalten.**
- Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger für die Bebauung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hoffläche einen **städtebaulichen Vertrag** schließen und dort **eine Regelung zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder aufnehmen.**

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

18-20 cm erfolgen.

Weiterhin begrüßt der NABU die Pflanzung standortheimischer Laubbäume je 500m² Grundstücksfläche mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm, sowie die Pflanzung einer Hecke aus heimischen Laubgehölzen an der nördlichen Grundstücksgrenze. Auch die Begrünung der Tiefgaragen mit Sträuchern, Stauden und Gräsern bindet die nicht mit Gebäuden überbauten Anteile in die umgebenden Freiräume ein. Die Begrünung der Müllstandplätze und die Befestigung der privaten Wege, Stellplätze und Zufahrten innerhalb der Wohngebiete mit versickerungsfähigem Material wird befürwortet.

Der NABU stimmt dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu, dass bei Baufeldräumung und Entfernung von Sträuchern und Hecken außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 01.10. und 28.02. (Brutzeit: 01.03.-30.09.); oder andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester gefährdet sind, der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG nicht erfüllt ist.

Bei den Fledermäusen muss beachtet werden, dass Abriss- und Fällarbeiten erst stattfinden können, wenn zuvor ein fachkundiger Nachweis erfolgt ist, dass die Quartiere unbesetzt sind, damit keine Tiere getötet werden. Eine Baumfällung von Dezember bis Februar ist auch ohne Kontrolle möglich. Bei nachgewiesenen Wochenstuben oder Winterquartieren sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Der NABU schlägt vor, falls möglich, Nist- und Einbausteine für Fledermäuse, Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeisen, Gartenrotschwanz, Feld-

➤ **Am 27.08.2019 wurde eine fachkundige Begutachtung der abzureißenden Gebäude auf Fledermausquartiere durchgeführt** (Büro für Umweltkartierung - Informationsverarbeitung – Naturbewertung, Holger Reimers). Im Ergebnis ergaben sich **keine konkreten Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung durch Fledermäuse**. Verbotstatbestände des §44 BNatSchG treten durch den Rückbau der Gebäude aller Voraussicht nach nicht ein.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

oder Haussperling, sowie Halbhöhlenbrüter wie Hausrotschwanz, Bachstelze oder Grauschnäpper von der Firma Schwegler für Fassaden einzuplanen.

Weitere Verbotstatbestände sind nicht gegeben, da kein Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie kein Vorkommen artenschutzrechtlicher relevanter Pflanzenarten.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

1.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, 18.07.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir **keine Bedenken**, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur => 50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

- Die Anforderungen im Fall eines Netzausbaus werden zwischen dem Vorhabenträger und der Telekom im Rahmen der Erschließungsplanung vereinbart.

**1.9 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
12.08.2019**

Eine **Ausbauentscheidung** trifft Vodafone nach internen **Wirtschaftlichkeitskriterien**. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Kenntnisnahme.

2 Private

2.1 Bürger 1, Anwohner Wedeler Straße, 11.082019

Zu dem Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Holm möchte ich folgende Anmerkungen / Bedenken vorbringen:

1. Bei der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fällt mir auf, das an Versorgungsunternehmen für Telekommunikation und Internet lediglich die Firmen „Deutsche Telekom“ und „Vodafone Kabel Deutschland“ über das Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt wurden.

Ich möchte anregen, das auch die Firma „wilhelm.tel GmbH“ (Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt) über neue Bauvorhaben in Holm informiert wird, da die Firma „wilhelm.tel GmbH“ in Holm das vom AZV übernommene Glasfasernetz betreibt. Konsequenterweise müssten auch alle weiteren globalen und regional tätigen Telekommunikations- und Internet-Dienstleister entsprechend benachrichtigt werden.

2. Die vorliegende **Schalltechnische Untersuchung** zu dem Bebauungsplanes Nr. 28 **halte ich für nicht realistisch.**
Es wird in dem Dokument „Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 28 in Holm“ in Kapitel „5 Eingangsdaten“ ausgeführt, das **als Grundlage der Berechnungen die Zähl-Messungen der Gemeinde aus 2019 zugrunde gelegt** worden sind. Ferner wird ausgeführt, dass „nach Absprache mit dem LBV-SH“ die **Daten der Verkehrsmengenkarte des LBV-SH keine Anwendung finden**, da es sich dort um „Verkehrsumle-

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

- Die weiteren in Frage kommenden Anbieter für Telekommunikationsanlagen können im Rahmen der Erschließungsplanung informiert werden.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

- Die Verkehrsmengen der Hauptstraße und der Schulstraße sowie des Kreisverkehrs stammen aus der Messung der Geschwindigkeitsverteilung, die vom Amt Geest und Marsch Südholstein für die Schulstraße im Februar 2019 und für die Hauptstraße im März 2019 durchgeführt wurde.

Da hierin lediglich die Gesamtfahrzeuge mit deren Geschwindigkeits-

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
gungen“ – nicht Zählungen – handelt. Auf diese Weise fließen als Berechnungsgrundlage für die Verkehrsbelastung der Hauptstraße lediglich 6.453 KFZ/24h ein, während die Verkehrsmengenkarte des LBV-SH von 2015 für diesen Straßenabschnitt „Zählstelle 2324 0617, Holm - Holm K15“ 11.700 KFZ/24h ausweist. Ich habe Zweifel, dass der LBV-SH seine „offizielle“ Verkehrszählung von 2015 ohne präzise Erläuterung hier als „Verkehrsumlegung“ mit nur knapp 50% des Verkehrsaufkommens in Ansatz bringt. Der Hinweis „nach Absprache mit dem LBV-SH“ reicht nicht diese Halbierung des Verkehrsaufkommens zu begründen. Hier wäre m.E. eine schriftliche Stellungnahme des LBV-SH mit entsprechenden Erläuterungen notwendig. Es ist fraglich, ob die Messungen der Gemeinde aus 2019 mit der Verkehrszählung des LBV-SH von 2015 überhaupt vergleichbar sind. Fragwürdig ist auch die <u>Herleitung des im Kreisverkehr aufkommen- den Verkehrs</u>. Auch wenn als Näherung die Hälfte des Verkehrsaufkommens der Hauptstraße „je Richtung“ im Kreisverkehr angenommen werden kann, so bleibt die Gesamtmenge des Verkehrsaufkommens im Kreisverkehr doch gleich der Verkehrsmenge, die in den Kreisverkehr einfährt, egal aus welcher Richtung. Für den Kreisverkehr das Verkehrsaufkommen für nur eine Richtung zu betrachten, ist demnach nicht richtig. Bezogen auf das neue Bauvorhaben dürfte es keine Rolle spielen, in welche Richtung der Verkehr im Kreisverkehr fließt. Es besteht wohl kein Zweifel, dass – abgesehen von innerörtlichem	profil und <u>keine Lkw-Anteile ausgewertete</u> wurden, wurde hierbei bezüglich der Hauptstraße <u>auf die Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein 2015 des LBV-SH zurückgegriffen.</u> ➤ Hinsichtlich der Verkehrsbelastungen wurde nach Absprache mit dem LBV-SH auf die Zählungen des Amtes zurückgegriffen, da die Verkehrsmengenkarte des LBV-SH in dem Bereich lediglich von Verkehrsumlegungen und keinen aktuellen Zählungen ausgeht. Eine auch deutliche Abweichung der Zählzeiten - welche über einen Zeitraum von 14 Tagen ausgewertet wurden und somit nach gutachterlicher Auffassung durchaus als repräsentativ gewertet werden können - zu den Verkehrsumlegungen des LBV-SH ist erfahrungsgemäß durchaus nicht unüblich. ➤ In der Stellungnahme des LBV-SH ist die gewählte Vorgehensweise nicht bemängelt worden. ➤ Die Eingangswerte für die schalltechnische Untersuchung sind nicht zu beanstanden. ➤ Für den Kreisverkehr wurde die Hälfte der Verkehrsbelastung (Querschnittsbelastung) der Hauptstraße pro Richtung angesetzt. Dies bedeutet, dass der Verkehr sich somit im Kreisverkehr nicht halbiert, sondern beide Richtungsäste zusammengekommen wieder die Querschnittsbelastung ergeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Verkehr – jedes Fahrzeug, welches in Holm hinein fährt, auch Holm wieder irgendwo verlassen wird. Die „Verkehrsumlegung“ der 11.700 Fahrzeuge auf der Hauptstraße, teilt sich gemäß der Daten der Verkehrsmengenkarte 2015 (Quelle: [https:// www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Strassenbau/Downloads /verkehrsmengenkarte2015.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Strassenbau/Downloads/verkehrsmengenkarte2015.html)) in 8.970 Fahrzeuge in Richtung Uetersen und in 2.250 Fahrzeuge in Richtung Hetlingen auf. Aber jedes dieser Fahrzeuge muss in jedem Fall den Kreisverkehr in die eine oder andere Richtung passieren.

Wegen dem in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung erheblich zu niedrigen Ansatz für das Verkehrsaufkommen auf der Hauptstraße und im Kreisverkehr dürften die davon abgeleiteten Werte für die Lärmemissionen viel zu niedrig errechnet worden sein.

Gänzlich unberücksichtigt in dieser Untersuchung bleibt die Tatsache, dass mehr als **90% des Verkehrsaufkommens der Hauptstraße in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 23:00 Uhr auftritt.**

In der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 7:00 Uhr findet nur sehr geringer Verkehr statt. Als direkter Anlieger der Hauptstraße erlaube ich mir eine persönliche Schätzung von nicht mehr als 500 KFZ während der Nachtzeit.

- Die Verteilung auf Tag und Nacht wurde gemäß den Faktoren der anzuwendenden Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) des Bundesministeriums für Verkehr vorgenommen. Der Tageszeitraum ist hiernach von 6 – 22 Uhr und der Nachtzeitraum von 22 – 6 Uhr anzusetzen.
- Da der Nachtzeitraum den empfindlicheren Zeitraum darstellt, liegt die Verteilung nach RLS-90 erfahrungsgemäß auf der sicheren Seite.**

2.2 Bürgerin 2, Anwohnerin Am Meierhof, 12.08.2019

hiermit übersende ich Ihnen fristgerecht meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 28 „-Schulstraße“ vom 3.7.2019.

1. Eine **Tiefgaragenausfahrt zur Schulstraße halte ich für gefährlich** und verantwortungslos. Etwa die Hälfte der 128 Holmer Grundschüler geht jeden Tag mehrmals diesen Weg zur Schule sowie zur Sporthalle. Als erste Vorsitzende und Leiterin der Betreuungsschule Holm e.V. kann ich jeden Tag beobachten, wieviel Schüler diesen Weg alleine gehen oder mit dem Roller/Rad befahren.

Meiner Ansicht nach darf es **nur eine ebenerdige, breite Auffahrt zum Gelände** geben, die übersichtlich gestaltet und gut einsehbar sein muss.

Auf eine Tiefgarage sollte gänzlich verzichtet werden.

2. Das Vorhaben, die Fassade des Hofes, die vom Kreisel aus sichtbar ist, wieder im jetzigen Stil aufzubauen, ist löblich, das restliche Gebäude wird aber weder in der Größe noch in der Art dem jetzigen Hof entsprechen.
Übrigens: die **Erhaltung und Renovierung eines bestehenden Gebäudes ist für den Klimaschutz um vieles besser, als ein Neubau!**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

- Die **Anlage der Zufahrten** wird im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung mit **dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abgestimmt**.
- Die **Freihaltung von Sichtdreiecken** und eine annähernd **waagerechte Wartefläche** zur Wahrnehmung des Fußgängerverkehrs auf dem privaten Grundstück vor dem Tiefgaragen-Rampenbeginn sind in der Planung berücksichtigt.
- Dadurch wird gewährleistet, dass die ausfahrenden Fahrzeuge den Fußgängerverkehr frei einsehen können. Eine **Bündelung auf eine Zufahrt wird nicht verfolgt, um die Verkehre auf die Schulstraße angemessen zu verteilen**.
- Warum auf eine Tiefgarage verzichtet werden soll, ist nicht nachvollziehbar, führt diese doch zu einer höherwertigen Gestaltung der Freiflächen und die Aufenthaltsqualität und Nutzungsmöglichkeiten dieser Flächen für die künftigen Bewohner und Bewohnerinnen werden erheblich gesteigert.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

- Es ist nicht beabsichtigt, die alte Hofstruktur vollständig wieder aufzubauen. Allerdings soll das alte Wohnhaus am Kreisel in seiner historischen Form neu wieder hergestellt werden.
- **Das bestehende Gebäude kann auf Grund seines Zustandes und**

3. Die **geplante massive Bebauung** mitten in dem Dorf, dessen Politiker uns noch bei der letzten Wahl versprochen hatten, den dörflichen Charakter Holms zu erhalten, ist völlig **überdimensioniert**.

Auch, wenn auf der Seite des Dorfmittelpunktes bereits zwei Mehrfamilienhäuser erbaut wurden, so stehen diese doch mit viel „Grün“ drum herum.

Auf dem ausgewiesenen B-Plan aber, ist **keinerlei Grünfläche und Spielfläche** vorgesehen, obwohl die Bebauung etwa das Dreifache der bereits vorhandenen Gebäude beträgt. Die schönen alten Obstbäume hat der Vorbesitzer bereits alle gefällt, die Wiese soll überbaut und mit Zuwegungen und Parkplätzen zugestrichelt werden, ca. 50 zusätzliche Autos holen wir ins Dorf und diese werden täglich mehrmals die Schulstraße befahren. Diese massive Zerstörung dieser seit Jahrhunderten bestehenden Grünfläche/Obstbaumwiese mitten im Dorf wird durch ein paar Blühwiesen in der Feldmark nicht wieder gutgemacht!

4. Die **Infrastruktur** ist von der Gemeinde zu stellen.

Schon in den vergangenen Jahren mussten beide Kindergärten stetig erweitert werden und trotzdem reichen die Plätze nicht aus.

Es steht der Ausbau der Betreuungsräume in der Schule an, weil hier ebenfalls seit mehreren Jahren Räume fehlen.

Bei der Menge der Wohneinheiten ist vorprogrammiert, dass die Ge-

seiner Grundrissgestaltung nicht wirtschaftlich saniert werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

- Die Wiedernutzung des innerörtlichen Areals ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll und im Rahmen der Vermeidung der Inanspruchnahme bisher unbebauter Freiflächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Der Zielsetzung des Baugesetzbuches zum **sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch diese Nachverdichtung im Siedlungsbestand entsprochen**.
- Die Lagegunst des Plangebiets soll dem benötigten Wohnraumbedarf entsprechend ausgenutzt werden. Die getroffenen **Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind für ein innerörtliches Wohnquartier städtebaulich angemessen und bleiben noch unterhalb der Obergrenzen nach der Baunutzungsverordnung**.
- Die **nicht überbaubaren Grundstücksflächen** werden zu einem erheblichen Teil **begrünt und bepflanzt** werden.
- Zusätzlich wurde eine **Spielfläche** in den Lageplan **aufgenommen**.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

- Die Gemeinde kommt ihrer Aufgabe nach und entwickelt ihre schulischen Angebote wie auch ihre Betreuungsangebote für Kinder entsprechend der Nachfrage weiter.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
meinde wieder bei den Kindergärten nachbessern muss. 5. Es sollte die oberste Pflicht der Gemeinde sein, das historische und von Grund auf restaurierte Reetdachhaus an der Hauptstr. 24 zu schützen. Es kann nicht sein, dass dieses Gebäude, das dort seit ca. 250 Jahren steht und an dessen Anblick wir uns alle täglich erfreuen können, durch die geplante gesichtslose Bebauung mit einem überdimensionierten Mehrfamilienhaus gefährdet wird. 6. Bei einer derartigen Veränderung mitten im Dorf wäre eine intensivere Beteiligung der Holmer Bevölkerung wünschenswert gewesen und zwar durch Vorstellung des Projektes in Form eines Modells, das jedem sichtbar gemacht hätte, wie massiv die Bebauung ist. Die uns in den öffentlichen Sitzungen präsentierten „schönen“ Bilder stellen das Objekt immer nur einseitig dar. Wie das Gebäudeensemble tatsächlich in Gänze aussehen wird, wurde nie dargestellt. 7. Warum wurde die vor einigen Jahren erstellte Machbarkeitsstudie, die selbst einigen neuen Mitgliedern des Gemeinderates nicht bekannt ist, nicht in den öffentlichen Sitzungen dargestellt und in die Entschei-	Der Stellungnahme wird <u>nicht</u> gefolgt. ➤ Durch den deutlichen Abstand des Neubaus und das weitere Abrücken von der Hauptstraße im Laufe des Planungsprozesses ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Reetdachhauses nicht zu befürchten. ➤ Die abstandsrechtlichen Anforderungen der geplanten Neubebauung zum Reetdachgebäude (Hauptstraße 24) nach Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBauO) werden durch den geplanten Abstand von mehr ca. 10,6 m eingehalten. Der Stellungnahme wird <u>nicht</u> gefolgt. ➤ Es hat eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 06.11.2018 im Dörpshus der Gemeinde Holm stattgefunden. Der Investor hat seine Pläne vorgestellt, um ein erstes Meinungsbild zu erhalten. ➤ Die Planung ist dann mehrfach in öffentlichen Sitzungen des Bauausschusses und der Gemeindevertretung vorgestellt und diskutiert worden. Hierbei wurden mehrere Visualisierungen von verschiedenen Standorten gezeigt. Der Bau eines Modells ist nicht zwingend erforderlich. ➤ Der Gemeinderat hat sich mit der Studie aus Dez. 2012 über Jahre beschäftigt. Anfang 2018 wurden die Architekten, die die Studie erarbeitet haben nochmal eingeladen, vor Ort aktuell etwas zum Erhalt

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
dungsfindung mit einbezogen? Warum wurde der Gemeinderat überhaupt von dem Wunsch, dieses sensible Grundstück zu verkaufen nicht sofort informiert, sondern stattdessen mit dem fertigen Entwurf eines Investors konfrontiert? Welche große Gestaltungschance wurde hier vertan.	der Gebäude zu sagen. Die Fraktionen waren dazu eingeladen und stark vertreten. Nach der Begehung wurde übereinstimmend festgestellt, dass ein Erhalt nicht in Frage kommt. ➤ Im Laufe des Planungsprozesses wurde das neue städtebauliche Konzept mehrfach in öffentlichen Sitzungen vorgestellt und diskutiert. Die Bebauung wurde daraufhin modifiziert, z.B. wurde die rückwärtige Bebauung (Haus 1) mehrfach verschoben und um 10 m verkürzt und die Stellplatzanordnung geändert, um nachbarschaftlichen Belangen entgegen zu kommen und die Bebauung zu reduzieren. Städtebaulich positiv zu bewerten ist, dass das neue Konzept vorsieht, dass das alte Wohnhaus am Kreisel in seiner historischen Form neu wieder hergestellt wird.
<u>Fazit:</u> Eine weniger massive Bebauung dieses Grundstückes in unserer Dorfmitte wäre wünschenswert. Stattdessen, sollte das alte Hofgebäude erhalten und sensibel um-/ausgebaut werden, aus Gründen des Klimaschutzes. Nur entlang der Schulstraße kann noch ein weiteres Gebäude errichtet werden, das hintere Baufenster FH12 aber, sollte nicht genehmigt werden, einerseits, um die Infrastruktur der Gemeinde nicht zu belasten und andererseits um die Möglichkeit, eine schöne Grünanlage im Dorf zu bewahren und zu gestalten, zu gewährleisten. Auf die Tiefgarage kann somit und muss, allein schon aus Sicherheitsgründen und zum Schutz unserer Holmer Kinder verzichtet werden. Ich hoffe sehr, dass es noch möglich ist, den dörflichen Charakter in der Mitte unseres Ortes zu erhalten.	Der Stellungnahme wird <u>nicht</u> gefolgt. ➤ Siehe Abwägung zu den vorangegangenen Punkten oben.

2.3 Bürger 3, Anwohner Am Meierhof, 10.08.2019

1. Das Baufenster FH 12 II sollte **mindestens 15 m Abstand zum historischen Reetdachhaus, Gebäude Nr. 24** haben. (Die Landesbauordnung SWHS §33 verlangt von Reetdächern einen Mindestabstand von 15 m). Hier sehe ich die Gemeinde in der Pflicht, bei der Ausweisung eines B-Planes diesen Mindestabstand in jedem Fall zu berücksichtigen.
2. Für die beiden Baufenster FH 12 II sollte die **FH 11,5 m** betragen (entsprechend dem historischen Bauernhof).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

- Die **abstandsrechtlichen Anforderungen** der geplanten Neubebauung zum nördlich angrenzenden Reetdachgebäude (Hauptstraße 24) nach Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBauO) werden **eingehalten**. Der § 33 LBauO beschreibt einen Mindestabstand zwischen Häusern mit harter Bedachung (Haus 1) und Häusern mit weicher Bedachung (Reetdachhaus Nr. 24).
- Das Bestandswohngebäudes **Hauptstr. Nr. 24 hält ca. 4,5 m Abstand** zur Grundstücksgrenze ein.
- **Der Abstand von der nordwestlichen Ecke des neuen Baufeldes (Wohngebäude Haus 1) zur südöstlichsten Ecke des Bestandsgebäudes Hauptstr. Nr. 24 beträgt ca. 10,6 m.**
- Der Neubau mit harter Bedachung müsste 3 m Grenzabstand halten, das vorhandene Gebäude mit weicher Bedachung müsste 6 m Grenzabstand halten; zusammen 9 m, die durch den vorgesehenen Abstand von mehr als 10 m eingehalten werden. Auch auf demselben Grundstück muss ein Gebäude mit harter Bedachung zu einem Gebäude mit weicher Bedachung einen Abstand von 9 m einhalten. Der nach § 33 LBauO erforderliche Abstand wird eingehalten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

- Eine maximale Firsthöhe von 12 m wird an dem innerörtlichen Standort für städtebaulich verträglich gehalten. Auch vorhandene Gebäude in der Umgebung weisen ähnliche Firsthöhen auf.

3. Für die beiden Baufenster FH 12 II fehlt die **TH-Angabe**.

Sie sollte **max. 6 m** betragen, damit die Gebäude sich in ihrer Größe dem angrenzenden Wohngebiet anpassen.

4. Die **beiden Baufenster FH 12 II sollten die gleiche Maße** 28 x 17 m haben und das zweite Baufenster exakt hinter dem an der Schulstraße liegen. (Wurde, meine ich, in der CDU Fraktion am 23.06 so besprochen).

5. Das **Baufenster WA 2** sollte statt 3m mindesten **5 m Abstand zur Grenze** haben, da auch die gegenüber liegenden Wohnhäuser einen entsprechenden Abstand haben.

Weil die Gemeinde mit dem B Plan landwirtschaftliche Fläche in Wohngebiet umwandelt, sollten die Nachbarn nicht zusätzlich benachteiligt werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

- Die Festsetzung einer **Traufhöhe im Bebauungsplan ist nicht zwingend erforderlich**.
- Die Form der Gebäude wird im **städtebaulichen Vertrag** zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger für die Bebauung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hoffläche in Detail geregelt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

- Das **rückwärtige Bebauung (Haus 1) ist mit 2 m geringfügig länger** als der Gebäudekörper an der Schulstraße (Haus 3). Da im hinteren Grundstücksbereich lediglich ein Gebäudekörper geplant ist, wird dies als städtebaulich vertretbar angesehen.
- Im Laufe des Planungsprozesses wurde die rückwärtige Bebauung (Haus 1) mehrfach verschoben und um 10 m verkürzt, um nachbarschaftlichen Belangen entgegen zu kommen und die Bebauung zu reduzieren.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

- Der **bauordnungsrechtliche Abstand wird eingehalten** und wird im Bebauungsplan festgesetzt.
- Die geplante Doppelhausbebauung wird jedoch größere Abstände zu den Grundstücksgrenzen einhalten. Der Abstand zur nördlichen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	Grundstücksgrenze wird sich durch die geplante Anordnung der Bebauung Richtung Osten vergrößern. ➤ Die Anordnung der Gebäude ist im Lageplan festgelegt, der im <u>städtebaulichen Vertrag</u> zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger für die Bebauung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hoffläche abgeschlossen wird.
6. In dem Baugebiet sind Gebäude für ca. 90 Bewohner geplant, ein Kinderspielplatz ist von den Planern nicht vorgesehen, jedoch unbedingt erforderlich.	Der Stellungnahme wird gefolgt. ➤ Eine Kleinkinderspielfläche wird im westlichen Bereich auf dem Grundstück nachgewiesen. ➤ Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger für die Bebauung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hoffläche einen <u>städtebaulichen Vertrag</u> schließen und darin die Herstellung der Kleinkinderspielfläche sichern.
7. Für pro 10 Einwohner sollte mindestens ein Besucherparkplatz ausgewiesen werden. (Beispiel: Straße am Meierhof)	Der Stellungnahme wird gefolgt. ➤ Innerhalb des neuen Wohngebietes werden 4 Besucherparkplätze geschaffen. ➤ Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger für die Bebauung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hoffläche einen <u>städtebaulichen Vertrag</u> schließen und dort eine Regelung zur Herstellung der Besucherparkplätze aufnehmen.
8. Der gestalterische Ansatz, die Kleinwort Hofstelle zu erhalten, ist abso-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
lut begrüßenswert, wurde jedoch nur verfolgt, indem man die Schau- fassade zum Kreisel erhält; die räumliche Wahrnehmung der Längsseite wurde durch eine Tiefgarageneinfahrt mehr als halbiert und somit komplett verfälscht.	➤ Es ist nicht beabsichtigt, die alte Hofstruktur vollständig wieder auf- zubauen. Allerdings soll das alte Wohnhaus am Kreisel in seiner his- torischen Form neu wieder hergestellt werden. Das bestehende Ge- bäude kann auf Grund seines Zustandes und seiner Grundrissgestal- tung nicht wirtschaftlich saniert werden.
9. Für die Ausfahrt der Tiefgarage ist kein Sicherheitsgutachten gemacht, obwohl die Ausfahrt in den Hauptschulweg führt. (Diesen Weg nutzen täglich ca. 60 Kinder mehrmals).	Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt: ➤ Die Tiefgarage erhält eine ebenerdige Wartefläche auf dem priva- ten Grundstück. So ist die erforderliche Sicherheit der Kinder und Nutzer des Gehweges gegeben. Durch die Freihaltung von Sichtdrei- ecken wird gewährleistet, dass die ausfahrenden Fahrzeuge den Fußgängerverkehr frei einsehen können. ➤ Die Anlage der Zufahrten wird in der weiteren Erschließungsplanung mit dem Fachdienst Straßenbau/Verkehrssicherheit abgestimmt.
10. Die Müllentsorgung für die Wohneinheiten sollte nicht an der Schulstraße (Schulweg) erfolgen.	Der Stellungnahme wird <u>nicht</u> gefolgt. ➤ Die Anfahrbarkeit für Müllfahrzeuge ist nur von der Schulstraße aus möglich. ➤ Zur Bundesstraße 431 (Hauptstraße) dürfen keine Zu- und Abfahr- ten hergestellt werden. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein weist in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über die Gemeindestraße Schulstraße zu erfolgen hat.

11. Die **unterirdische Stromtrasse** für das angrenzende Wohngebiet ist nicht im B-Plan gekennzeichnet (auch keine Versorgungstrasse eingezeichnet).

12. Der **Architektenvorschlag/Machbarkeitsstudie von 2012** zur Umnutzung des „Hof Kleinwort“ mit z.B. Obstwiese wurde leider nicht berücksichtigt.

Fazit:

Begrüßenswert wäre eine **offenere Bebauung mit max. 14 Wohneinheiten** entlang der Schulstraße.

Auf die **Tiefgarage** und das zweite Baufenster FH12 sollte **verzichtet** und stattdessen kleinere Gärten hinter dem FH12/1 berücksichtigt werden.

Dann wäre ausreichend Platz für versickerungsfähige Parkflächen für Anlieger und Besucher, für einen Kinderspielplatz und für Grünflächen (z.B. ein Obstbaumgarten).

Eine derartige Bauweise entspricht in meiner Vorstellung eher unserem Ziel, dass Holm ein ländlich geprägtes Dorf bleibt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

- Es ist nicht zwingend erforderlich, eine unterirdische Leitungstrasse im Bebauungsplan zu kennzeichnen.
- **Die Trasse verläuft entlang der nördlichen Grundstücksgrenze zum Flurstück 231/1 und tangiert keine für eine Bebauung vorgesehene Fläche.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

- Die Gemeinde Holm möchte durch die Schaffung von neuer Wohnbebauung in zentraler Lage dazu beitragen, Spannungen auf dem Immobilienmarkt zu mindern und der eigenen Bevölkerung ein attraktives Wohnraumangebot ermöglichen. **Die Wiedernutzung des innerörtlichen Areals ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll** und im Rahmen der Vermeidung der Inanspruchnahme bisher unbebauter Freiflächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Der Zielsetzung des Baugesetzbuches zum **sparsamen Umgang mit Grund und Boden** wird durch diese Nachverdichtung im Siedlungsbestand entsprochen.
- Die Lagegunst des Plangebiets soll dem benötigten Wohnraumbedarf entsprechend ausgenutzt werden. **Die getroffenen Festsetzungen**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

zum Maß der baulichen Nutzung sind für ein innerörtliches Wohnquartier städtebaulich angemessen und bleiben noch unterhalb der Obergrenzen nach der Baunutzungsverordnung.

- Die **nicht überbaubaren Grundstücksflächen** werden zu einem erheblichen Teil **begrünt** und bepflanzt werden.
- Zusätzlich wurde eine **Spielfläche** in den Lageplan aufgenommen.

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0859/2019/HO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 21.10.2019
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	12.12.2019	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt eines bürgerlichen Mitglieds

Sachverhalt:

Das bürgerliche Mitglied, Frau Brigitte Karst, SPD, der Gemeinde Holm ist mit Schreiben vom 20.10.2019 mit sofortiger Wirkung zurückgetreten. Frau Karst war stimmberechtigtes bürgerliches Mitglied im Sozialausschuss der Gemeinde Holm. Außerdem war sie stellvertretende Vorsitzende dieses Ausschusses.

Für diesen Ausschuss muss eine Nachwahl erfolgen.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung wählt _____ in den Sozialausschuss der Gemeinde Holm als Nachfolger/-in für das zurückgetretene bürgerliche Mitglied, Brigitte Karst.
2. Die Gemeindevertretung wählt _____ als stv. Vorsitzende/stv. Vorsitzenden des Sozialausschusses der Gemeinde Holm.

Hüttner

Anlagen:

Rücktrittschreiben

Kaland

Von: Holger Karst <holger.karst@karjen.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2019 08:58
An: Kaland
Cc: Dietmar Voswinkel
Betreff: Mein Rücktritt / Gemeindevertretung Holm zum 13.06.2019

Hallo Frau Kaland,

hiermit trete ich zum heutigen Tag von meinen Ämtern in der Gemeinde Holm aus familiären und beruflichen Gründen zurück. Dies betrifft den Gemeinderat Holm, den Umweltausschuss und den Schule-Sport-Kulturausschuss in Holm.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben ggf. an den/die zuständigen Kollegin oder Kollegen weiterzuleiten.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen, die uns immer so gut und tatkräftig unterstützt haben, meinen besonderen Dank aussprechen.

Dieser Dank geht aber natürlich auch an den Holmer Bürgermeister, an die Mitglieder im Holmer Gemeinderat sowie an alle Ausschüsse und Ausschussmitglieder.

Die Zusammenarbeit hat mir große Freude bereitet.

Ich wünsche allen weiterhin viel Erfolg
und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Holger Karst

P.S. Ich bitte um eine kurze Empfangsbestätigung, vielen Dank!

Holger Karst
Alte Mühle 15
25488 Holm

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0873/2019/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.11.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	28.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	05.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2019	öffentlich

Haushalt 2020 DRK-Kindertagesstätte

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die anliegende Haushaltsplanung für das Jahr 2020 für die DRK-Kindertageseinrichtung vorgelegt. Der Haushaltsplan sieht Einnahmen in Höhe von 548.600 Euro und Ausgaben von 997.800 Euro vor, so dass ein Defizit in Höhe von 449.200 Euro entsteht.

Seit dem 01.08.2019 besteht der DRK Kindergarten aus 3 Vormittagsgruppen, einer Nachmittagsgruppe, einer naturnahen Außengruppe und zwei Krippengruppen, es besteht die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kostenaufstellung wurde vom DRK Kreisverband für eine bessere Übersichtlichkeit in Krippen- und Elementargruppe unterteilt.

Die höheren Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ergeben sich durch die Einrichtung der zweiten Krippengruppe. Die zweite Krippengruppe ist bis zur Fertigstellung der geplanten Räumlichkeiten in den Räumlichkeiten einer Elementargruppe untergebracht. Die Elementargruppe wird im Bewegungsraum betreut. Im Elementarbereich ist auf der Einnahmeseite zu erkennen, dass die Ganzgruppe besser besucht wird.

Für die DRK-Kindertagesstätte wird die Übernahme der Kosten für zwei Fsj-ler beantragt. Die Kosten für ein Kindergartenjahr betragen ca. 20.200 Euro.

Aktuell besuchen vier auswärtigen Kinder die Einrichtung, so dass hier mit Einnahmen in Höhe von 16.500 Euro gerechnet wird.

Aufgrund der geplanten Neufassung des Kindertagesstättengesetzes, welches ab dem 1. August 2020 in Kraft treten soll, werden für die Träger der Kindertagesstätten die Defizitzahlungen mit 7/12 bewilligt. Die Finanzierung der Kindertagesstätten wird ab August 2020 neu geregelt werden.

Finanzierung:

Der Zuschussbedarf für das Jahr 2020 beträgt 262.100 Euro (7/12 von 449.200 Euro) und ist bei der Hhst. 4640.71700 bereitzustellen.

Bei der Hhst. 4640.71700 sind weiterhin bereit zu stellen: Durchbuchung des Mietwertes in Höhe von 37.750 Euro und dem Wohngeld in Höhe von 23.450 Euro. Das Wohngeld beinhaltet einen Teil der Bewirtschaftungskosten der Kindertagesstätte.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK Kreisverband rechnet für die Krippengruppe mit einem Betriebskostenzuschuss U 3 des Kreises Pinneberg in Höhe von 1.300 Euro einem Personalkostenzuschuss U 3 in Höhe von 53.800 Euro.

Im Elementarbereich wird mit einem Landeszuschuss Ü3 in Höhe von 80.100 Euro sowie einer Kreisförderung in Höhe von 2.600 Euro gerechnet.

Auf Grund der Kita-Reform werden alle diese Zuschüsse lediglich zu 7/12 fließen.

Die Gemeinde Holm erhält für die Krippengruppe einen Betriebskostenzuschuss von ca. 60.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagesstättenausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dem DRK-Kreisverband Pinneberg für den Betrieb der Kindertagesstätte in Holm einen Zuschuss für das Jahr 2020 bis zu einer Höhe von 262.100 Euro (7/12 von 449.200 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2019 entsprechend auswirken kann. Der Mietwert und das Wohngeld sind durch zu buchen.

(Hüttner)

Anlagen: Antrag DRK-Kreisverband 2020

Haushalt 2020 DRK- Kindertagesstätte Holm

Krippe Einnahmen	159.050 Euro	
Krippe Ausgaben	294.000 Euro	
Zuschuss Krippe		134.950 Euro
Elementar Einnahmen	389.550 Euro	
Elementar Ausgaben	703.800 Euro	
Zuschuss Elementar		314.250 Euro
Gesamt Einnahmen	548.600 Euro	
Gesamt Ausgaben	997.800 Euro	
<u>Zuschuss gesamt 2020</u>	<u>449.200 Euro</u>	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
004950 Elternentgelte HZ ganztags	54.790,00	46.800	47.500	54.700
004951 Elternentgelte HZ vormittags	76.922,50	151.300	153.500	145.000
Elternentgelte HZ	131.712,50	198.100	201.000	199.700
004953 Elternentgelte erm. ganztags	5.207,50	0	0	0
004954 Elternentgelte erm. vormittags	7.019,00	0	0	0
Elternentgelte erm.	12.226,50	0	0	0
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	2.116,50	2.100	2.200	3.300
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	21.989,00	4.000	4.200	10.000
Elternentgelte HZ Früh- und Spätdienst	24.105,50	6.100	6.400	13.300
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	100,00	0	0	0
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	1.104,00	0	0	0
Elternentgelte erm. Früh- und Spätdienst	1.204,00	0	0	0
004977 Betreuungsentgelte Gastkinder	2.255,00	0	0	0
004982 Einnahmen Essen Kinder	35.735,00	36.600	36.600	39.000
004984 Getränke- und Frühstücksgeld	3.368,00	3.600	3.600	3.600
Sonstige Erlöse Selbstzahler	41.358,00	40.200	40.200	42.600
Erlöse Selbstzahler gesamt	210.606,50	244.400	247.600	255.600
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	7.988,50	0	0	0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	21.417,00	0	0	0
Entgelte Kreis erm.	29.405,50	0	0	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	300,00	0	0	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	4.741,00	0	0	0
Entgelte Kreis erm. Früh- und Spätdienst	5.041,00	0	0	0
004983 Zuschuss Essen Kostenträger	660,00	0	0	0
Sonstige Erlöse Kreis	660,00	0	0	0
Erlöse Kostenträger gesamt	35.106,50	0	0	0
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT gesamt	245.713,00	244.400	247.600	255.600
004822 Erstattung PersKo betriebsfremd	185,47	0	0	0
Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge	185,47	0	0	0
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	3.960,19	0	10.750	13.050
004834 Zuschuß Land BK über 3jährige	49.381,89	75.000	78.500	80.100
004835 Zuschuß Kreis	6.445,00	2.700	2.700	2.600
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	271.685,01	286.600	297.650	314.250
004910 Schuldendienst Gemeinde	60.072,18	56.000	71.200	38.200
004920 Ergebnis Vorjahr	26.089,45	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	417.633,72	420.300	460.800	448.200
Gesamtleistung	663.532,19	664.700	708.400	703.800
006041 PersKo pädagogische Leitung	44.603,99	0	57.500	75.700
006141 SV pädagogische Leitung	8.550,20	0	0	0
006241 AV pädagogische Leitung	2.985,96	0	0	0
006042 PersKo pädagogischer Dienst	285.572,13	440.500	409.000	400.900
006142 SV pädagogischer Dienst	57.126,39	0	0	0
006242 AV pädagogischer Dienst	18.631,78	0	0	0
006814 bez. Leistungen päd. Personal	22.503,26	0	0	0
PK Kita Leitung & päd. Personal	439.973,71	440.500	466.500	476.600
006810 bez. Leistungen allgemein	116,88	600	600	600
PK Verwaltungsdienst & Sachbeutung	116,88	600	600	600
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	16.450,41	25.600	20.000	21.600

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
006120 SV hauswirtschaftlicher Dienst	3.208,44	0	0	0
006220 AV hauswirtschaftlicher Dienst	1.024,90	0	0	0
PK hauswirtschaftlicher Dienst & bez. Leist. HWD	20.683,75	25.600	20.000	21.600
006070 PersKo sonstige	3.740,85	4.000	5.300	4.800
006170 SV sonstige	915,38	0	0	0
006270 AV sonstige	49,78	0	0	0
PK sonstige & bez. Leist. Garten	4.706,01	4.000	5.300	4.800
006071 PersKo Fachberatung	0,00	0	2.750	0
PK Fachberatung	0,00	0	2.750	0
006416 sonstige Personalaufwendungen	4.819,55	5.600	6.500	5.000
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	1.555,63	0	1.500	1.600
006418 sonst. Personalaufwendungen BARzt	574,68	0	250	600
006419 sonst. Personalaufwendungen FSJ	7.040,02	9.500	8.500	10.100
006420 Schwerbehindertenabgabe	850,66	0	1.050	900
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	5.076,54	4.500	4.000	5.500
Sonstige Personalaufwendungen	19.917,08	19.600	21.800	23.700
DRK Personal	485.397,43	490.300	516.950	527.300
006817 bez. Leistungen Fremdreinigung	28.713,18	28.000	30.000	30.000
bezog. Leistung Personal / Zeitarbeit	28.713,18	28.000	30.000	30.000
Personalaufwand inkl. bez. Leistungen gesamt	514.110,61	518.300	546.950	557.300
006500 Lebensmittel	31.401,87	28.800	31.500	37.100
006550 Veranstaltungen	991,51	800	700	1.000
006590 Sachbedarf pflegerisch	212,98	500	250	400
006601 Hausapotheke	941,98	800	100	500
006681 Sachbedarf pädagogisch	7.248,61	6.800	8.050	8.600
006805 Gebäudeunterhaltung	5.041,78	4.100	7.500	8.000
006680 Aufwand Inventar	0,00	4.000	1.000	1.000
007120 Versicherungen	1.038,98	900	1.300	1.300
Aufwendungen für Kita	46.877,71	46.700	50.400	57.900
006677 Aufwendungen Fachberater	3.597,30	2.800	0	5.000
006800 Materialaufwendungen	59,53	0	0	0
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	3.987,77	4.800	5.550	5.400
006820 Büromaterial	3.368,65	3.600	3.600	3.600
006855 Zeitschriften und Bücher	353,18	900	900	900
006862 EDV- und Organisationskosten	1.194,00	0	0	1.200
006864 Rechts- und Beratungskosten	0,00	2.800	1.000	1.000
006890 Reisekosten	1.196,04	800	800	1.400
006950 Verwaltungskostenbeiträge	28.715,22	28.000	28.000	31.900
Wirtschafts- / Verwaltungsbedarf	42.471,69	43.700	39.850	50.400
007600 Mieten / Pacht / Leasing,	60.072,18	56.000	71.200	38.200
Mieten, Pacht und Leasing	60.072,18	56.000	71.200	38.200
Gesamtaufwand	663.532,19	664.700	708.400	703.800
Ergebnis	0,00	0	0	0

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
004960 Elternentgelte HZ Krippe	18.450,00	40.000	40.500	81.100
Elternentgelte HZ	18.450,00	40.000	40.500	81.100
004961 Elternentgelte erm. Krippe	10.923,00	0	0	0
Elternentgelte erm.	10.923,00	0	0	0
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	354,00	300	300	2.600
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	818,00	0	2.000	2.600
Elternentgelte HZ Früh- und Spätdienst	1.172,00	300	2.300	5.200
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	266,38	0	0	0
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	893,50	1.900	0	0
Elternentgelte erm. Früh- und Spätdienst	1.159,88	1.900	0	0
004982 Einnahmen Essen Kinder	5.725,00	6.000	6.000	9.000
004984 Getränke- und Frühstücksgeld	458,00	500	500	1.000
Sonstige Erlöse Selbstzahler	6.183,00	6.500	6.500	10.000
Erlöse Selbstzahler gesamt	37.887,88	48.700	49.300	96.300
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	8.978,00	0	0	0
Entgelte Kreis erm.	8.978,00	0	0	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	266,38	0	0	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	893,50	0	0	0
Entgelte Kreis erm. Früh- und Spätdienst	1.159,88	0	0	0
Erlöse Kostenträger gesamt	10.137,88	0	0	0
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT gesamt	48.025,76	48.700	49.300	96.300
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	0,00	0	2.250	3.450
004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige	38.828,43	33.000	33.900	53.800
004835 Zuschuß Kreis	0,00	650	700	1.300
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	100.156,51	86.700	86.050	134.950
004910 Schuldendienst Gemeinde	15.018,04	14.000	8.800	4.200
004920 Ergebnis Vorjahr	-26.089,45	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	127.913,53	134.350	131.700	197.700
Gesamtleistung	175.939,29	183.050	181.000	294.000
006041 PersKo pädagogische Leitung	11.151,21	0	14.000	15.600
006141 SV pädagogische Leitung	2.137,62	0	0	0
006241 AV pädagogische Leitung	746,42	0	0	0
006042 PersKo pädagogischer Dienst	88.941,14	132.650	123.000	200.600
006142 SV pädagogischer Dienst	17.659,02	0	0	0
006242 AV pädagogischer Dienst	5.876,80	0	0	0
PK Kita Leitung & päd. Personal	126.512,21	132.650	137.000	216.200
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	0,00	4.100	3.000	3.000
PK hauswirtschaftlicher Dienst & bez. Leist. HWD	0,00	4.100	3.000	3.000
006070 PersKo sonstige	0,00	1.000	0	0
PK sonstige & bez. Leist. Garten	0,00	1.000	0	0
006416 sonstige Personalaufwendungen	0,00	1.400	100	0
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	193,54	0	400	400
006418 sonst. Personalaufwendungen BARzt	132,78	0	0	300
006419 sonst. Personalaufwendungen FSJ	1.564,40	0	1.500	10.100
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	0,00	1.500	2.000	2.000
Sonstige Personalaufwendungen	1.890,72	2.900	4.000	12.800
DRK Personal	128.402,93	140.650	144.000	232.000
006817 bez. Leistungen Fremdreinigung	6.750,60	7.000	7.000	14.000

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
bezog. Leistung Personal / Zeitarbeit	6.750,60	7.000	7.000	14.000
Personalaufwand inkl. bez. Leistungen gesamt	135.153,53	147.650	151.000	246.000
006500 Lebensmittel	8.177,60	7.200	7.000	17.000
006550 Veranstaltungen	200,00	200	100	400
006590 Sachbedarf pflegerisch	53,45	100	50	100
006601 Hausapotheke	229,80	150	100	100
006681 Sachbedarf pädagogisch	1.496,17	1.700	1.000	3.100
006805 Gebäudeunterhaltung	2.050,47	400	1.500	2.000
006680 Aufwand Inventar	1.660,82	0	300	3.400
007120 Versicherungen	0,00	300	600	0
Aufwendungen für Kita	13.868,31	10.050	10.650	26.100
006677 Aufwendungen Fachberater	0,00	700	0	0
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	1.104,90	1.200	1.200	2.700
006820 Büromaterial	491,87	900	900	900
006855 Zeitschriften und Bücher	58,11	250	250	300
006864 Rechts- und Beratungskosten	0,00	100	0	0
006890 Reisekosten	29,47	200	0	100
006950 Verwaltungskostenbeiträge	10.215,06	8.000	8.200	13.700
Wirtschafts- / Verwaltungsbedarf	11.899,41	11.350	10.550	17.700
007600 Mieten / Pacht / Leasing,	15.018,04	14.000	8.800	4.200
Mieten, Pacht und Leasing	15.018,04	14.000	8.800	4.200
Gesamtaufwand	175.939,29	183.050	181.000	294.000
Ergebnis	0,00	0	0	0

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0862/2019/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 24.10.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	28.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	05.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2019	öffentlich

Dualisierte Ausbildung in den Kitas der DRK-Kita Holm

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat den anliegenden Antrag auf Kostenübernahme der Ausbildung mit einer dualisierten Form einer Sozialpädagogischen Assistentin (SPA) gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag wurde ausreichend begründet. Es wird um die Übernahme der jährlichen Kosten in Höhe von ca. 19.500 Euro gebeten. Für 2020 würden die Kosten anteilig 8.125,00 Euro betragen.

Für den Haushalt 2020 werden vom DRK-Kreisverband, wie auch in den vergangenen Jahren, Mittel in Höhe von 20.200 Euro für zwei FSJ-ler beantragt. Die Kosten des FSJ-lers wurden als freiwillige Leistung bisher von der Gemeinde übernommen. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, für das Jahr 2020 nur eine FSJ-ler Stelle zu genehmigen und die dadurch freiwerdenden Mittel für die dringend benötigte Ausbildung zu gewähren.

Finanzierung:

Die Finanzierung für 2020 kann über den Haushalt des DRK-Kita erfolgen, hier ist dann lediglich ein FSJler zu bewilligen. Alternativ sind zusätzliche Mittel für 2020 in Höhe von 8.125 Euro und für 2021 in Höhe von 19.500 Euro bereit zu stellen. Die Finanzierung erfolgt dann über einen Nachtragshaushalt.

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagesausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt die Kosten für die Ausbildung in dualisierter Form eines Sozialpädagogischen Assistenten für den Zeitraum August 2019 bis Juli 2021 zu übernehmen/nicht zu übernehmen.

Die Finanzierung erfolgt

- a) über den Haushalt der DRK-Kindertagesstätte (1 FSJler, 1 SPA)
- b) über den Nachtragshaushalt der Gemeinde

(Hüttner)

Anlagen:

Antrag des DRK-Kreisverbandes



42%
12/10



**DRK Kreisverband
Pinneberg e.V.**

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Gemeindebüro Holm
Der Bürgermeister
Herr Uwe Hüttner
Schulstr. 12
25488 Holm

**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

Kindertages-
einrichtungen

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Reinhold Kinle

Tel. 04101 5003-413
Fax 04101 5003-310
kinle@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
IBAN:
DE33 23051030 00021508 60
BIC:
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, 16.10.2019

**Dualisierte Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen des
DRK Kreisverband Pinneberg e.V.
DRK Kindertageseinrichtung Holm, Lehmweg 8, 25488 Holm**

Sehr geehrter Herr Hüttner,

wie bereits auf den verschiedenen Gremien berichtet, setzen wir uns intensiv mit dem Fachkräftemangel auseinander und versuchen diesem mit einer dualisierten Form der Sozialpädagogischen Assistenten- kurz: SPA – Ausbildung entgegenzuwirken.

Leider wurde unsere erste Idee, eine dualisierte Ausbildung in unseren Häusern mit fachlicher Anbindung über einen externen Bildungsträger vom Bildungsministerium nicht ermöglicht.

Das Ministerium schlug vor, mit der Fachschule für Sozialpädagogik in Pinneberg zu kooperieren.

Diesen Vorschlag haben wir aufgegriffen und zwischenzeitlich vielversprechende Gespräche geführt und auch erneut das Gespräch gesucht.

Eine Kooperation ist grundsätzlich möglich, wenn wir gewährleisten können, eine Klasse in der Stärke von 28 Schülern mit Ausbildungsvergütung sicherzustellen.

Diese Sicherheit braucht die Schule, um wirtschaftlich handeln zu können. Ein zeitlicher Vorschlag wurde von der Schule erarbeitet.

Der große Vorteil an der von uns gewünschten und vorgeschlagenen Form ist, dass die Schüler neben einer Ausbildungsvergütung ihren praktischen Anteil der Ausbildung um 100%, im Vergleich zur bisherigen schulischen SPA-Ausbildung, erhöhen und dadurch einen enormen Vorteil den anderen Schülern gegenüber erwerben. Außerdem werden sie bereits in der Ausbildung zu einem verlässlichen Mitarbeiter und Bildungspartner für Kinder, Eltern und Kollegen.

Durch die Kooperation mit der Schule werden die von uns vorerst veranschlagten Kosten der Ausbildung drastisch verringert.

Durch die Kooperation mit der Schule werden die von uns vorerst veranschlagten Kosten der Ausbildung drastisch verringert.

Die Kosten werden sich auf ca. € 19.500,00 pro Ausbildungsjahr und Auszubildenden belaufen.

In Hinsicht auf den Fachkräftemangel und die bevorstehende Reform, die die Besetzung der Gruppen durch einer/n Erzieher/in und einer/n SPA festlegt, sehen wir uns gezwungen zu handeln.

Derzeit gibt es ca. 2/3 Erzieher und 1/3 SPAs auf dem Arbeitsmarkt. Ein weiterer Grund, diese Ausbildungsform zu fördern.

Für die Umsetzung mit der Berufsfachschule ist eine verbindliche Zusage der Kostenübernahme erforderlich.

Wir bitten Sie daher, soweit noch nicht erfolgt, um eine Aussage ihrerseits möglichst bis zum 11. November 2019, ob Sie diesem Weg unterstützen und die damit verbundenen Ausbildungskosten tragen werden.

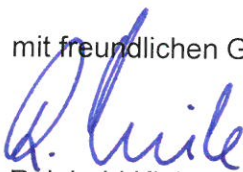
Ohne eine Zusage der Kostenübernahme wird es nicht möglich sein, das Ausbildungsprojekt ins Leben zu rufen.

In dem Ausbildungsvertrag werden wir einen Passus aufnehmen, in dem der Auszubildende verpflichtet wird, nach seiner Ausbildung für einen Zeitraum von zwei Jahren im Ausbildungsbetrieb zu arbeiten.

Für weitere Fragen oder Anmerkungen bitten wir Sie sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Reinhold Kinle

-Vorstand-

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0858/2019/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 18.10.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	28.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	05.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2019	öffentlich

Antrag des DRK-Kreisverbandes auf Übernahme der Betriebskosten für die zweite Krippengruppe in der DRK-Kindertagesstätte

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband hat mit Schreiben vom 29.08.2019 den anliegenden Antrag auf Übernahme der Betriebskosten 2019 für die zweite Krippengruppe in der DRK-Kindertagesstätte gestellt. Es wird für die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.12.2019 mit einem Defizit in Höhe von 54.100 Euro gerechnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ausbau der Räumlichkeiten für die zweite Krippengruppe konnte nicht zum 01.08.2019 fertiggestellt werden. Es erfolgte eine interne Umorganisation der Gruppen. Aktuell erfolgt die Betreuung der Krippenkinder im Erdgeschoss in einem Gruppenraum für Elementarkinder. Die Betreuung dieser Elementarkinder erfolgt im Bewegungsraum.

Es wird mit einer Fertigstellung des zweiten Krippenraumes im nächsten Jahr gerechnet.

Finanzierung:

Die zusätzlichen Kosten sind im Nachtragshaushalt berücksichtigt.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK – Kreisverband rechnet mit einem Personalkostenzuschuss des Landes in Höhe von 18.100 Euro. Der Kreiszuschuss wird erst im nächsten Jahr gezahlt werden. Die Gemeinde erhält einen Betriebskostenzuschuss U 3. Auch diese Auszahlung erfolgt erst im nächsten Jahr.

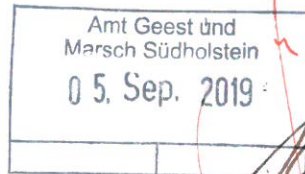
Beschlussvorschlag:

Der Kindertagenausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Kosten für den Betrieb der zweiten Krippengruppe für die Zeit vom 01.08. bis 31.12.2019 anzuerkennen. Die Finanzierung erfolgt aus dem 1. Nachtragshaushalt.

(Hüttner)

Anlagen:

Antrag Übernahme Betriebskosten 2. Krippengruppe



DRK-Öh 83
Rotes
Kreuz

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Amt Geest und Marsch Südholstein
z.Hd. Frau Jabs
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.

Kindertages-
einrichtungen

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Reinhold Kinle

Tel. 04101 5003-413
Fax 04101 5003-309
rodat@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
IBAN:
DE33 23051030 00021508 60
BIC:
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, 29.08.2019

DRK-Kita Holm
Antrag auf Übernahme der Betriebskosten für 2019

Sehr geehrte Frau Jabs,

die zweite Krippengruppe für 0-3 jährige Kinder in der DRK-Kita Holm hat den Betrieb zum 01.08.2019 zunächst unter eingeschränkten Rahmenbedingungen aufgenommen. Die Einrichtung weiterer Betreuungsplätze für 0-3 jährige Kinder in der Gemeinde Holm wurden somit in sehr kurzer Zeit realisiert, um den Bedarf an Betreuungsplätzen in der Gemeinde zu decken.

Aufgrund der kurzfristigen Umsetzung konnten die Betriebskosten für den Zeitraum 01.08.-31.12.2019 im Haushalt 2019 keine Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Aufstockung des Haushaltes 2019 um die für den Zeitraum August bis Dezember 2019 anfallenden Investitions- und Betriebskosten in Höhe von ca. 54.100,-€.

Elternentgelte und der Zuschuss Land sind dabei berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Kinle
-Vorstand-

Kto.Nr. und Bezeichnung	Neue Krippe Aug-Dez 2019
Elternentgelte HZ	15.200
004982 Einnahmen Essen Kinder	2.300
004984 Getränke- und Frühstücksgeld	200
Sonstige Erlöse Selbstzahler	2.500
Erlöse Selbstzahler gesamt	17.700
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT gesamt	17.700
004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige	18.100
004835 Zuschuß Kreis	
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	18.100
Gesamtleistung	35.800
PK Kita Leitung & päd. Personal	68.600
006416 sonstige Personalaufwendungen	2.900
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	100
006418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	100
006419 sonst. Personalaufwendunge FSJ	
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	900
Sonstige Personalaufwendungen	4.000
DRK Personal	72.600
006817 bez. Leistungen Fremdreinigung	
bezog. Leistung Personal / Zeitarbeit	0
Personalaufwand inkl. bez. Leistungen gesamt	72.600
006500 Lebensmittel	3.600
006550 Veranstaltungen	
006590 Sachbedarf pflegerisch	800
006601 Hausapotheke	
006681 Sachbedarf pädagogisch	1.900
006805 Gebäudeunterhaltung	
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	3.900
007120 Versicherungen	0
Aufwendungen für Kita	10.200
006677 Aufwendungen Fachberater	700
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	1.500
006820 Büromaterial	100
006855 Zeitschriften und Bücher	100
006864 Rechts-und Beratungskosten	100
006890 Reisekosten	200
006950 Verwaltungskostenbeiträge	4.400
Wirtschafts- / Verwaltungsbedarf	7.100
007600 Mieten / Pacht / Leasing,	
Mieten, Pacht und Leasing	0
Gesamtaufwand	89.900
Ergebnis	-54.100

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0871/2019/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.11.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	28.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	05.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2019	öffentlich

Haushalt 2020 evangelische Kindergarten Arche Noah

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Hamburg-West Südholstein hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für die Kindertagesstätte Arche Noah für das Jahr 2020 vorgelegt. Der Zuschussantrag an die Gemeinde Holm beträgt 226.820 Euro.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zuschussantrag in Höhe von 226.820 Euro setzt sich aus den Verwaltungskosten in Höhe von 20.740 Euro, dem Betriebskostenzuschuss in Höhe von 206.080 Euro zusammen.

Für den Kindergarten wird mit höheren Einnahmen bei der Landesförderung U 3 gerechnet. Höhere Ausgaben sind bei den Personalkosten zu verzeichnen, da der Personalschlüssel erhöht worden ist. Alle anderen Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres.

Aufgrund der geplanten Neufassung des Kindertagesstättengesetzes, welches ab dem 1. August 2020 in Kraft treten soll, werden für die Träger der Kindertagesstätten die Defizitzahlungen mit 7/12 bewilligt. Die Finanzierung der Kindertagesstätten wird ab August 2020 neu geregelt werden.

Finanzierung:

Der Zuschussbedarf für das Jahr 2020 beträgt 132.400 Euro (7/12 von 226.820 Eu-

ro) und ist bei der Hhst. 4640.71700 bereitzustellen. Der Mietwert in Höhe von 18.780 Euro ist entsprechend durch zu buchen.

Der Kostenausgleich für auswärtige Kinder, die die Einrichtung besuchen, wird durch das Amt Geest und Marsch Südholstein berechnet und bei der Hhst. 4640.16200 gebucht. Für das Jahr 2020 wird hier mit Einnahmen von 12.000 Euro gerechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Kreis Pinneberg Betriebskostenzuschuss 1.230 Euro
Landeszuschuss Personalkostenzuschuss Ü 3: 22.020 Euro
Landeszuschuss U 3 Förderung: 30.110 Euro

Auf Grund der Kita-Reform werden alle diese Zuschüsse lediglich zu 7/12 fließen.

Die Gemeinde erhält für den Betrieb der Familiengruppe einen Landeszuschuss von ca. 12.000 Euro, dieser wird bei der Hhst. 46400.17100 dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagenausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem evangelischen Kindergarten Arche Noah einen Zuschuss für das Jahr 2020 in Höhe von 132.400 Euro(7/12 von 226.820 Euro) zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2019 entsprechend auswirken kann.

(Hüttner)

Anlagen:

Haushalt 2020 Ev. Kita Arche Noah Holm

Haushaltsplan

2020

1208031551 Kita ArcheNoah Holm

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Kostenstelle 22100 Einnahmen		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
Sachkonto				
40213	TB Freizeit (kirchl.) Kiga-Reise Ausgabe bei 70240.22132	800,00	800,00	0,00
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg. Ausgleich Konto 60100.22132	7.000,00	7.000,00	9.440,40
40340	Erlöse - Getränke Ausgleich Konto 60140.22132	500,00	500,00	62,00
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	62.350,00	78.360,00	49.217,75
41780	Sozialstaffel Erl. Kreis Sozialstaffel	15.590,00	19.590,00	24.449,75
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	0,00	0,00	0,00
45130	Zuschüsse der Länder Betriebskosten Ü3	22.020,00	20.280,00	14.583,18
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung	30.110,00	10.120,00	31.062,68
45140	Zuschüsse von Kreisen Betriebskostenförderung	1.230,00	1.230,00	1.126,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden für Pädagogik	206.080,00	168.610,00	168.364,85
45157	Zuschüsse von Gemeinden für Verwaltung	20.740,00	18.390,00	18.000,00
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten	0,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	13.394,79
70390	Sonstiger Geschäftsaufwand Einnahme s. 45156.22100	0,00	0,00	0,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	20.638,61
77900	Sonstige Zinsen und ähnl.Aufw.	0,00	0,00	355,70
Summe 22100 Einnahmen				
Erträge:		366.420,00	324.880,00	329.701,40
Aufwendungen:		0,00	0,00	20.994,31
Ergebnis:		366.420,00	324.880,00	308.707,09

Kostenstelle 22120 Personalkosten					
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR	
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	0,00	0,00	2.736,10	
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	268.000,00	234.550,00	237.723,04	
61031	Mehrstunden	0,00	0,00	0,00	
61072	Aufw.f.FSJ/FÖJ	0,00	0,00	0,00	
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	8.500,00	8.500,00	649,09	
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb. Fachberatung Lebenshilfe	0,00	0,00	0,00	
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	0,00	0,00	0,00	
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. Qualitätsmanagement	0,00	0,00	0,00	
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.300,00	900,00	970,27	
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	300,00	300,00	191,38	
64000	Personalbezogener Sachaufwand inkl. Sicherheitsberatung	340,00	350,00	13,00	
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00	
64500	Mitarbeitervertretung	1.800,00	2.070,00	2.300,04	
64600	Aus- und Fortbildung Fortbildung durch VEK	1.600,00	1.300,00	95,00	
64601	Fachberatung Kita-Fachberatung	2.210,00	2.210,00	2.210,00	
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00	
Summe 22120 Personalkosten		Erträge:	0,00	0,00	2.736,10
		Aufwendungen:	284.050,00	250.180,00	244.151,82
		Ergebnis:	-284.050,00	-250.180,00	-241.415,72

Kostenstelle 22127 Einzelintegration				
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	0,00
Summe 22127 Einzelintegration				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen+Inventar				
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
44120	Allg.Zuweisg.vom Kirchenkreis	0,00	0,00	0,00
45200	Zuschüsse d.Bundesag.f.Arbeit Eingliederungszuschuss	0,00	0,00	0,00
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	0,00	0,00	1.009,52
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
61083	Personal - Verwaltung	0,00	0,00	0,00
65240	Abschreib.BGA	630,00	0,00	512,30
65290	Abschreib.GWG	210,00	0,00	501,19
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst. Verwaltungskosten lt. Vertrag	20.740,00	18.390,00	11.545,50
70390	Sonstiger Geschäftsaufwand	4.500,00	2.000,00	939,00
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf sonst. Inventar bis 250,00 € netto	200,00	200,00	383,72
71220	Instandhaltung Gebäude	3.800,00	1.300,00	990,53

74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	620,00	620,00	1.173,73
Summe	22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen+Inventar			
	Erträge:	0,00	0,00	1.009,52
	Aufwendungen:	30.700,00	22.510,00	16.045,97
	Ergebnis:	-30.700,00	-22.510,00	-15.036,45

Kostenstelle 22131 Bewirtschaftungskosten				
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
45158	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	0,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb. ab 2015 unter 61081 + 61084	0,00	0,00	0,00
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	0,00	73,02
61076	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €	0,00	0,00	0,00
61081	Personal - Reinigung	13.800,00	13.200,00	13.039,75
61082	Personal - Küche	8.800,00	8.700,00	8.454,14
61084	Personal - Hausmeister	4.150,00	4.000,00	3.883,00
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.300,00	1.300,00	781,06
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung Vertretung Reinigungskraft	3.000,00	3.000,00	3.499,86
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	150,00	150,00	399,94
72110	Abfallgebühren Müll-/Kehrgebühren	700,00	700,00	694,28
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	250,00	250,00	231,12
72150	Schornsteinreinigung	80,00	80,00	98,01
72200	Versicherungen	150,00	140,00	144,41

75210	Heizung, Brennstoffkosten	3.870,00	5.370,00	3.280,00
75220	Strom	1.820,00	1.700,00	1.120,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
Summe 22131 Bewirtschaftungskosten		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	38.070,00	38.590,00
		Ergebnis:	-38.070,00	-38.590,00
				35.698,59
				-35.698,59

Kostenstelle 22132 Geschäftsbedarf / päd.Sachbedarf				
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
60100	Verpflegung Ausgleich mit 40300.22100	7.000,00	7.000,00	10.691,01
60110	Lebensmittel Ausgaben Kinderkochen	350,00	350,00	569,55
60140	Getränkekosten Ausgleich mit 40340.22100	500,00	500,00	118,17
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf Erste Hilfe Kasten u.a.	100,00	100,00	193,39
70220	Spiel-u.Beschäft-material päd. Sachbedarf	2.000,00	2.000,00	2.166,65
70230	Veranstaltung	600,00	600,00	208,03
70240	Kiga-Reise Einnahme Konto 40213.22100	800,00	800,00	61,40
70300	Geschäftsaufwand	1.000,00	1.000,00	1.189,96
70320	Bücher, Zeitschriften	300,00	300,00	381,68
70410	Telefon- und Internetkosten	600,00	600,00	586,53
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren GEZ-Gebühren	70,00	70,00	69,96

70500	Reisekosten		30,00	30,00	75,00
70950	Mitgliedsbeiträge lt. VEK-Rg.		250,00	250,00	245,00
Summe	22132 Geschäftsbedarf / päd.Sachbedarf				
		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	13.600,00	13.600,00	16.556,33
		Ergebnis:	-13.600,00	-13.600,00	-16.556,33

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben					
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR	
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	50,00	
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	2.000,00	
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel aus Vorjahren	0,00	0,00	10,30	
49220	Ertr.Auflösg.SoPo invest.Spdn.	0,00	0,00	3,97	
50900	Weit.sonst.betriebl.Erträge	0,00	0,00	335,73	
70901	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	400,00	
74220	Zuf.Sonderp.investierte Spende	0,00	0,00	2.000,00	
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben	Erträge:	0,00	0,00	2.400,00	
	Aufwendungen:	0,00	0,00	2.400,00	
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00	

Gemeinde Holm**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 0861/2019/HO/BV**

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.10.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	21.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	05.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2019	öffentlich

Mittelanmeldung 2020 Grundschule Holm**Sachverhalt:**

Die Heinrich-Eschenburg-Schule hat die anliegende Mittelanforderung für den Haushalt 2020 vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze im Verwaltungshaushalt entsprechen denen des Vorjahres.

Im Vermögenshaushalt werden Mittel in Höhe von insgesamt 15.000 Euro beantragt. Unter anderem sollen hierfür Tische, Stühle, Bänke, eine Musikanlage sowie sanitäre Anlagen beschafft werden.

Die Einnahmen und Ausgaben für den Digitalpakt werden gesondert dargestellt.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt 2020.

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

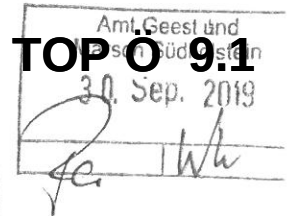
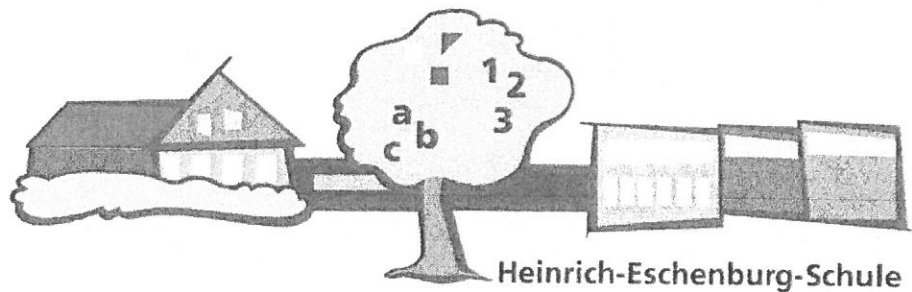
Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Mittelanmeldung für die Heinrich-Eschenburg-Schule laut Haushaltsplan.

(Hüttner)

Anlagen:

Mittelanmeldung 2020 Heinrich-Eschenburg-Schule



Heinrich-Eschenburg-Schule Holm, Schulstraße 5, 25488 Holm

Amt Geest und Marsch Südholstein
z.H. Herrn Neumann
Amtstr. 12
25436 Moorrege

30.09.2019

Haushaltsanforderungen für 2020

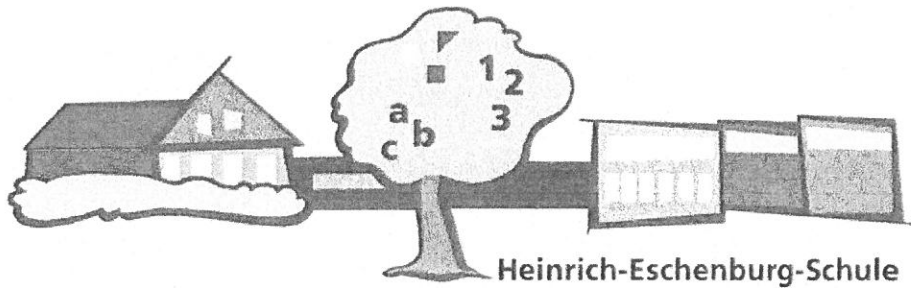
Sehr geehrter Herr Neumann,

anliegend übersenden wir Ihnen die Haushaltsanforderungen unserer Schule.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Kähler

Komm. Schulleiterin



Holm, den 27.09.2019

Anlage zur Mittelanforderung Vermögenshaushalt 2020

- 1) Für die Klassenstufe 2 werden neue/ergänzende Tische und Stühle benötigt:
 6 Doppeltische und 4 Einzeltische sowie 16 Stühle in der Höhe blau
 $6 \times 120\text{€} + 4 \times 110\text{€} + 16 \times 54\text{€} = 2024\text{€} + \text{MWST}$
 $\Rightarrow \underline{2408,56 \text{ €}}$
- 2) Für Klassenstufe 3 und 4 werden jeweils 8 Bänke für einen Sitzkreis erforderlich:
 $16 \times 190,00\text{€} = 3040\text{€} + \text{MWST}$
 $\Rightarrow \underline{3617,60 \text{ €}}$
- 3) Zur Vorbereitung der Materialien benötigen wir eine Profischneidemaschine und einen Plotter:
 Hebelschneider DinA2 ~850,00€, Plotter ~350,00€
 Für den Kopierraum werden 2 Schränke in Arbeitshöhe benötigt.
 Kostenpunkt ca. 800,00 €
 $\Rightarrow \underline{\sim 2000 \text{ €}}$
- 4) Eine große Kaffeemaschine mit 2 Thermoskannen für Einschulungsfeiern, Schulfeste etc.
 $\Rightarrow \underline{\sim 400 \text{ €}}$
- 5) Da unsere Musikanlage, die wir regelmäßig und oft brauchen, alt ist und nur noch sehr eingeschränkt funktioniert, benötigen wir eine neue.
 Zwei Angebote habe ich der Anlage beigelegt. Wir bevorzugen das Angebot der Firma „EventTechnik Gregor“ für
 $\Rightarrow \underline{5422,50 \text{ €}}$
- 6) Nach der „Infektionshygienischen Begehung“ wurde festgestellt, dass in vier Räumen Waschbecken mit Unterschränken ausgetauscht werden sollten.
 Kosten wären vom Amt zu ermitteln.

Desweiteren muss eine neue Liege und ein Erste-Hilfe-Kasten neu angeschafft werden.
 Kosten: $\sim 350 \text{ €} + \sim 150 \text{ €} = \sim 500 \text{ €} + \text{MWST} \sim \underline{600 \text{ €}}$

Da der Sanitätsraum zur besseren Erreichbarkeit im Erdgeschoss eingerichtet werden sollte, benötigen wir in dem dafür geeigneten Raum ein Waschbecken (Büro der Betreuung/ehem. Werkstatt des Hausmeisters).

Die Kosten sind vom Amt zu ermitteln.

- 7) Im Lehrerzimmer brauchen wir einen neuen Linoleumfußbodenbelag.
Der Raum ist noch mit einem Teppichboden ausgestattet (Liegezeit mehr als 15 Jahre).
Der Teppich weist starke Abnutzungserscheinungen auf und ist unhygienisch.
Die Kosten sind vom Amt zu ermitteln.

8) Digitalisierung

- Lan und Wlan für alle Klassen- und Fachräume
 - Präsentationsgeräte:
2020: 4 interaktive Displays
 - Endgeräte Lehrkräfte:
2020: 4 Mobile Dienstgeräte für Lehrkräfte - Windows-Tablets plus Tastatur plus Stift
 - Endgeräte Lernende:
2020: 1 Gerätekofter für 20 Geräte
20 Windows-Tablets plus Tastatur (Convertables)
20 Headsets und Mäuse
 - Notwendige Lizenzen
- Die Kosten sind mit dem Administrator zu ermitteln.

<u>Mittelanmeldung der Grundschule Holm für den Haushalt 2020</u>				
Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2019	beantragter Haushalts-ansatz für 2020	Begründung
21110.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Grundschule	5.000 €	5.000 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.570000	Lehrmittel	3.000 €	3.000 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.576000	Lernmittel	2.900 €	2.900 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.590000	Schülerbücherei	200 €	200 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.600000	Schulveranstaltungen	1.500 €	1.500 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.650000	Geschäftsausgaben	3.700 €	3.700 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.650100	Sachkosten Schulsozialarbeit	200 €	200 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen - ab 150 € - *)	5.000 €	15.000,-	siehe Anlage

*) Der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ist bei der HHst. 21110.935000 (Vermögenshaushalt) zu veranschlagen, wenn der Wert des einzelnen

sonstige Hinweise und Bemerkungen:

siehe Anlage

Grundschule Holm

Holm, den

30.09.2019

Petra Kähler
(Unterschrift)

Eventtechnik Gregor, Ebertallee 52, 22607 Hamburg

Heinrich-Eschenburg-Schule
Schulstraße 5
25488 Holm

Eventtechnik Gregor
Ebertallee 52
22607 Hamburg
Tel.: 0151 55 27 54 85
info@et-gregor.de
www.et-gregor.de

Angebot

Gerne bieten wir Ihnen an:

Angebotsnr.:	Kundennr.:	Datum:	gültig bis:
AG1909090	10051	21.09.2019	21.10.2019

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzel €	Gesamt €
Funkmikrofone:					
3x Handmikrofon, 1x Headset					
1	SHURE UA846Z2/LC-E Antennensplitter und Manager für GLXD-R Serie	1	Stück	559,00	559,00
2	SHURE GLXD24RE / SM58 Handsender mit SM58 Kapsel digital 2,4Ghz	3	Stück	559,00	1.677,00
3	SHURE GLXD14RE / MX 153 Taschensender mit MX153 Headset digital 2,4Ghz	1	Stück	689,00	689,00
Steuerungstechnik:					
Kleines analoges Mischpult an einer Digitalendstufe					
4	Allen & Heath ZED 10 Portables Mischpult mit USB-Interface	1	Stück	199,00	199,00
5	Allen & Heath Z10-RK19 Rack Mount Kit für ZED-10 & ZED-10FX	1	Stück	75,00	75,00
Zwischensumme					3.199,00

Eventtechnik Gregor
Ebertallee 52
22607 Hamburg
Tel.: 0151 55 27 54 85
info@et-gregor.de
www.et-gregor.de

USt-IdNr.: DE314577175
Steuernummer: 42/076/03975
Henrik Gregor

HENRIK GREGOR
Commerzbank
IBAN: DE22 2004 0000 0387 0805 01
BIC: COBADEFFXXX

Angebot AG1909090

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzel €	Gesamt €
Übertrag					3.199,00
6	Dynacord L1300FD DSP DSP-Verstärker	1	Stück	639,00	639,00
	CD-Player:				
7	Denon Professional DN-300C MKII 1 HE CD/USB 19 Zoll Mediaplayer	1	Stück	209,00	209,00
	Schubladen für Lagerung von Mikrofonen und Zubehör:				
8	Adam Hall 19" Parts 87402E Rackschublade 2 HE Stahl	2	Stück	59,00	118,00
9	2HE Shure GLX-D 2er Set Inlay	2	Stück	29,00	58,00
10	Deckelverkleidung für 2HE Rackschublade	2	Stück	3,50	7,00
	Audioanschluss für Laptop oder Smartphone:				
11	2-Kanal-DI-Box IMG Stage Line 2-Kanal-DI-Box	1	Stück	42,00	42,00
12	Cordial CFY 3 WPP Y-Audiokabel Miniklinke - Klinke 3m	1	Stück	10,00	10,00
13	XLR - Kabel 10m Sommer Cable, Neutrik	2	Stück	21,00	42,00
	Zubehör und Vernetzung:				
14	Adam Hall 87471 19" Stromverteiler 1 HE 8 Dosen	1	Stück	29,00	29,00
15	Rackverkabelung Pauschal Interne Rackverkabelung und Anschlüsse nach außen über XLR-, Speakon- und PowerCon Buchsen	1	Pauschal	90,00	90,00
16	19 Zoll Standard Rack 12HE/10HE Doubledoor mit Topdeckel Inkl. BlueWheels	1	Stück	490,00	490,00
Zwischensumme					4.933,00

Angebot AG1909090

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzel €	Gesamt €
Übertrag					4.933,00
17	Adam Hall 19" Parts 8724STL Rackblende 4 HE Stahl	2	Stück	8,00	16,00
18	Adam Hall 19" Parts 8721STL Rackblende 1 HE Stahl schwarz	1	Stück	3,50	3,50
19	Installation & Einrichtung Pauschal Installation aller Komponenten und Anpassung auf die vorhandenen Lausprecher. Einweisung des Kunden in die Bedienung der Technik	1	Pauschal	450,00	450,00
Fernsteuerung für Präsentationen auf einem Laptop:					
20	Logitech Wireless Presenter R400 Presenter mit Laserpointer	1	Stück	20,00	20,00
Gesamtbetrag*					5.422,50

* Im Gesamtbetrag von 5.422,50 € (Netto: 4.556,72 €) sind USt 19 % (865,78 €) enthalten.

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

Wir freuen uns auf Ihre Auftragserteilung und sichern eine einwandfreie Ausführung zu.

Jorge Bläsi, Beim Hoophof 15, 22880 Wedel

Heinrich-Eschenburg-Schule
Schulstraße 5
25488 Holm

Installation Funkrack

Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,
Vielen Dank für ihr Interesse an unseren Materialien und Leistungen. Gerne bieten wir ihnen Folgendes an:

Seite 1 von 3

Angebotsnr.:	Kundennr.:	Datum:	gültig bis:
A20190070	10001	18.09.2019	18.10.2019

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzel €	Gesamt €
Funk-Strecken				
1	SHURE UA846Z2/LC-E Antennensplitter und Manager für GLXD-R Serie	1	599,00	599,00
2	SHURE GLXD24RE / SM58 Handsender mit SM58	3	599,00	1.797,00
3	SHURE GLXD14RE / MX 153 Taschensender mit MX153 Headset	1	689,00	689,00
Steuerung				
4	Allen & Heath ZED 10 Mischpult mit USB-Interface	1	199,00	199,00
5	Allen & Heath Z10-RK19 Rack Kit für ZED-10	1	99,00	99,00
Zwischensumme				3.383,00

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzel €	Gesamt €
Übertrag				3.383,00
6	Dynacord L1300FD DSP DSP-Verstärker	1	599,00	599,00
	CD-Player:			
7	Denon Professional DN-300C MKII 1 HE CD/USB 19 Zoll Mediaplayer	1	199,00	199,00
	Lagerung von Mikrofonen und Zubehör:			
8	Adam Hall 19" Parts 87402E Rackschublade 2 HE Stahl	2	59,00	118,00
9	Shure GLX-D Inlay	1	35,00	35,00
	Audioanschluss für Laptop oder Smartphone:			
10	DI-Box DI-Box, Behringer	2	35,00	70,00
11	Cordial CFY 3 WPP Y-Audiokabel Miniklinke - Klinke 3m	1	9,00	9,00
	Zubehör / Kabel			
12	XLR - Kabel 10m Sommerkabel mit Neutrik	2	23,50	47,00
13	Adam Hall 87471 19" Stromverteiler 1 HE 8 Dosen	1	29,00	29,00
14	Rackverkabelung Pauschal Interne Rackverkabelung und Anschlüsse nach außen über XLR-, Speakon- und PowerCon Buchsen	1	120,00	120,00
15	19 Zoll Thon Rack 12HE Inkl. BlueWheels DoubleDoor / Topdeckel	1	429,00	429,00
16	Adam Hall 19" Parts 8724STL Rackblende 4 HE Stahl	2	10,00	20,00
17	Adam Hall 19" Parts 8721STL Rackblende 1 HE Stahl schwarz	1	7,50	7,50
18	Installation Installation und Einweisung.	1	550,00	550,00
	Fernsteuerung für Präsentationen auf einem Laptop:			
Zwischensumme				5.615,50

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzel €	Gesamt €
Übertrag				5.615,50
19	Logitech Wireless Presenter R400 Presenter mit Laserpointer	1	25,00	25,00
Gesamtbetrag*				5.640,50

* Im Gesamtbetrag von 5.640,50 € (Netto: 4.739,92 €) sind USt 19 % (900,58 €) enthalten.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wir freuen uns auf ihre Auftragserteilung!

Mit freundlichen Grüßen
Jorge Bläsi

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0857/2019/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 18.10.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	21.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	05.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2019	öffentlich

Antrag der Betreuungsschule Holm 2020**Sachverhalt:**

Die Betreuungsschule Holm e.V. hat den anliegenden Antrag für den Betrieb der Betreuungsschule gestellt.

Es wird eine Sachmittelzuschuss in Höhe von 2.000 Euro, ein Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 8.400 Euro und ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 28.400 Euro beantragt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Betreuungsschule wird derzeit von 81 Kindern besucht, die in zwei Räumen sowie der Küche in der Heinrich-Eschenburg-Schule betreut werden. Ebenfalls steht der Betreuung ein kleines Büro im Erdgeschoss zur Verfügung. Eine Nutzung der Sporthalle in Absprache mit den TSV Holm ist möglich.

Auf Grund der hohen Anzahl von zu betreuenden Kindern werden nach Unterrichtschluss auch auf Fach- und Unterrichtsräume zugegriffen. Alle Räume werden von der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde trägt die laufenden Bewirtschaftungskosten. Die Gemeinde bezuschusste die Betreuungsschule im vergangenen Jahr mit 10.400 Euro für Sachmittel und Verwaltungskosten.

Für die Einstellung einer weiteren Kraft wird jetzt um Übernahme der Personalkosten in Höhe von 18.000 Euro gebeten.

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Kinder, die die Betreuungsschule besuchen wollen auf 85-90 % (aktuell ca. 65 %) der Schulkinder steigen wird. Der vorhandene Platz ist nicht ausreichend. Um ein kindgerechtes Nachmittagsangebot für die Schüler/innen zu gewährleisten, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen,

bis zur Fertigstellung der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen der Schule die Aufnahmekapazität zu begrenzen.

Finanzierung:

Die benötigten finanziellen Mittel sind im Haushalt 2019 zur Verfügung zu stellen

Fördermittel durch Dritte:

Die Betreuungsschule Holm e.V. erhält eine Förderung des Landes.

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nehmen den Antrag der Betreuungsschule Holm zur Kenntnis und empfehlen/beschließen den Zuschuss für 2020 auf 28.400 Euro zu erhöhen.

(Hüttner)

Anlagen:

Antrag der Betreuungsschule Holm e.V.



Betreuungsschule Holm e.V. Schulstr. 5 25488 Holm

An den Gemeinderat der Gemeinde Holm
An die Mitglieder des Schul-, Sport- und Kulturausschusses
Herrn Bürgermeister Uwe Hüttner
Schulstr. 12

25488 Holm

Holm, 11.09.2019

Antrag auf einen Zuschuss für die Sachmittel-, Verwaltungs- und Personalkosten 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, wie im vergangenen Jahr, einen Sachmittelkostenzuschuss in Höhe von **2000 €** für Spiel- und Bastelmaterial sowie einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von **8.400,- €**.

Aufgrund der erneut gestiegenen Anmeldungen für die Betreuung der Kinder nach dem Unterricht und der momentanen Raumsituation, mit den Kindern der 3. und 4. Klassen weichen wir auf Klassen-/Fachräume der Schule aus, die nicht im Bereich der übrigen Betreuungsräume liegen, mussten wir zum 01. September 2019 eine weitere Mitarbeiterin auf Lohnsteuerkarte einstellen, um eine vertretbare Betreuung zu garantieren / unsere Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Die monatlichen Lohnkosten für die Kraft auf Steuerkarte betragen ca. 1.800,- €, wir bitte die Gemeinde Holm, sich mit 1.500 € pro Monat an diesen Kosten zu beteiligen und beantragen daher einen Personalkostenzuschuss in Höhe von **18.000 €** jährlich.

Sachmittelkostenzuschuss:	2.000,- €
Verwaltungskostenzuschuss:	8.400,- €
Personalkostenzuschuss:	<u>18.000,- €</u>
Summe:	28.400,- €

Antrag Gesamtkostenzuschuss 2020 für die Betreuungsschule Holm e.V.: 28.400,- €.

Über einen positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichem Gruß

Angelika Kleinwort
1. Vorsitzende

Britta Zimmermann
2. Vorsitzende

Bankverbindung: Raiffeisenbank Elbmarsch eG
IBAN DE IBAN DE08 2216 3114 0000 100137

Vereinsanschrift: Angelika Kleinwort (1. Vorsitzende)
Am Meierhof
25488 Holm
Tel. 04103 / 87710
Betreuungsschule-holm@hotmail.de

Übersicht angemeldete Kinder der Betreuungsschule Holm

Klassen	5. Stunde			6. Stunde				bis 14:30		bis 16 Uhr
	1.	2.	BS	1.+2.	3.	4.	Su. 3+4	BS	3. + 4.	
Montag	23	17	40	40	15	13	28	68		18
Dienstag	23	18	41	41				41	15+8	15
Mittwoch	21	20	41	41	19	10	29	70		13
Donnerstag	18	13	31	31	18	11	29	60		17
Freitag	17	16	33	33	13	7	20	53		

Zurzeit sind insgesamt **81 Kinder** in der Betreuungsschule Holm angemeldet.

Die Eltern können ihre Kinder für einen bis fünf Tage in der Woche anmelden.

Die Verträge werden für eine Betreuung bis 14:30 Uhr abgeschlossen, zusätzlich kann ein Vertrag bis 16 Uhr gestellt werden.

Außerdem ist jederzeit eine Notfallbetreuung möglich, wenn mal ein zusätzlicher Tag oder eine verlängerte Betreuung bis 16 Uhr benötigt wird.

Gemeinde Holm**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 0870/2019/HO/en/1

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 20.11.2019
Bearbeiter: Susann Podschus	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	12.12.2019	öffentlich

Erweiterung der Grundschule/Betreuungsschule Holm**Sachverhalt:**

Mit der ursprünglichen Vorlage 0870/2019/HO wurde ein Überblick über die derzeitige Raumsituation in der Grundschule Holm gegeben und ein mit allen Nutzern abgestimmter Planungsentwurf vorgestellt.

Um künftig dem schulischen Raumbedarf sowie auch dem Bedarf der Betreuungsschule gerecht zu werden, soll die Grundschule Holm entsprechend dem Entwurf des Architektenbüros Jan Braker vom 11.11.2019 erweitert bzw. umgebaut werden.

Als Kostenschätzung wurde in der Vorlage angegeben, dass mit einer Bausumme von ca. 2,1 Mio. € zu rechnen ist. Nicht berücksichtigt sind in dieser Summe Kosten für Statik, Gutachten, Fachplanungen und Untersuchungen zum Bestandsgebäude. Hierfür werden Kosten in Höhe von ca. 400.000 € angenommen, so dass von einer Bausumme in Höhe von 2,5 Mio. € brutto auszugehen ist.

Da bereits jetzt der Raumangel im täglichen Schulbetrieb sowie auch in der Betreuungsschule für Probleme und Störungen sorgt und zum jetzigen Zeitpunkt Anmeldungen von Kindern für den Betreuungsbereich aufgrund von Platzmangel abgelehnt werden müssen, soll der An- und Umbau schnellst möglich umgesetzt werden.

Finanzierung:

Haushaltsmittel in Höhe von 2,5 Mio. € brutto sind im Haushalt 2020 bereit zu stellen. Die An- und Umbaukosten sind über eine Kreditfinanzierung zu decken.

Fördermittel durch Dritte:

Wie bereits in der ursprünglichen Vorlage mitgeteilt, stehen für den Schulumbau bzw. die Erweiterung keine Förderprogramme zur Verfügung.

Da im Rahmen der Erweiterung angedacht ist, die Digitalisierung an der Schule auf- bzw. auszubauen, können für diesen Bereich Fördergelder aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in Höhe von 45.000 € generiert werden. Diese wurden dem Amt bereits zugesagt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindevertretung stimmt dem An- und Umbau der Grundschule Holm entsprechend dem Entwurf des Architektenbüros Jan Braker vom 11.11.2019 unter Berücksichtigung der Kostenschätzung in Höhe von 2,5 Mio. € brutto zu. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2020 bereit zu stellen.

Uwe Hüttner
Bürgermeister

Anlagen: -/-

050

Grundschule Holm

Erstausgabe:

[illegible]

VORABZUG
Nicht zur Ausführung freigegeben!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist
urheberrechtlich geschützt!
Jede Vervielfältigung und
Weitergabe an Dritte, auch von
Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Gada	geprüft: Braker
---------------------	--------------------

JAN BRAKER ARCHITEKT
Schopenstehl 22
20095 Hamburg
T +49 (0)40 - 570 197 810
F +49 (0)40 - 570 197 819
braker@janbraker.de
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:
Der Bürgermeister
vertreten durch:
Amt Geest und Marsch
SüdHolstein, Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Projektadresse:
Schulstraße 5 25488 Holm

Maßstab: 1:200

Planformat: A2

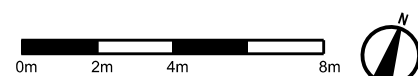
Leistungsphase: Grundlagen

Planinhalt:

Grundriss EG
Bestand

Planstand: 04.10.2019

Plannummer:
050-01-02.001



050

Grundschule
Holm

Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung

VORABZUG
Nicht zur Ausführung freigegeben!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Gada	geprüft: Braker
---------------------	--------------------

JAN BRAKER ARCHITEKT
Schopenstehl 22
20095 Hamburg
T +49 (0)40 - 570 197 810
F +49 (0)40 - 570 197 819
braker@janbraker.de
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:
Der Bürgermeister
vertreten durch:
Amt Geest und Marsch
SüdHolstein, Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Projektadresse:
Schulstraße 5 25488 Holm

Maßstab: 1:200

Planformat: A2

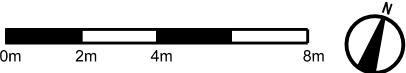
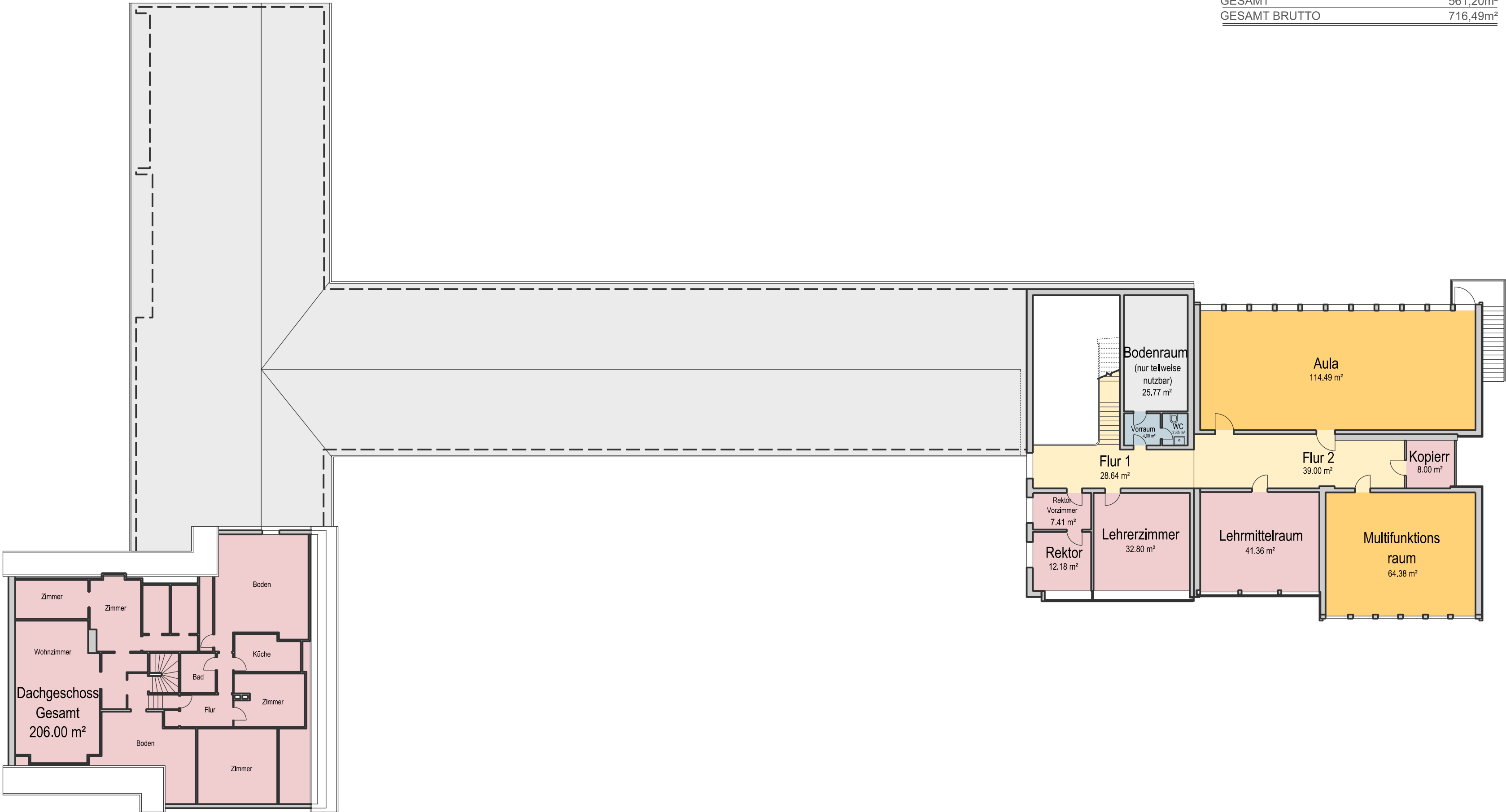
Leistungsphase: Grundlagen

Planinhalt:
Grundriss OG
Bestand

Planstand: 04.10.2019

Plannummer:
050-01-02.002

PÄDAGOGISCHE NUTZFLÄCHE		NASSRÄUME	
Aula	114,5m²	Waschräume	6,9m²
Multifunktionsraum	64,4m²	Gesamt Nassräume	6,9m²
Gesamt Pädagogische	178,9m²		
NEBENRÄUME		VERKEHRSFLÄCHEN	
Dachgeschoss	206,0m²	Flur 1	28,6m²
Lehrerzimmer	32,8m²	Flur 2	39,0m²
Lehrmittelraum	41,4m²		
Kopierr	8,0m²	Gesamt Verkehrsflächen	67,6m²
Rektor	19,6m²		
Gesamt Nebenräume	307,8m²		
		GESAMT	561,20m²
		GESAMT BRUTTO	716,49m²



050

Grundschule
Holm

Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung

VORABZUG
Nicht zur Ausführung freigegeben!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Gada
geprüft: Braker

JAN BRAKER ARCHITEKT
Schopenstehl 22
20095 Hamburg
T +49 (0)40 - 570 197 810
F +49 (0)40 - 570 197 819
braker@janbraker.de
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:
Der Bürgermeister vertreten durch:
Amt Geest und Marsch
SüdHolstein, Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Projektadresse:
Schulstraße 5 25488 Holm

Maßstab: 1:200

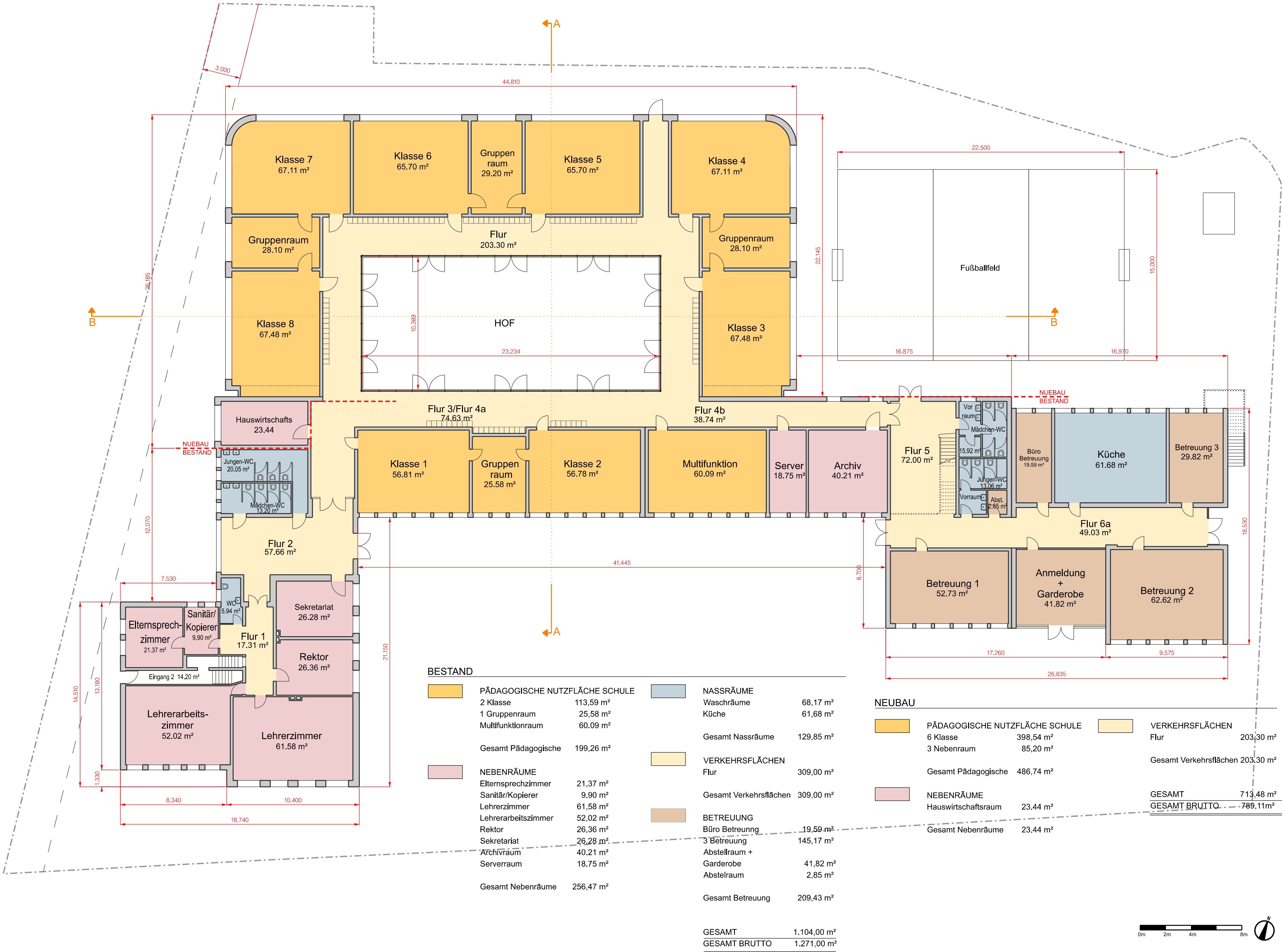
Planformat: A2

Leistungsphase: Vorentwurf

Planinhalt:
Grundriss EG
Option 5.4

Planstand: 11.11.2019

Plannummer:
050-02-02.027



050

Grundschule
Holm

Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung

VORABZUG
Nicht zur Ausführung freigegeben!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Gada
geprüft: Braker

JAN BRAKER ARCHITEKT
Schopenstehl 22
20095 Hamburg
T +49 (0)40 - 570 197 810
F +49 (0)40 - 570 197 819
braker@janbraker.de
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:
Der Bürgermeister vertreten durch:
Amt Geest und Marsch
SüdHolstein, Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Projektadresse:
Schulstraße 5 25488 Holm

Maßstab: 1:200

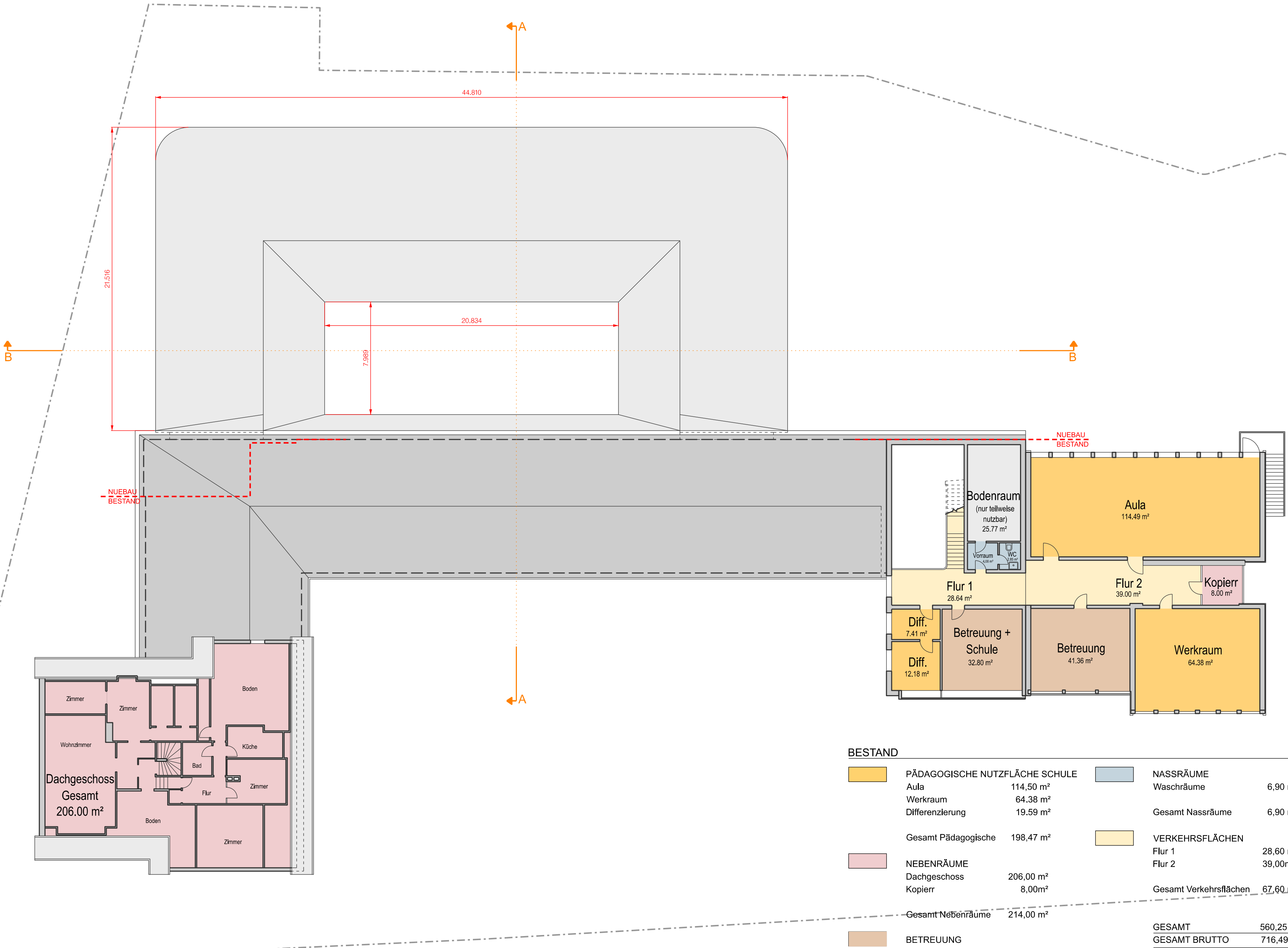
Planformat: A2

Leistungsphase: Vorentwurf

Planinhalt:
Grundriss OG
Option 5.4

Planstand: 11.11.2019

Plannummer:
050-02-02.028



050

Grundschule
Holm

Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung

VORABZUG
Nicht zur Ausführung freigegeben!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt!
Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Gada	geprüft: Braker
---------------------	--------------------

JAN BRAKER ARCHITEKT
Schopensteht 22
20095 Hamburg
T +49 (0)40 - 570 197 810
F +49 (0)40 - 570 197 819
braker@janbraker.de
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:
Der Bürgermeister
vertreten durch:
Amt Geest und Marsch
SüdHolstein, Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Projektadresse:
Schulstraße 5 25488 Holm

Maßstab: 1:200

Planformat: A2

Leistungsphase: Vorentwurf

Planinhalt:
Visualisierung
Option 4.4

Planstand: 11.11.2019

Plannummer:
050-02-06.005



050

Grundschule
Holm

Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Gada	geprüft: Braker
---------------------	--------------------

JAN BRAKER ARCHITEKT
Schopenstehl 22
20095 Hamburg
T +49 (0)40 - 570 197 810
F +49 (0)40 - 570 197 819
braker@janbraker.de
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:
Der Bürgermeister
vertreten durch:
Amt Geest und Marsch
SüdHolstein, Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Projektadresse:
Schulstraße 5 25488 Holm

Maßstab: 1:200

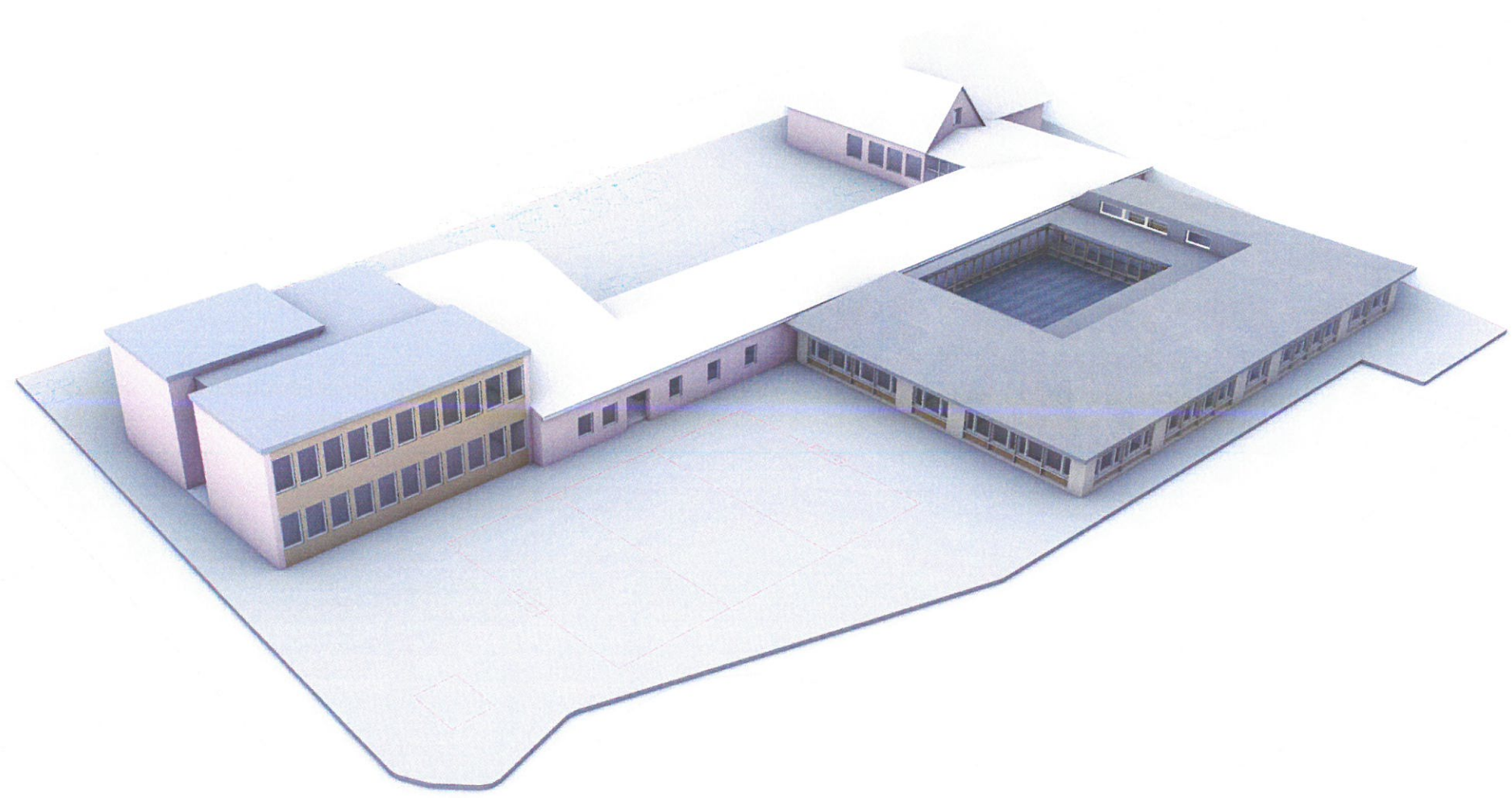
Planformat: A2

Leistungsphase: Vorentwurf

Planinhalt:
Visualisierung
Option 4.4

Planstand: 11.11.2019

Plannummer:
050-02-06.001



Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0852/2019/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.10.2019
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	04.12.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	05.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2019	öffentlich

Einführung von Regionalbudgets der AktivRegion für Kleinstprojekte

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein stellt den AktivRegionen über die GAK - (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) Mittel eine zusätzliche gänzliche neue Fördermöglichkeit zur Verfügung. Es sollen erstmals Kleinstprojekte gefördert werden. Dieser neue Förderzweig kann von den AktivRegionen aufgegriffen werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung. Aus diesem Grunde fand im Juli 2019 eine erste Abfrage durch die AktivRegion statt, ob derartige Fördermöglichkeiten grundsätzlich für 2020 von Interesse sind. Dies hat die Gemeinde Holm bejaht.

Diese Umfrage ist abgeschlossen. Lediglich 5 Mitgliedsgemeinden in der AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest haben kein Interesse an einer Förderung von Kleinstprojekten. Die übrigen Gemeinden können sich grundsätzlich eine derartige Förderung vorstellen. Deshalb hat die AktivRegion weitere Informationen samt der Bitte um Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien zu den Kleinstprojekten herausgegeben.

Demnach stellt sich das Förderprogramm wie folgt dar. Bei den Kleinstprojekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000 € betragen. Hierauf kann jedoch nur ein maximaler Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt werden. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermitteln und 10 % Eigenmitteln der LAG AktivRegion zusammen. Insgesamt können über die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest im Jahre 2020 und 2021 jeweils 200.000 € für Kleinstprojekte zur Verfügung gestellt werden. Diese 200.000 € resultieren aus 180.000 € GAK-Mitteln und 20.000 € Eigenmitteln der AktivRegion. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Kleinstprojektes obliegt den AktivRegionen. Es wird keine Entscheidung beim LLUR, wie ansonsten üblich, getroffen. Es wird zudem kein Bescheid erteilt. Die Förderung erfolgt durch einen Vertrag mit der AktivRegion. Bei dieser Förderung ist jedoch entscheidend, dass sowohl die Antragstellung, die Vertragsschließung, die Durchführung der Maßnahme und die Abrechnung der Maßnahme im gleichen Ka-

lenderjahr stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt eine Förderung.

Um die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % bei diesen Regionalbudgets zu ermöglichen, muss die AktivRegion eine weitere Umlage erheben.

Die Mittel können nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE verwendet werden für:

4.0 Dorfentwicklung,

5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,

6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,

7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung,

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

Die Regionalmanager der AktivRegion werden bei der Projektfindung und entsprechenden Einsortierung in den o.g. Katalog behilflich sein.

Finanzierung:

Derzeit geht die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest von einer Beteiligung in Höhe von 0,74 € pro Einwohner pro Jahr aus. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 2.414,62 € für die Gemeinde Holm. Diese zusätzliche Umlage dient dazu, die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % an dem Zuschuss erbringen zu können.

Die entsprechenden Mittel sind in die Haushalte 2020 und 2021 einzustellen.

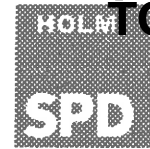
Fördermittel durch Dritte:

Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Kleinstprojekte.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, an den Regionalbudgets der AktivRegion für die Jahre 2020 und 2021 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage im Haushalt der Gemeinde Holm bereitzustellen.

Uwe Hüttner
(Bürgermeister)



SPD-Fraktion Holm

26.09.2019

Antrag zur Klärung der Möglichkeiten zur Aufforstung in Holm

Die SPD-Fraktion im Gemeinderat Holm beantragt:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, darzustellen ob und in welcher Größenordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Holm Möglichkeiten zur Aufforstung und Schaffung zusätzlicher bewaldeter Flächen bestehen. Außerdem soll geklärt werden, welche heimischen Bäume besonders gut zur Aufforstung zwecks Bindung von CO₂ geeignet sind. Die Verwaltung soll eine entsprechende Vorlage mit Handlungsoptionen für den Umweltausschuss und den Gemeinderat erstellen, bei der sowohl eine Aufforstung durch die Gemeinde als auch durch Bürgerinnen und Bürger stattfinden kann.

Begründung:

Im Kampf gegen die Klimakrise kann ein entscheidender Baustein die Aufforstung und Schaffung zusätzlicher Waldflächen sein, um CO₂ binden zu können.¹ Dafür werden global Millionen Hektar zusätzliche Waldfläche benötigt. Die Möglichkeiten dazu sind in einer Gemeinde wie Holm mit bereits vielen existierenden Waldflächen, landwirtschaftlich genutzter Fläche und nicht zuletzt Wohnfläche sicher weder gigantisch und noch offensichtlich. Wir können uns bei der Aufforstung jedoch nicht darauf verlassen, dass Staaten wie Brasilien die Zerstörung von Urwäldern stoppen. Aus diesem Grund sollten wir als Gemeinde untersuchen und diskutieren, inwiefern die Möglichkeit besteht, einen bescheidenen Beitrag zur Aufforstung auf gemeindeeigenem Grund zu leisten. Denkbar sind in unseren Augen sowohl Aufforstung durch die Gemeinde als auch durch das Engagement von Holmer Bürgerinnen und Bürger, die auf ausgewählten Flächen Bäume pflanzen können.

Für die SPD-Fraktion

Dietmar Voswinkel (Fraktionsvorsitzender)

¹ <https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2019-07/klimawandel-klimaschutz-aufforstung-baeume-pflanzen-co2-emissionen>

Antrag zur Klärung der Möglichkeiten zur Aufforstung in Holm; hier: Antrag der SPD-Fraktion

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Zunächst muss ein Standort gefunden werden, der sich als Aufforstungsfläche eignet. Hier sollte darauf geachtet werden, dass keine der immer geringer werdenden Grünlandflächen ausgewählt werden, da dies für den Naturschutz keine Aufwertung wäre. Eine Ackerfläche wäre eher für eine Waldanpflanzung geeignet. In der Anlage befindet sich ein Lageplan von Holm, auf dem alle gemeindeeigenen Flächen gelb hinterlegt sind.

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ ist die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen eine genehmigungsbedürftige Handlung, die der Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde bedarf. Dies sollte bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Der Lageplan zeigt die gemeindeeigenen Flächen in gelb und grün/gelblich, Ökokonto- und Ausgleichsflächen der Gemeinden in schwarz umrandet markiert. Bei diesen Flächen besteht schon ein Herrichtungsziel, weshalb man hier in der Regel keine Bäume pflanzen kann. Die von der Gemeinde verpachteten Flächen sind pink oder pink umrandet dargestellt. Bei diesen Flächen müsste zunächst der Pachtvertrag gekündigt werden, damit die Gemeinde die Fläche zum Zweck der Aufforstung nutzen kann.

Ob durch die Aufforstung einer gemeindeeigenen Fläche eine Aufwertung der Fläche erfolgt, sodass diese als Ökokonto angesehen werden kann, muss mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Dies geht nur, wenn die Gemeinde die Bäume aus ihren eigenen Mitteln finanziert.

Bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein kann die Anerkennung der Waldpflanzung für spätere Rodungen beantragt werden.

Bei der Waldpflanzung ist die Artenauswahl der Bäume vor allem von dem Standort abhängig. Hinsichtlich der Bindung von CO² ist neben der Baumart vor allem die Bewirtschaftung von entscheidender Bedeutung. Umso mehr Biomasse im Wald verbleibt umso größer ist der CO² Speicher.

Wenn ein geeigneter Standort von der Gemeinde Holm gefunden wurde, können Bäume von der Gemeinde oder Bürgern auf dieser Fläche gepflanzt werden.

Eine Möglichkeit ist das Konzept des Bürgerwaldes. Hier haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, zu besonderen Anlässen einen Baum zu pflanzen. Typische Gelegenheiten können Hochzeiten, Geburten, runde Geburtstage oder ein Jubiläum sein. Auf diese Weise entsteht nach und nach ein neuer Wald, der für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, die sich an den Pflanzungen beteiligt haben, mit schönen Erinnerungen verbunden ist. Die Bürger spenden einen von einer Liste selbst ausgewählten Baum. Die Bäume werden an einem vereinbarten Tag durch den Bauhof mit den Bürgern zusammen oder auf Wunsch auch von den Bürgern eingepflanzt.

Die Fläche für einen Bürgerwald muss vorher hergerichtet werden. Auch sollte bedacht werden, dass der Wald künftig gepflegt werden muss.

Finanzierung:

Für den Haushaltsplan 2020 wurden keine Mittel für eine Aufforstung vorgesehen.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

1.)

Der Umweltausschuss empfiehlt/Der Bauausschuss empfiehlt/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die von der Gemeinde bestimmten auf dem Lageplan markierten Flächen von der Verwaltung für eine Waldpflanzung überprüfen zu lassen. Außerdem soll eine Liste mit geeigneten Bäumen für die ausgewählte/n Fläche/n von der Verwaltung erstellt werden.

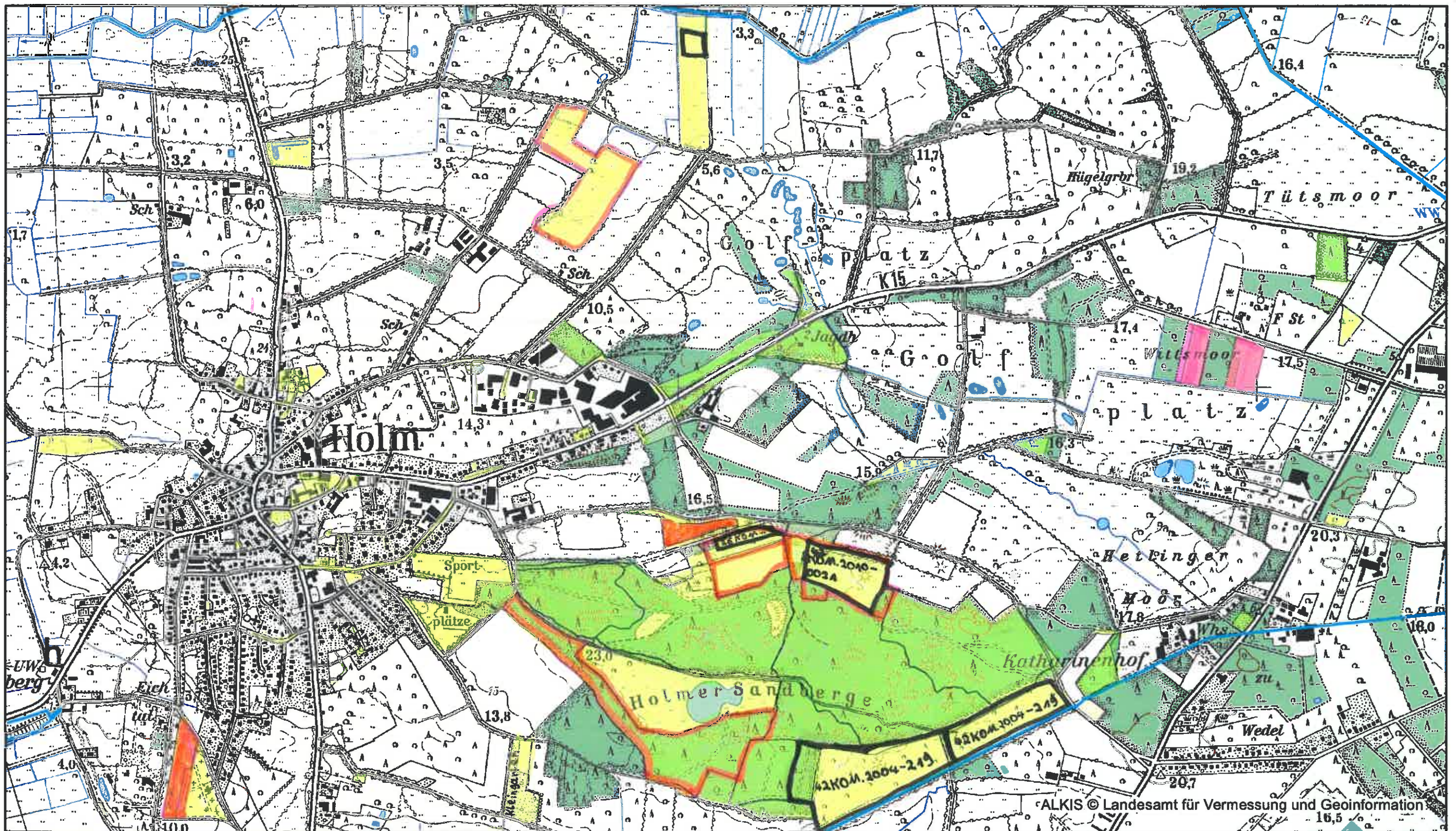
2.)

Die Verwaltung soll klären, ob die Aufforstung als Aufwertung der Fläche und somit als Ökokonto von der Unteren Naturschutzbehörde angesehen werden kann oder ob die Landwirtschaftskammer die Waldpflanzung für zukünftige Rodungen in der Gemeinde als Ausgleich anerkennt.

Hüttner

Anlagen:

Lageplan gemeindeeigene Flächen, Ausgleichs- und Ökokontoflächen, Pachtflächen



Gemeindeeigene Flächen Holm

Erstellt für Maßstab 1:18.424



Ersteller

Erstellungsdatum 12.11.2019



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



Holm, 25.10.2019

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN HOLM

Erstellung einer Gefährdungsanalyse für das Waldgebiet in Holm und das Aufzeigen von Verbesserungen zur Brandbekämpfung im Ernstfall

-Feuerwehrausschuss Holm-

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hüttner,
sehr geehrte Frau Bornholdt,

wir bitten darum, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Feuerwehrausschusses Holm zu nehmen und im Ausschuss zu behandeln:

Antrag:

Die Fraktion der Grünen beantragt, dass die Gemeinde Holm bei der Feuerwehr Holm eine Gefährdungsanalyse für das Holmer Erholungsgebiet "Holmer Sandberge" (begrenzt durch die Straßen Pinneberger-Straße, Grenzweg/Flasröthweg, An den Sportplätzen, In der Heide/Eggenkamp) für den Fall eines Waldbrandes beauftragt.

Aus dieser Gefährdungsanalyse soll die Feuerwehr zusätzlich ein mögliches Verbesserungspotential bei einer Brandbekämpfung erarbeiten und insbesondere aufzeigen, ob und welche Bedeutung der „jetzige Feuerlöschteich“ dabei hat bzw. haben könnte.

Im Anschluss daran sind die vorgeschlagenen Maßnahmen durch den Feuerwehrausschuss gemeinsam mit der Feuerwehr auf Realisierbarkeit zu prüfen und der Gemeindevertretung entsprechend zu empfehlen.

Erläuterung

In der Gemeindevertretung am 26.09.2019 wurde vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Holm, Herrn Lukas Krack, in mündlicher und schriftlicher Form darauf hingewiesen, welche Bedeutung eine Löschwasserbevorratung bei einem Waldbrand im Holmer Erholungsgebiet hat. In diesem Zusammenhang wurde auch das Vorhandensein eines nutzbaren „Feuerlöschteiches“ für die Löschwasserversorgung herausgestellt.

Da nach §2 des Brandschutzgesetzes die Gemeinde für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung verantwortlich ist, sehen wir hier nach Hinweis der Feuerwehr Holm einen besonderen Handlungsbedarf. Um diesen Handlungsbedarf noch deutlicher sichtbar zu machen ist aus unserer Sicht eine Gefährdungsanalyse der Feuerwehr für eine Waldbrandbekämpfung zwingend erforderlich.

Bei den abgeleiteten Maßnahmen sollen Alternativen zur Verbesserung der Waldbrandbekämpfung aufgezeigt werden, bei der auch der „Feuerlöschteich“ bzw. der jetzige Zustand betrachtet werden soll.

Im Vorfeld zu dem Antrag hat es am 21.10.2019 ein Vorgespräch mit Wehrführer seinem Stellvertreter (Herr Krack/Herr Aubrecht) sowie Mitglieder Fraktion der Grünen (Herr Kaiser/Herr Lottmann) gegeben.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

Bernd Lottmann, Fraktionsvorsitzender der Grünen

Andreas Kaiser, Mitglied des Feuerwehrausschusses

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0867/2019/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.11.2019
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/750-241

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	18.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	05.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2019	öffentlich

1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Aufgrund steigender Ausgaben, insbesondere im Bereich der Gebäude- und Grundstücksunterhaltung, sowie neu eingestellter Personalkosten, ist eine Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 2020 erforderlich.

Die letzte Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgte zum 1. Januar 2010. Seinerzeit wurde die Gebühr von 11,-- € auf 13,-- € erhöht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Umweltausschuss hat der Gemeindevertretung in seiner Sitzung im August 2019 empfohlen, mehrere Veränderungen auf dem Friedhof vorzunehmen. Um diese vorgeschlagenen Maßnahmen umsetzen zu können, ist der Haushaltsansatz im Bereich der Gebäude- und Grundstücksunterhaltung von bisher 5.000 € auf 15.000 € erhöht worden.

Außerdem wurden Personalkosten für die neu geschaffene Stelle einer Raumpflegerin eingestellt.

Der Haushaltsansatz für die Friedhofsunterhaltungsgebühr musste dagegen reduziert werden, da vermehrt Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden und Beisetzungen im Rasenfeld zunehmen.

Derzeit wird von 374 Nutzungsberechtigten für 1.106 Grabstellen die Friedhofsunterhaltungsgebühr entrichtet.

Um das Defizit nicht weiter zu erhöhen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 2020 moderat um 3,-- € auf dann 16,-- € je Grabstelle zu erhöhen.

Finanzierung:

Bei einer Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühr um 3,-- € jährlich je Grabstelle ergibt sich bei derzeit 1.106 Grabstellen eine Mehreinnahme in Höhe von 3.318,-- €.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss sowie der Gemeindevertretung, die Friedhofsunterhaltungsgebühr auf 16,-- € je Grabstelle zu erhöhen und die vorgelegte 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung ab 1. Januar 2020 zu beschließen.

Hüttner
Bürgermeister

Anlagen: Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Entwurf

1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für der Gemeinde Holm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 11.12.2018 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2019 folgende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabplatzgebühren

1.1 Reihengräber

a) Erwerb eines Reihengrabes (25 Jahre)	360,00 €
b) Erwerb eines Urnenreihengrabes (20 Jahre)	250,00 €
c) Erwerb eines Kinderreihengrabes	250,00 €

Die Gebühren zu a) bis c) werden auch für die Verlängerung der Ruhezeit fällig.

1.2 Familiengräber (Erbbeerbänisse)

a) Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle	300,00 €
b) Erwerb eines Urnenfamiliengrabes als Doppelgrab (2 Urnen)	250,00 €
c) für jede weitere Urnengrabstelle	125,00 €

1.3 Urnengräber im Rasenfeld (maximal 2 Urnen) (20 Jahre)

Für jedes Urnengrab im Rasenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)	1.000,00 €
--	------------

Für die Verlängerung der Ruhezeit wird je Jahr der Verlängerung 1/20 der Ziffer 1.3 und Ziffer 1.1.b fällig.

1.4 Anonyme Urnengräber (20 Jahre)

Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)	650,00 €
---	----------

2. Bestattungsgebühren

2.1 Ausheben und Schließen der Gruft

Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bei einer Sarglänge bis zu 1,20 m | 430,00 € |
| b) bei einer Sarglänge über 1,20 m | 550,00 € |

2.2 Beisetzen einer Urne	205,00 €
---------------------------------	----------

2.3. Umbettung

Für die Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1 oder 2.2 zu zahlen.

2.4 Benutzung der Friedhofskapelle	270,00 €
---	----------

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für jede Grabstelle nach Ziffer 1.1 oder 1.2 beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr

16,00 €

4. Sonstige Gebühren

4.1 Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsgebühren

40,00 €

4.2 Umschreibgebühren

30,00 €

4.3 Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

5,00 €

4.4 Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit

250,00 €

4.5 Urnengrabräumung nach Ablauf der Ruhezeit

150,00 €

4.6 Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit

50,00 €

§ 2

Beerdigungen von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde Holm; Einwohner der Gemeinde Hetlingen gelten nicht als Auswärtige. Abweichende Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Ziffern 1,2 und 4 werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 1 Ziffer 3 ist jährlich zum 15. Mai von dem Nutzungsberechtigten, dem an diesem Tage die Nutzung an dem Grab nach Ziffer 1.1 oder 1.2 zusteht, an die Amtskasse Geest und Marsch Südholstein zu entrichten. Für die nach dem 15. Mai erworbenen Gräber wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr erst zum 15. Mai des folgenden Jahres erhoben.

(2) Zahlungspflichtig ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren sind in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Holm geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Holm, den 13. Dezember 2019

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(Hüttner)